



# Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Wonnegau

mit den Ortsgemeinden Bechtheim • Bermersheim • Dittelsheim-Heßloch • Frettenheim • Gundersheim  
• Gundheim • Hangen-Weisheim • Hochborn • Monzernheim • Westhofen und der Stadt Osthofen

Jahrgang 4

Freitag, 15. Dezember 2017

Ausgabe 50/2017

Herzliche Einladung zur

## Weihnacht im Park

**Impuls.**

**Miteinander.**

*Feiern sie mit uns  
den Heiligen Abend –  
den Geburtstag von Jesus –  
unter freiem Himmel!  
Im festlich geschmückten  
Park vor der Ruine der  
Liebfrauenkirche.*

Erleben Sie mit,  
wie das  
Weihnachtsgeschehen  
lebendig wird.

**Lichterglanz.**

**Musik.**

**Am 24.12.2017  
um 16.30 Uhr  
im Park in der Seegasse  
(Ruine der Liebfrauenkirche)  
67593 Westhofen**

Fotos: links unten © Michaela Schöllhorn/pixelio.de - rechts oben © R\_K\_by\_jsr/pixelio.de

[www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de)

EINE VERANSTALTUNG DER CHRISTUSGEMEINDE WESTHOFEN  
UND DER EV. KIRCHENGEMEINDE WESTHOFEN



**Gesangverein Sängerkranz  
Hangen-Weisheim**

## Einladung 25 Jahre Adventskonzert



**Gesangverein Sängerkranz 1904  
Hangen-Weisheim  
Ev. Kirchenchor  
Hangen-Weisheim/Gundersheim  
Chorleiter: Dr. Heinz-Bernd Eppler  
Moderation: Armin Wisseler,  
Pfarrer a.D.**

**3. Adventssonntag 17.12.2017  
Beginn 16.30 Uhr  
Ev. Kirche Hangen-Weisheim  
Eintritt frei**

**Osthofener  
Weihnachtsmarkt**

An beiden Tagen  
kommt für unsere  
kleinen Besucher  
der Nikolaus

**15. & 16. Dezember 2017**  
Freitag ab 17.00 Uhr | Samstag ab 16.00 Uhr

**Am Bürgerhaus in der Goldbergstraße**

- Für Essen und Trinken ist gesorgt -  
- Gute Laune und weihnachtliche Stimmung -  
- und vieles mehr...

## Vorverlegung Redaktionsschluss wegen Weihnachten/Silvester/Neujahr

**Kalenderwoche 51/2017**

Die Texte für die 51. Kalenderwoche (Weihnachtswoche) müssen bis  
**spätestens Freitag, 15. Dezember 2017, 10.00 Uhr,**  
in cms-web eingestellt sein bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau (amtsblatt@vg-wonnegau.de) per Email zugehen.

**Kein Amtsblatt in KW 52/2017**

In der Woche „zwischen den Jahren“ (KW 52/2017) erscheint kein Amtsblatt

**Kalenderwoche 1/2018**

Das erste Amtsblatt erscheint regulär **am Freitag, 5. Januar 2018.**

**Achtung!!**  
Redaktionsschluss: **Donnerstag, 28. Dezember 2017, 16.00 Uhr**  
in cms-web bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau  
(amtsblatt@vg-wonnegau.de) per Email.

Wir bitten um Beachtung.

# Neujahrskonzert

**Evangelische Kirche Monsheim**

**06.01.2018 | 18:00 Uhr**

Kartenvorverkauf bei:  
Bäckerei Ochßner

**Evang. Kirche Bechtheim**

**07.01.2018 | 17:00 Uhr**

Kartenvorverkauf bei:  
Friseur Schiedhelm  
Bäckerei Tempel

**Bergkirche Osthofen**

**21.01.2018 | 17:00 Uhr**

Kartenvorverkauf bei:  
Physioaktiv Würtz  
Elektro Weinbach  
Bäckerei Tempel

**Abendkasse 10€**  
**Vorverkauf 8€**

unter der Leitung von  
*Samir Müller*

Moderation  
Frank- Dieter Schuster

**Wonnegauer  
Blasorchester e. V.  
Osthofen**



*Blasmusik* **WBO** *macht Laune*



# Notrufe • Notdienst • Wichtiges



## Notrufe

**Feuerwehr** ..... 112  
**Krankentransporte und Unfallrettung** ..... 19222  
**Polizei** ..... 110  
**Giftinformationszentrale** ..... Telefon: 06131/232466

## Apothekennotdienst

www.aponet.de oder ..... 0800-0022833  
 (kostenlos aus dem Festnetz) oder  
 Handy-Kurzwahl: ..... 22833 (69 Ct./Min.)  
**Samstag, 16.12.2017**  
 Kiefer-Apotheke, Herrnsheimer Hauptstr. 137,  
 67550 Worms ..... Tel. 06241/54141  
**Sonntag, 17.12.2017**  
 Rheinberg-Apotheke, Schwerdstr. 5-7,  
 67574 Osthofen ..... Tel. 06242/50480  
**Wechsel jeweils 8.30 Uhr morgens.**

## Sprechstunden der Polizei

Jeden Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr in der VG-Verwaltung in Westhofen,  
 Wormser Str. 23, für alle Ortsgemeinden  
 der VG Westhofen ..... 0 62 44 / 59 08 - 0  
**Die Sprechstunde des Hilfspolizeibeamten der VG Wonnegau** findet Do. in  
 der VG-Verwaltung in Westhofen, im EG, Zi. 8  
 von 17.00 - 18.00 Uhr statt. .... 06244/59 08 - 517

## Kontakt zur Polizei

Polizeiinspektion Alzey ..... Tel. 0 67 31 / 9 11 - 0  
 Für die Stadt Osthofen  
 Polizeiinspektion Worms ..... 0 62 41 / 8 52-0

## Sprechstunde der Schiedsfrau des Schiedsgerichtsbezirks Westhofen

Gesprächstermine nach telefonischer Vereinbarung:  
 Frau Tirnitz-Parker ..... Telefon 06244/5110  
 oder Frau Zimmermann  
 (Vorzimmer Bürgermeister) ..... 06242/5004-103  
 während der üblichen Sprechzeiten Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich  
 Do. 14.00 - 18.00 Uhr

## Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten

Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten nach Terminvereinbarung:  
 Frau Gisela Schwan ist erreichbar unter ..... Tel. 06244/9193972  
 oder 0172/655 3438

## Jugendscouts im Landkreis Alzey-Worms

**Kostenfreie Sprechstunde für Jugendliche unter 25 Jahren**  
 Beratung zu allen Fragen der Ausbildung, Arbeit, ALG I,II, Bewerbungshilfen,  
 allgemeine Lebensberatung ...

**Wir beraten vor Ort und zeigen dir Wege durch das Labyrinth der Möglichkeiten!**

**In Osthofen:** Friedrich-Ebert Str. 31, Im Rathaus, 1. Stock  
**jeden 1. + 3. Donnerstag, 14.00 - 18.00 Uhr**

**Sabine Walter**, Dipl.-Sozialarbeiterin  
 Mobil: ..... 0172 74 86 664

**In Westhofen:** Ohligstr. 5, Bürgerhaus  
**jeden 2. + 4. Donnerstag, 14.00 - 17.00 Uhr**

**Bernhard Leopoldt**, Dipl.-Sozialpädagoge,  
 Mobil: ..... 0172 74 86 828

Mail: jugendscouts@alzey-worms.de  
 Träger: Kreisverwaltung Alzey-Worms  
 Das Projekt wird von EU, ESF, Land Rheinland-Pfalz, Kreis und Jobcenter Alzey-  
 Worms finanziert.

## Ärztlicher Notfalldienst

1. Bereitschaftsdienstzentrale Worms am Klinikum  
 Gabriel-von-Seidel-Straße 81, 67550 Worms  
 Telefon: 116 117

### Öffnungszeiten:

- Mittwoch 14.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
- Freitag 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
- Montag, Dienstag und Donnerstag von jeweils 19.00 Uhr, bis zum Folgetag, 07.00 Uhr
- An Feiertagen: vom Vorabend des Feiertags, 18.00 Uhr, bis zum Folgetag, 07.00 Uhr

2. Bereitschaftsdienstzentrale Alzey am DRK Krankenhaus  
 Kreuznacher Straße 7 - 9, 55232 Alzey  
 Telefon: 116 117

### Öffnungszeiten:

- Mittwoch 14.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
- Freitag 16.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
- Montag, Dienstag und Donnerstag von jeweils 19.00 Uhr, bis zum Folgetag, 07.00 Uhr
- An Feiertagen: vom Vorabend des Feiertags, 18.00 Uhr, bis zum Folgetag, 07.00 Uhr

Hinweis: Generell hat jeder Patient die freie Wahl, bei welcher Bereitschaftsdienstzentrale er ärztliche Leistungen in Anspruch nimmt. Im Falle eines Hausbesuchs wird er über die Rufnummer 116 117 automatisch mit der zuständigen BDZ verbunden. Bitte achten Sie zudem darauf, den Begriff „Ärztlicher Bereitschaftsdienst“ zu verwenden. Der Begriff „Ärztlicher Notfalldienst“ ist hier nicht korrekt, da in akuten Notfällen selbstverständlich der Rettungsdienst oder Notarzt verständigt werden muss.

## Zahnärztlicher Notfalldienst

**im Kreis Worms** ..... Tel. 0 18 05 / 66 68 76  
 ..... (14 Ct. aus dem dt. Festnetz)  
 Wochenend-Notfalldienst von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr.  
 An Feiertagen von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.  
 Feste Sprechzeiten der Notfalldienstpraxis: freitags 16.00 Uhr - 17.00 Uhr, samstags und sonntags 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und 16.00 Uhr - 17.00 Uhr.

## Sozialpsychiatrischer Dienst

des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 34, 55232 Alzey. Beratung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen.

Information und Terminvereinbarung: montags bis freitags von 08.30 - 12.00 Uhr, Tel. 06731/408-7038 u. -7039.

**Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depressionen, Mehrgenerationenhaus, Schlossgasse 13, 55232 Alzey.**

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 19.00 - 21.00 Uhr.

## Pflegestützpunkte

Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige

### Pflegestützpunkt Osthofen

**-VG Eich, Monsheim, Wonnegau-**

Friedrich-Ebert-Str. 31-33, 67574 Osthofen

Sprechzeiten von Montag-Freitag

Fr. Markheim: ..... Telefon: 06242/ 9 90 76 30

E-Mail: ..... irena.markheim@pflugestuetzpunkte.rlp.de

Fr. Wegener: ..... Telefon: 06242/ 9 90 76 31

E-Mail: ..... katharina.wegener@pflugestuetzpunkte.rlp.de

Fax: ..... 06242/ 9 90 76 32

## Sprechstunde des Behindertenbeauftragten

Jeden 1. Mittwoch im Monat im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wonnegau, Am Schneller 3 in 67574 Osthofen,

**Besprechungszimmer, 2. OG, 10 bis 12 Uhr, oder nach Terminvereinbarung.**

Herr Hangen ist erreichbar unter ..... Tel. 06242/3599  
 oder ..... Tel. 0151/566 10 547

## Sorgentelefon

**der Landwirtschaftl. Familienberatung der Kirchen**

..... Tel. 0 63 21 / 57 68 08

## Telefonseelsorge

www.telefonseelsorge.de ..... Tel. 0800 / 111 0 111

## Notruf für misshandelte Kinder und Jugendliche

Kostenfreie Telefonnummer ..... 0800-1110333  
 erreichbar montags - freitags 15.00 - 19.00 Uhr

Kreisjugendamt Alzey-Worms ..... Tel.: 06731/408-0  
 erreichbar während der allg. Dienstzeiten

## Weißer Ring Alzey - Worms

und Selbsthilfegruppe Überfallopfer ..... Tel.: 0151 5127 8604

## Notdienst Abwasserbeseitigung

Bei Störungen in der Kanalisation außerhalb der Öffnungszeiten der  
 Verbandsgemeindeverwaltung ..... Tel. 01 77 / 5 90 84 05

## Notdienst der Stadtverwaltung Osthofen für den Außenbereich

Nach Dienstschluss und an Wochenenden: ..... Tel.: 0173/9553 964

## Störungsdienst Gasversorgung

e-rp ..... Tel. 07 00 / 00044033

## Störungsdienst Kabelfernsehen

Kabelcom Rheinessen GmbH ..... Tel. 0 61 33 / 5 78 37 3

## EWR Netz GmbH

Störungsdienst ..... Tel. 08 00 / 1 84 88 00  
 Notdienst der Elektro-Innung Worms: ..... Tel. 01 72 / 7 41 55 74

Täglich von 18.00 - 06.00 Uhr, Wochenende von Freitag, 18.00 Uhr - Montag, 06.00 Uhr

## Wasserwerk Osthofen

Störungsdienst der Wasserversorgung ..... Tel. 0 62 42 / 50 05 - 40

## Wehrführer im Bereich der VG Wonnegau

Wehrleiter ..... Andreas Steinborn, Tel. 06244/8539151

Bechtheim ..... Dieter Jacobs, Tel. 06242/5330

Bermersheim ..... Harald Kroll, Tel. 06244/7591

Dittelsheim-Heßloch ..... Andreas Antony, Tel. 06244/7920

Frettenheim ..... Jörg Michel, Tel.: 0176/20540369

Gundersheim ..... Andreas Steinborn, Tel. 06244/8539151

Gundheim ..... Werner Renz, Tel. 06244/57186

Hangen-Weisheim ..... Wilfried Lingler, Tel. 06735/311

Hochborn ..... Martin Balz, Tel. 06735/9410889

Monzernheim ..... Benedikt Laux, Tel. 06244/905101

Osthofen ..... Klaus Anders, Tel. 06242/915186

Westhofen ..... Michael Thier, Tel. 06244/579795

## Wertstoffhof Dittelsheim-Heßloch

### an der Kläranlage

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr (Nov. bis Febr. 15.00 bis 17.00 Uhr)

Donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr (Nov. bis Febr. 15.00 bis 17.00 Uhr)

Samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr

## Wertstoffhof Osthofen, Verlängerte Schumanstraße

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr

## Ruftaxi

(Fahrplan siehe Homepage [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de))

Vorbestellung mindestens 1 Stunde vor gewünschter Abfahrt.

Richtung Worms und zurück ..... 06241 / 309 052

Richtung Alzey und zurück (für Dittelsheim-Heßloch und Frettenheim): ..... Tel. 0 67 31 / 62 66

Richtung Alzey und zurück (für Hangen-Weisheim,  
 Hochborn, Monzernheim): ..... Tel. 0 67 31 / 4 63 43

# Amtlicher Teil - Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen



## Verbandsgemeinde

### Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau

E-Mail: post@vg-wonnegau.de, Internet: www.vg-wonnegau.de  
Telefon: (0 62 44) 59 08-0, Fax: (0 62 44) 59 08-99120

Standort Osthofen: Am Schneller 3, 67574 Osthofen  
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 18.00 Uhr  
Bürgerdienste zusätzlich: Do. 7.00 - 8.00 Uhr + 18.00 - 18.30 Uhr

Standort Westhofen: Wormser Straße 23, 67593 Westhofen  
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 14.00 - 18.00 Uhr  
Bürgerdienste zusätzlich: Do. 7.00 - 8.00 Uhr + 18.00 - 18.30 Uhr

Die Erreichbarkeit unserer Verwaltung entnehmen Sie bitte den obenstehenden Daten

## Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wonnegau Betriebszweig Westhofen vom 12.12.2017

### I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

### II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

### III. Abschnitt - Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltsfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 15 Vorausleistungen

§ 16 Ablösung

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

§ 18 Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 22 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 23 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 24 Zusatzgebühren Weinbau

§ 25 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

§ 26 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 27 Vorausleistungen

§ 28 Gebührenschuldner

§ 29 Fälligkeiten

### IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 30 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

§ 31 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

### V. Abschnitt - Abwasserabgabe

§ 32 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

### VI. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

## Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wonnegau Betriebszweig Westhofen vom 12.12.2017

Der Verbandsgemeinderat Wonnegau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde Wonnegau betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung nach § 2 dieser Satzung. Bei Erneuerungen, Verbesserungen und Umbau erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge. Soweit die Investitionsaufwendungen für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser nicht durch einmalige Beiträge gedeckt sind, gehen die investitionsabhängigen Kosten in die Berechnung der Benutzungsgebühren und der wiederkehrenden Beiträge nach §§ 13 und 21 und 22 dieser Satzung ein.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 und Gebühren nach §§ 18 - 24 dieser Satzung.
3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach § 25 dieser Satzung.
4. Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse nach § 30 dieser Satzung.
5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 31 dieser Satzung.
6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 32 und § 33 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die der Schmutzwasser- und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der **Anlage 1** dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde oder einer gesonderten Satzung festgesetzt.

### II. Abschnitt Einmaliger Beitrag

#### § 2

#### Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalstation),
  2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 30 dieser Satzung,
  3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen (Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpenanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler) mit Ausnahme der Kläranlage und Nachklärteiche.
  4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.
  5. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  6. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
  7. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
  8. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zur Erweiterung der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
  9. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.
- Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

**§ 3****Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich, gewerblich oder in anderer Weise nutzbaren Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Für Grundstücke, die an mehrere Leitungen angeschlossen werden können, werden Beiträge für die Leitung festgesetzt, an die sie angeschlossen werden; für unbebaute Grundstücke für die erste Leitung, an die sie angeschlossen werden können.

(5) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(6) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht so weit, dass sich ein um mehr als 25 % höherer Beitrag ergeben würde, entsteht damit ein zusätzlicher anteiliger Beitragsanspruch.

**§ 4****Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet**

(1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

(2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2016 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.

(3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2017 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und planmäßig betreibt.

**§ 5****Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Zahl der Wohneinheiten und der Einwohnergleichwerte.

(2) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen, soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind. Unter einer Wohneinheit ist eine Summe von Räumen zu verstehen, die die Führung eines Haushalts ermöglicht; hierzu gehören zumindest eine Küche oder Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Abguss und zugehörige Toilette. Für die Zahl der Wohneinheiten gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Wohneinheiten nicht festgesetzt ist, gilt
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der vorhandenen Wohneinheiten,
  - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Wohneinheiten.

(3) Für die ersten beiden Wohneinheiten wird ein einheitlicher Beitragssatz festgelegt.

(4) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt.

Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden je Nutzungsart auf- oder abgerundet. Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

(5) Drei Einwohnergleichwerte entsprechen einer Wohneinheit.

**§ 6****Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.

Die tiefenmäßige Begrenzung nach den Buchstaben a) und b) wird im rechten Winkel von der dem Grundstück zuweisenden Seitenlinie der Verkehrsanlage gemessen.

4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie) die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
 

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
f) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
g) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen
  - a) ohne Tribüne
  - b) mit Tribüne
2. Freizeitanlagen und Festplätze
  - a) mit Grünanlagencharakter
  - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)
3. Friedhöfe
4. Befestigte Stellplätze und Garagen
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)

- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| 6. Gärtnereien und Baumschulen |      |
| a) Freiflächen                 | 0,1  |
| b) Gewächshausflächen          | 0,8  |
| 7. Kasernen                    | 0,6  |
| 8. Bahnhofsgelände             | 0,8  |
| 9. Kleingärten                 | 0,1  |
| 10. Freibäder                  | 0,2. |
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich angeschlossene überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

### § 7

#### Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für
- die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
  - die übrigen Anlagengesondert erhoben werden.

### § 8

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenteile an Anlagen Dritter (§ 2 Abs. 2 Nr. 4).

### § 9

#### Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

### § 10

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

### § 11

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### III. Abschnitt Laufende Entgelte § 12

#### Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
- Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  - Abschreibungen,
  - Zinsen,
  - Abwasserabgabe,
  - Steuern und
  - sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

### § 13

#### Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### § 14

#### Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

### § 15

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 16

#### Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 17

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

**§ 18****Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die auf das Schmutzwasser entfallenden Kosten Schmutzwassergebühren.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers und für leitungsgebundene, teilweise leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene entsorgte Grundstücke einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

**§ 19****Grundgebühren / Benutzungsgebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden die fixen Kosten als Grundgebühr und die variablen Kosten als Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 20****Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

**§ 21****Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Wohneinheiten und nach Einwohnergleichwerten bemessen.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen, soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden. Unter einer Wohneinheit ist eine Summe von Räumen zu verstehen, die die Führung eines Haushalts ermöglicht; hierzu gehören zumindest eine Küche oder Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Ausguss und zugehörige Toilette.
- (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach **Anlage 2** dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden je Nutzungsart auf- oder abgerundet. Für weinbereitende Betriebe sind nicht die Einwohnergleichwerte gemäß Anlage 2, Nr. 16 anzusetzen, sondern die Berechnung erfolgt nach § 24.
- (4) Drei Einwohnergleichwerte entsprechen einer Wohneinheit.
- (5) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

**§ 22****Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Bemessung der Benutzungsgebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.
- Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde

auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Wird ein Nachweis über Absetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht, werden die nachfolgenden pauschalen Absetzungen gewährt:
- a) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten
 

1. 1 Pferd als	1,0
2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als	0,66
3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als	1,0
4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als	0,16
5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand als	0,33

 Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.
  - b) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:
 

1. bei Weinbau	
a) bei Schlauchspritzverfahren	12 m <sup>3</sup>
b) bei Spritzverfahren	8 m <sup>3</sup>
c) bei Sprühverfahren	4 m <sup>3</sup>
2. bei Obstbau	8 m <sup>3</sup>
3. bei Gemüsebau	5 m <sup>3</sup>
4. bei Ackerbau	2 m <sup>3</sup> .

 c) Absetzungen nach den Ziffern 5a) und 5b) entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

(6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5a) bis 5c), es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2.

(7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

**§ 23****Gewichtung von Schmutzwasser**

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach
- |                   |  |
|-------------------|--|
| DIN 38409 H 41/42 | für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),                   |
| DIN 38409 H 51    | für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), |
| DIN 38405 D 11    | für Phosphat und   |
| DIN 38409 H 34    | für Stickstoff   |
- ermittelt.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB5	350 mg/l
Phosphat	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
  2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

## § 24

### Zusatzgebühren Weinbau

(1) Für die besondere Vorhaltung für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe erhebt die Verbandsgemeinde zusätzliche Gebühren für je angefangene 500 m<sup>2</sup> selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche, soweit er auf die Weinbau- und Weinhandelsbetriebe entfallende Kostenanteil nicht bereits durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben gedeckt ist. Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt. Bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m<sup>2</sup> Weinbaufläche erhoben. Die Zusatzgebühren Weinbau entfallen, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben. Diese Berechnung entspricht 10 Einwohnergleichwerten je Hektar Weinbauertragsfläche.

(2) Von den nicht durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge gedeckten Kosten werden die fixen Kosten als Grundgebühr und die variablen Kosten als Schmutzfrachtgebühr erhoben.

(3) Sammeln Weinbetriebe die organischen Reststoffe und liefern diese zur kontrollierten Entsorgung bei der Kläranlage ab oder erbringen den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung, verringert sich die zusätzliche Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 10 Einwohnergleichwerten je ha Weinbauertragsfläche auf 5 Einwohnergleichwerte je ha Weinbauertragsfläche. Als Nachweis über den Verbleib des zurückgehaltenen durchschnittlichen Reststoffanteils gelten (einzeln oder in Kombination):

- Beleg der Sammelstelle über die Anlieferung der organischen Reststoffe im Rahmen des Bringsystems,
- Beleg einer Brennerei über die Anlieferung der organischen Reststoffe,
- Beleg eines Dritten, wie z.B. der eines Lohnunternehmens für Hefe-filtration oder eines Flüssigentsorgers, über die ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Reststoffe,
- Kompostierung der organischen Reststoffe (Filterkuchen) aus der selbst durchgeführten Trubstoff-Filtration durch Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit im Einzelfall durch Einsichtnahme in das Kellerbuch,
- landbauliche Verwertung der Filterkuchen im Rahmen einer guten fachlichen Praxis (Düngeplan, Ausbringungsplan) und Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit durch Einsichtnahme in das Kellerbuch.

Für Betriebe, die die organischen Reststoffe nicht zur Entsorgung bei der Kläranlage abliefern oder nicht den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung erbringen, erhöht sich die Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr von 10 Einwohnergleichwerten je ha Weinbauertragsfläche auf 20 Einwohnergleichwerte je ha Weinbauertragsfläche.

## § 25

### Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers und für leitungsgebundene, teilweise leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene entsorgte Grundstücke einheitlich.

## § 26

### Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 25 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## § 27

### Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

## § 28

### Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## § 29

### Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

## IV. Abschnitt

### Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

## § 30

### Aufwändungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(5) Vor Durchführung der Maßnahme, kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(6) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 31

### Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwändungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendersersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendersersatzes.

(4) Der Aufwendersersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## V. Abschnitt Abwasserabgabe

### § 32

#### Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldern (Abs. 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabensanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes. Der Abgabensatz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung oder einer gesonderten Satzung ausgewiesen.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

### § 33

#### Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## VI. Abschnitt Inkrafttreten

### § 34

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Westhofen vom 09.12.1996 und alle hierzu ergangenen Satzungsänderungen.

(3) Soweit Abgabensprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Osthofen, den 12.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau  
Wagner, Bürgermeister

## Anlage 1

### Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

#### Kostenstelle

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	v.H.
6. Pumpenanlagen je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend		
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

## Anlage 2

### Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

#### Lfd. Nr. Art der Grundstücksnutzung

1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels, Wohnheimen und Internaten
2.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime
3.	Gaststätten
	a) kommerziell betrieben
	b) Straußwirtschaften
	c) vereinsorientiert in Eigenregie
4.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude, Nebenzimmer und Säle von Gaststätten sowie Unterrichts- und Kameradschaftsräume der Feuerwehreinheiten)
5.	Kirchen
6.	Sportplätze
	mit Sanitäreinrichtungen:
	ohne Sanitäreinrichtungen:
7.	Tennisplätze
	mit Sanitäreinrichtungen:
	ohne Sanitäreinrichtungen:

#### Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:

je 1,15 Betten
je Bett
je 3 Sitzplätze
je 9 Sitzplätze
je 4 Sitzplätze
je 20 Sitzplätze
1 EGW
je 125 m <sup>2</sup> Sportfläche
1 EGW
2 EGW je Spielfeld
4 EGW

8.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 25 m <sup>2</sup> Hallenfläche
9.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	4 EGW je Bahn
10.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	ab dem 3. ständig anwesenden Betriebsangehörigen je 3 Betriebsangehörige
11.	Produktion / Betrieb in / von Gewerbe- und Industriebetrieben	
	a) Läden und Geschäfte	3 EGW
	b) Verbrauchermärkte	3 EGW
	c) im übrigen	nach Einzelfeststellung, mind. 1 EGW
12.	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder
13.	Friedhöfe	1 EGW
14.	Kleingärten	1 EGW je Kleingarten
15.	Landwirtschaftliche Betriebe ohne Weinbereitung und solche mit Traubenvermarktung	
	a) von 1,75 ha bis 10 ha	1 EGW
	b) bis 16 ha	2 EGW
	c) über 16 ha	3 EGW
	Die Flächenanteile für sonstige landwirtschaftliche Nutzung und Traubenvermarktung werden addiert.	
16.	Weinbereitende Betriebe (Weinbau- und Weinhandelsbetriebe sowie Genossenschaften und vergleichbare weinbereitende Betriebe) ausgenommen Traubenvermarkter	je Hektar 1 EGW

#### **Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 GemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

67574 Osthofen, den 12.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) einsehbar)

### **Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wonnegau Betriebszweig Osthofen vom 12.12.2017**

#### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Abgabearten

#### **II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag**

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit

#### **III. Abschnitt: Laufende Entgelte**

- § 12 Entgeltfähige Kosten
- § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Ablösung
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit
- § 18 Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren
- § 20 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 23 Gewichtung von Schmutzwasser
- § 24 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 25 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 26 Vorausleistungen
- § 27 Gebührenschuldner
- § 28 Fälligkeiten

#### **IV. Abschnitt: Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage**

- § 29 Aufwändungsersatz für Grundstückshausanschlüsse
- § 30 Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 30a Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

#### **V. Abschnitt: Abwasserabgabe**

- § 31 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 32 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

#### **VI. Abschnitt: Inkrafttreten**

- § 33 Inkrafttreten

### **Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Wonnegau Betriebszweig Osthofen vom 12.12.2017**

Der Verbandsgemeinderat Wonnegau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABWAG) in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **I. Abschnitt:**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abgabearten**

- (1) Die Verbandsgemeinde Wonnegau betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
  1. Schmutzwasserbeseitigung,
  2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
  1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung nach § 2 dieser Satzung.
  2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18 - 23 dieser Satzung.
  3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach § 24 dieser Satzung.

4. Aufwendersersatz für Grundstückshausanschlüsse nach § 29 dieser Satzung.
  5. Aufwendersersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.
  6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 30 a dieser Satzung.
  7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 31 und 32 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der **Anlage 1** dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde oder einer gesonderten Satzung festgesetzt.

## II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

### § 2

#### Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation),
  2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung.
  3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  4. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
  5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen).
  6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
  7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.
- (3) Werden nach Erhebung von einmaligen Beiträgen in Form von Durchschnittssätzen die beitragsfähigen Aufwendungen nicht in voller Höhe abgedeckt, wird der nicht gedeckte Teil bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

### § 4

#### Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt Osthofen bis zum 31.12.2001 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.
- (3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt Osthofen ab dem 01.01.2002 bis zum 30.06.2014 und die Verbandsgemeinde Wonnegau ab dem 01.07.2014 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und planmäßig betreibt.

### § 5

#### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H..
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
  4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 3 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.  
Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
  5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad oder Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
  7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
  8. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  9. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage

angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
    - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
    - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

## § 6

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, und 5 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrs-

anlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche.

(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die befestigbare Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
  - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
  - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete 0,2 (§ 10 BauNVO)
  - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
  - d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
  - e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
  - f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
 

1. Sportplatzanlagen	
a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Freizeitanlagen und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3. Friedhöfe	0,1
4. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
7. Kasernen	0,6
8. Bahnhofsgelände	0,8
9. Kleingärten	0,1
10. Freibäder	0,2
11. Verkehrsflächen	0,9.
- (4) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

## § 7

### Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für
1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Ri-

- golen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,
2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.

### § 8

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

### § 9

#### Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

### § 10

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

### § 11

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### III. Abschnitt: Laufende Entgelte

### § 12

#### Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
  1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  2. Abschreibungen,
  3. Zinsen,
  4. Abwasserabgabe,
  5. Steuern und
  6. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

### § 13

#### Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### § 14

#### Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige

des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

### § 15

#### Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.
- (3) Die Fälligkeit wird in einem Abgabebescheid festgesetzt.

### § 16

#### Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 17

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragserhebung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

### § 18

#### Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### § 19

#### Grundgebühren/Benutzungsgebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### § 20

#### Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

**§ 21****Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen. Für Kosten, die dem Weinbau zuzuordnen sind, gilt der Grundgebührenmaßstab nach Abs. 3.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, werden bei bis zu zwei Wohneinheiten vier Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt. Für jede weitere Wohneinheit werden zusätzlich zwei Einwohnergleichwerte herangezogen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach **Anlage 2** dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet.

(3) Für die besondere Vorhaltung für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe erhebt die Verbandsgemeinde eine zusätzliche Gebühr für je angefangene 500 qm selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche, soweit der auf die Weinbau- und Weinhandelsbetriebe entfallende Kostenanteil nicht bereits durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben gedeckt ist. Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt. Bei Betrieben, die nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern wird je angefangene 750 l Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m<sup>2</sup> Weinbaufläche erhoben. Die Zusatzgebühr Weinbau entfällt, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben.

Halten Betriebe nachweislich den durchschnittlichen organischen Reststoffanteil im Abwasser zurück, verringert sich die Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr von 10 Einwohnergleichwerten auf 5 Einwohnergleichwerte. Als Nachweis über den Verbleib des zurückgehaltenen durchschnittlichen Reststoffanteils gelten (einzeln oder in Kombi-Nation):

- Beleg der Sammelstelle über die Anlieferung der organischen Reststoffe im Rahmen des Bringsystems,
- Beleg einer Brennerei über die Anlieferung der organischen Reststoffe,
- Beleg eines Dritten, wie z.B. der eines Lohnunternehmers für Hefefiltration oder eines Flüssigentsorgers, über die ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Reststoffe,
- Kompostierung der organischen Reststoffe (Filterkuchen) aus der selbst durchgeführten Trubstoff-Filtration durch Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit im Einzelfall durch Einsichtnahme in das Kellerbuch,
- landbauliche Verwertung der Filterkuchen im Rahmen einer guten fachlichen Praxis (Düngeplan, Ausbringungsplan) und Meldung an die Verbandsgemeinde mit Kontrollmöglichkeit durch Einsichtnahme in das Kellerbuch.

Für Betriebe, die keinen Nachweis über die Rückhaltung und den Verbleib der organischen Reststoffe bzw. im Falle der landbaulichen Verwertung keinen Nachweis über die Rückhaltung und den Verbleib der Weinbauabwässer und der organischen Reststoffe erbringen, erhöht sich die Berechnungsgrundlage für die Zusatzgebühr von 10 Einwohnergleichwerten auf 20 Einwohnergleichwerte.

(4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

**§ 22****Benutzungsgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Was-

sermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

(5a) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten

- |                  |      |
|------------------|------|
| 1. 1 Pferd als   | 1,0  |
| 2. 1 Rind als    | 0,8  |
| 3. 1 Schwein als | 0,3. |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

(5b) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| 1. bei Weinbau   | 8 m <sup>3</sup>   |
| 2. bei Obstbau   | 8 m <sup>3</sup>   |
| 3. bei Gemüsebau | 5 m <sup>3</sup>   |
| 4. bei Ackerbau  | 2 m <sup>3</sup> . |

(5c) Absetzungen nach den Ziffern 5a) und 5b) entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

(6) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5a bis 5c, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

**§ 23****Gewichtung von Schmutzwasser**

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befragung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach  
DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),  
DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf  
in fünf Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,  
DIN 38409 H 34 für Stickstoff  
ermittelt.

Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB5	350 mg/l
Pges	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hin sichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich.

Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

#### § 24

### Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

#### § 25

### Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr

(2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 24 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

#### § 26

### Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Die Fälligkeit wird in einem Abgabenbescheid festgesetzt.

#### § 27

### Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

#### § 28

### Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### IV. Abschnitt:

### Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

#### § 29

### Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 30

### Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 30a

### Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 15 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeiteinheiten und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28.12.1995 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### V. Abschnitt:

### Abwasserabgabe

#### § 31

### Abwasserabgabe für Kleineinleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabensanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes. Der Abgabensatz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung oder einer gesonderten Satzung ausgewiesen.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

#### § 32

### Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**VI. Abschnitt:  
Inkrafttreten  
§ 33  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 20.11.2001 sowie alle hierzu ergangenen Satzungsänderungen.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Osthofen, den 12.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau

Wagner, Bürgermeister

**Anlage 1**

**Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen**

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

<b>Kostenstelle</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend		
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

**Anlage 2**

**Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Grundstücksnutzung</b>	<b>Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:</b>
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels, Wohnheimen und Internaten	je 2 Betten
2.	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen	je 2 Betten
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 4 Sitzplätze
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)	je 10 Sitzplätze
7.	Kirchen	4 EGW
8.	Sportplätze	mit Sanitäreinrichtungen: je 125 m <sup>2</sup> Sportfläche ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
9.	Tennisplätze	mit Sanitäreinrichtungen: 2 EGW je Spielfeld ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m <sup>2</sup> Hallenfläche
11.	Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- und Stehplätze
13.	Freibäder	je 75 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen	4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootsliegplätze	wie bei lfd. Nr. 6
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück)	je 3 Betriebsangehörige
18.	Produktion / Betrieb in / von Gewerbe- und Industriebetrieben	
	a) Läden und Geschäfte	4 EGW
	b) Verbrauchermärkte	4 EGW
	c) im übrigen	nach Einzelfeststellung, mind. 4 EGW
19.	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder
20.	Friedhöfe	4 EGW
21.	Kleingärten	2 EGW je Kleingarten
22.	Landwirtschaftliche Betriebe	4 EGW

### **Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 GemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

67574 Osthofen, den 12.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau  
Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) einsehbar)

## **Zweckvereinbarung**

### **zwischen der Verbandsgemeinde Wonnegau und der Verbandsgemeinde Eich über die Beseitigung der Abwässer der Ortsgemeinde Mettenheim der Verbandsgemeinde Eich vom 22.11.2017**

**in Kraft getreten am 01.01.2018**

Die Verbandsgemeinde Wonnegau (kommunale Beteiligte), vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Wagner, - im folgenden VG Wonnegau genannt -

und

die Verbandsgemeinde Eich (kommunale Beteiligte), vertreten durch Herrn Bürgermeister Maximilian Abstein, - im folgenden VG Eich genannt -

schließen aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung folgende Zweckvereinbarung anstelle der Bildung eines Zweckverbandes:

#### **Präambel**

Die Verbandsgemeinde Wonnegau, für ihre Ortsgemeinden Bechtheim und Monzernheim, und die Verbandsgemeinde Eich, für ihre Ortsgemeinde Mettenheim, bildeten zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbehandlung seit dem 5. Oktober 1977 den gemeinsamen Abwasserzweckverband Riederbach. Anstelle des bisherigen Zweckverbandes soll die überörtliche Ableitung der Abwässer durch eine Zweckvereinbarung zwischen der VG Wonnegau und der VG Eich geregelt werden. Der Abwasserzweckverband Riederbach wird aufgelöst.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die VG Wonnegau als beauftragte Beteiligte gestattet der VG Eich, Abwässer aus deren angeschlossener Ortsgemeinde Mettenheim den Abwasserbeseitigungseinrichtungen der VG Wonnegau zuzuführen.
- (2) Alle zur Ableitung der Abwässer aus den Ortsgemeinden erforderlichen Kanalanlagen und ggf. Sonderbauwerke hat jede Verbandsgemeinde getrennt als eigene Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten. Diese sind Bestandteil der Ortsentwässerungsnetze und im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.  
Die nachträglich nach den Übergabepunkten angeschlossenen Außenbereichsgrundstücke bleiben mit ihren Anlagen bis zum Anschluss an den Verbindungssammler in der Unterhaltungslast der VG Eich.
- (3) Die vom ehemaligen Abwasserzweckverband Riederbach auf die VG Wonnegau übergehenden Abwassersammelanlagen werden zu überörtlichen Anlagen der VG Wonnegau, Betriebszweig Westhofen.
- (4) Die vom Abwasserzweckverband Riederbach eingegangenen Pflichten und bestehenden Rechte gehen auf die VG Wonnegau über. Damit ist auch das Tätigwerden der VG Wonnegau im Hoheitsbereich der VG Eich zum Betrieb und zur Unterhaltung der überörtlichen Abwassersammelanlagen verbunden.

#### **§ 2**

##### **Einleitung und Behandlung der Abwässer**

- (1) Die VG Eich ist berechtigt und verpflichtet, das Abwasser der Ortsgemeinde Mettenheim in die überörtlichen Abwassersammelanlagen der VG Wonnegau einzuleiten.
- (2) Die VG Wonnegau ist verpflichtet, dieses Abwasser im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften und dieser Zweckvereinbarung aufzunehmen und zu beseitigen.

- (3) Der Übergabepunkt (Einleitpunkte) ist das Schachtbauwerk:

- Beckenüberlauf Mettenheim,

Schacht-Nr. 11BÜ03 x = 451637.08 y = 5509601.76 (siehe Lageplan)

- (4) Die Vereinbarung gilt für alle Anlagenteile der überörtlichen Abwassersammlung, die zur unschädlichen Ableitung der Abwässer zur Kläranlage Worms dienen.

#### **§ 3**

##### **Beschaffenheit der Abwässer, Haftung**

- (1) Die Abwässer, die der Kläranlage Worms zugeführt werden, müssen so beschaffen sein, dass sie schadlos verarbeitet werden können. Vorschriften über die Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer sind in dem Merkblatt DWA M115 - Teil 2 festgelegt.
- (2) Die Einleitung der Abwässer von Großeinleitern und Starkverschmutzern bedarf der vorherigen Zustimmung der VG Wonnegau und dem Betreiber der Kläranlage Worms, die jedoch nicht willkürlich versagt werden darf.
- (3) Soweit die VG Wonnegau nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund ähnlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat die VG Eich der VG Wonnegau die entsprechenden Beträge - ohne Rücksicht auf ein Verschulden - zu ersetzen, wenn die Schadensursache in den von der VG Eich eingeleiteten Abwässern liegt. Lässt sich der Verursacher nicht feststellen, so werden Schadenersatzleistungen der VG Wonnegau als laufende Kosten behandelt und entsprechend in den laufenden Entgelten berücksichtigt.

#### **§ 4**

##### **Umlagen**

- (1) Die VG Eich zahlt für die Leistungen der VG Wonnegau aus dieser Vereinbarung
  - (a) einen Baukostenzuschuss und
  - (b) ein laufendes Entgelt.
- (2) Bei Verzug wird die Forderung der VG Wonnegau mit 1 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

#### **§ 5**

##### **Baukostenzuschuss**

- (1) Der Baukostenzuschuss ist das Entgelt zur anteilmäßigen Finanzierung der Investitionsaufwendungen ausschließlich für die Abwasserbehandlungseinrichtungen der VG Wonnegau, die für die Aufnahme und Beseitigung des Abwassers der VG Eich vorgehalten werden.
- (2) Die Aufteilung des Baukostenzuschusses für diese Einrichtungen wird wie folgt ermittelt:
  - (a) Für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung oder Erweiterung des biologischen Teils der Kläranlage einschließlich der Schlammbehandlung nach den ausgeführten Kapazitätsanteilen (Einwohnerwerten). Die Verteilung der Kapazitätsanteile wird in der Haushaltssatzung der VG Wonnegau festgesetzt und
  - (b) für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung oder Erweiterung der mechanischen Teile der Kläranlage, für Verbindungssammler, Pumpwerke u.ä. nach den bei der Planung zugrunde gelegten Abwassermengen und
  - (c) für die erstmalige Herstellung, die Erneuerung oder Erweiterung der Regenentlastungsanlagen (Kanalstauräume und Regenüberlaufbecken) zu 50% nach den bei der Planung zugrunde gelegten Abwassermengen und zu 50 % nach dem der Planung zugrunde gelegtem reduzierten Gesamteinzugsgebiet (Ared).
  - (d) Die Baukostenzuschüsse sind getrennt für Schmutz- und Oberflächenwasser auszuweisen
- (3) Die VG Wonnegau kann auf den zu leistenden Baukostenzuschuss von der VG Eich angemessene Abschlagszahlungen nach Baufortschritt fordern. Die endgültige Abrechnung erfolgt bis zum 30. Juni des folgenden Wirtschaftsjahres.

#### **§ 6**

##### **Laufendes Entgelt**

- (1) Das laufende Entgelt dient zur Deckung der laufenden Kosten, die durch die Aufnahme und Beseitigung des Abwassers der VG Eich verursacht werden, aber ohne Abschreibung, Zinsen und Abwasserabgaben. Maßgeblich sind jeweils die Kosten eines Wirtschaftsjahres der VG Wonnegau.
- (2) Das laufende Entgelt für die Abwasserbehandlungseinrichtungen wird wie folgt ermittelt:
  - (a) Das laufende Entgelt ist in fixe und variable Kosten aufzuteilen.
  - (b) Das laufende Entgelt ist getrennt für Schmutz- und Oberflächenwasser auszuweisen.
  - (c) Das laufende Entgelt (fix) für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Absatz 2a und 2b verteilt.
  - (d) Das laufende Entgelt (fix) für Niederschlagswasser wird gemäß § 5 Absatz 2c verteilt.
  - (e) Das laufende Entgelt (variabel) für Schmutzwasser (§5 Absatz 2a und 2b) wird nach den tatsächlichen gemessenen Abwassermengen verteilt.

- (f) Das laufende Entgelt (variabel) für Niederschlagswasser wird nach dem der Planung zugrunde gelegtem reduzierten Gesamteinzugsgebiet (Ared) verteilt.
- (3) Die VG Wonnegau erhebt auf Basis des Wirtschaftsplanes vier Vorausleistungen (01.02., 01.05. 01.08, 01.11.). Die endgültige Abrechnung erfolgt bis zum 30. Juni des folgenden Wirtschaftsjahres.

## § 7

### Abwasserabgaben

- (1) Die Umlage der Abwasserabgaben aus Schmutzwassereinleitung richtet sich nach § 6 Absatz 2a.
- (2) Die Umlage der Abwasserabgabe für Niederschlagswassereinleitungen richtet sich nach Folgendem:  
Entsteht Abgabepflicht deswegen, weil das zurückgehaltene Mischwasser nicht mindestens nach den Anforderungen des § 57 Wasserhaushaltsgesetz oder nach strengeren Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheides behandelt wird, findet die Umlage im Verhältnis der Einwohnergleichwerte statt. Gleiches gilt für den Fall einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden Rückhaltung des Mischwassers auf der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage, des Fehlens einer Zulassung der Einleitung aus einer Mischwasser-rückhalteeinrichtung auf der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage oder im Einzugsbereich der Abwasserbehandlungsanlage und für den Fall, dass die Kanalisation nicht so bemessen ist, dass je Hektar (ha) befestigte Fläche (reduzierte Fläche) Regenbecken oder Regenrückhalteeinrichtungen (mit Ausnahme von Kanalstauräumen) im Einzugsbereich der Abwasserbehandlungsanlage von mindestens 10 cbm/ha vorhanden sind.
- (3) Betreibt eine VG einen Regenüberlauf, ein Regenüberlaufbecken oder eine sonstige Einrichtung im Einzugsbereich der netzabschließenden Abwasserbehandlungsanlage und entsteht Abgabepflicht aus gezielter Einleitung von Außengebieten im Bereich einer Verbandsgemeinde, trägt die betreffende Verbandsgemeinde die deswegen geschuldete Abgabe, sind beide Verbandsgemeinden betroffen, diese im Verhältnis der Einwohnerwerte und/oder im Verhältnis der abgabe-relevanten gewerblichen Flächen. Gleiches gilt, wenn Abgabepflicht entsteht, weil eine Verbandsgemeinde es unterlassen hat, in der Flächenkanalisation ausreichende Kanalstauräume zu schaffen, oder weil sie es gegenüber der anderen Verbandsgemeinde verhindert, dass diese die Voraussetzungen der Abgabefreiheit erfüllen konnte. Entsteht Abgabepflicht, weil das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation nicht zugelassen ist, trägt die betreffende Verbandsgemeinde die deswegen geschuldete Abgabe. Sollten die VG Eich wie auch die VG Wonnegau betroffenen sein, wird die Abgabe im Verhältnis der Einwohnerwerte und/oder im Verhältnis der abgabe-relevanten gewerblichen Flächen verteilt.
- (4) Die VG Wonnegau erhebt die Umlage sobald ihr der Abwasserabgabenbescheid vorliegt.

## § 8

### Zusammenarbeit

- (1) Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände zu unterrichten, die geeignet sein können, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen der VG Wonnegau zu beeinträchtigen.
- (2) Die VG Wonnegau ist verpflichtet, der VG Eich alle Auskünfte zu geben, die für deren Abwasserentsorgung von Bedeutung sind.
- (3) Einmal im Jahr soll auf Einladung der VG Wonnegau ein Abstimmungsgespräch für die Aufstellung der Wirtschaftspläne stattfinden. Bei Investitionen ab einer Gesamtsumme von 50.000,00 € sind ausführliche Informationen dem Wirtschaftsplan beizufügen
- (4) Die VG Wonnegau überlässt der VG Eich einen Auszug des Wirtschaftsplanes und des Prüfungsberichtes zur Jahresabschlussprüfung, aus dem die Abrechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Baukostenzuschusses bzw. des laufenden Entgeltes ersichtlich sind.

## § 9

### Rechtsnachfolge

Die Beteiligten sind - soweit gesetzlich zulässig - berechtigt, die vertraglichen Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen. Die Beteiligten werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn der Dritte den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Beteiligte zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten verweigert werden.

## § 10

### Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Dauer der Zweckvereinbarung ist unbefristet.
- (2) Die VG Eich kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres die Zweckvereinbarung kündigen. Die entsprechende Mitteilung der VG Eich muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die VG Eich kündigen will, mit eingeschriebenem Brief an den Bürgermeister der VG Wonnegau erfolgen.

- (3) Mit der Kündigung gehen die gesamten Anlagenteile und Einrichtungen auf die VG Wonnegau über. Die VG Eich hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Vermögen oder einen Teil hiervon. Die VG Eich hat der VG Wonnegau einen Betrag zu entrichten, der dem Restbuchwert des anteiligen Anlagevermögens zum Kündigungszeitpunkt entspricht, korrigiert um die nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse für diese Anlagen. Im Übrigen hat die VG Eich der VG Wonnegau alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch die Kündigung entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlagenteile.

## § 11

### Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 12

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich behoben wird.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer acht gelassenen Punkt bedacht hätten.
- (4) Schiedsstelle ist die Kommunalaufsicht des Landkreises Alzey-Worms.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Eich, 22.11.2017  
Verbandsgemeinde Eich  
gez. Maximilian Abstein  
Bürgermeister

Osthofen, 22.11.2017  
Verbandsgemeinde Wonnegau  
gez. Walter Wagner  
Bürgermeister

### Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Zweckvereinbarungen bzw. Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Zweckvereinbarung nach § 24 Abs. 3 GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Osthofen, den 25.11.2017  
Wagner, Bürgermeister  
(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) einsehbar.)

## Achtung!

### Kein Ruftaxi-Verkehr an Weihnachten und Silvester

Wir weisen darauf hin, dass vom **24.12.2017 (16.00 Uhr)** bis **25.12.2017 (12.00 Uhr)** und vom **31.12.2017 (16.00 Uhr)** bis **01.01.2018 (12.00 Uhr)** **KEIN** Ruftaxi-Verkehr zwischen der Stadt Worms und der Verbandsgemeinde Wonnegau stattfindet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) einsehbar.

## Chinesische Delegation zu Besuch in Osthofen

Mitglieder der Verwaltung von Wuhan in der Provinz Hubei machten einen Kurzbesuch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau



Die Delegation von fünf Personen war auf Vermittlung von Herrn Doktor Stanjek aus Osthofen zusammen mit einem Dolmetscher gekommen. Die Dame und die Herren interessierten sich für die Stadtentwicklung und das Stadtmarketing. Dazu gab es im Sitzungssaal nach einem interessanten Bericht von Herrn Doktor Stanjek zur Stadtentwicklung in Deutschland eine Präsentation des Entwurfs des Flächennutzungsplans und einiger Bebauungspläne innerhalb der Stadt Osthofen. Um die Pläne zu veranschaulichen, ging es anschließend auf den Schill-Turm. Von dort hatte man einen herrlichen Überblick über die Stadt und konnte die zunächst im Ratssaal vorgestellten Projekte sich in der Wirklichkeit von oben betrachten. Nach dem Eintrag in das Gästebuch der Verbandsgemeinde Wonnegau verabschiedete Bürgermeister Wagner die Reisegruppe.

**Herausgeber:** Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau  
67574 Osthofen, Am Schneller 3

**Druck:** Druckhaus WITTICH KG

**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG

**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:  
amtlicher Teil:** Verbandsgemeindeverwaltung  
Wonnegau  
67574 Osthofen, Am Schneller 3  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

**übriger Teil:  
Anzeigen:** Thomas Blee, Produktionsleiter

**Erscheinungsweise:** wöchentlich nach Bedarf

**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-335, -336, -713,  
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

### Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreislise. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



## Hinweise zur

### Abwassergebühren-Abrechnung 2017

Nachfolgende Informationen und dazugehörige Formulare können Sie auch auf unserer Homepage [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) abrufen.

Um die Abrechnung der laufenden Abwassergebühren für das Jahr 2017 korrekt erstellen zu können, bitten wir uns folgende Änderungen bzw. Feststellungen mitzuteilen.

#### 1. Zwischenzähler (sog. Gartenzähler)

Wie bei Ablauf jeden Jahres weisen wir jetzt bereits darauf hin, dass die Zählerstände der Garten- oder Zwischenzähler der **Verbandsgemeinde Wonnegau** schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden müssen. (Notizen auf den Ablesekarten des Wasserwerkes Osthofen bleiben unberücksichtigt.)

Beachten Sie bitte, dass ein regelmäßiges Ablesen durch Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung nicht mehr erfolgt, jedoch stichprobenweise Kontrollen durchgeführt werden.

Werden uns die Zählerstände nicht mitgeteilt, werden keine Abschläge vom Frischwasserverbrauch gewährt. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Zählerstände ist der **15. Februar 2018**.

Mitteilen können Sie ihre Zählerstände bei unseren Mitarbeitern:

#### Frau Glaser / Frau Kroll

Telefon 0 62 44 / 59 08 - 210  
Fax 0 62 44 / 59 08 - 198  
E-Mail [steueramt@vg-wonnegau.de](mailto:steueramt@vg-wonnegau.de)

#### 2. Viehhaltung und Landwirtschaft

Für Viehhaltungen sowie für Pflanzenschutzspritzungen werden auf Antrag Abschläge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr gewährt. Absetzungen entfallen, soweit für den Gebührenschnitzer 35 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden. Dieser

Antrag ist bis zum 15. Februar 2018 (Ausschlussfrist) für das Jahr 2017 zu stellen.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgeholt werden.

Hier besteht die Möglichkeit, dass Sie sich das Formular von unserer Homepage herunterladen können. Das Formular finden Sie im Bereich **Download - Abgaben - Abwasser** abrufbar. Hier ist es allerdings notwendig, dass Sie sich das Formular ausdrucken und unterschrieben an uns zurückgeben.

#### 3. Nachweis über den Verbleib organischer Reststoffe (Bringsystem)

Das Formular finden Sie abgedruckt in dieser Ausgabe des Amtsblattes. Außerdem erhalten Sie es bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Auch hier haben Sie die Möglichkeit, das Formular **online abzurufen** und sich auszudrucken. Hier gelten die gleichen Hinweise wie bei dem Formular Frischwassermengenabzug Viehhaltung und Landwirtschaft. Auch hier besteht die Abgabepflicht bis zum **15. Februar 2018**.

Wir weisen die Osthofener Wein- und Mosterzeuger darauf hin, dass die Erhebungsbogen nicht mehr per Post zugesandt werden. Bitte das abgedruckte Formular verwenden!

#### 4. Nachweise für Bäckereibetriebe

Bäckereibetriebe erhalten ebenfalls je 100 kg verbackene Mehlerzeugnisse 75 Liter Abschlag vom Frischwasser. Der Abschlag kann jedoch ebenfalls nur auf Antrag gewährt werden. Die Anträge sind bis zum **15. Februar 2018** zu stellen und ebenfalls über unseren Downloadbereich auf unserer Homepage abrufbar.

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau Westhofen, 17.11.2017  
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) einsehbar.

## Nachweis über den Verbleib von organischen Reststoffen aus der Weinbereitung 2017

**Abgabetermin 15.02.2018**

Absender / Weinbaubetrieb

Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

Personen-  
konto-Nr.:    /    -    / 040

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

(siehe letzten Gebührenbescheid)

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

**I.     Im Ertrag stehende Weinbau-Betriebsfläche** \_\_\_\_\_ Hektar

**Traubenverkauf** \_\_\_\_\_ Hektar

geerntete Mostmenge \_\_\_\_\_ Liter

hinzugekaufte Mostmenge \_\_\_\_\_ Liter

verkaufte Mostmenge \_\_\_\_\_ Liter

**Gesamtmostmenge-Weinbereitung** \_\_\_\_\_ Liter

**II.    Gesamtmenge der organischen Reststoffe (Trub, Hefe)** \_\_\_\_\_ Liter

### III.    Nachweis über die Entsorgung bzw. den Verbleib der Reststoffe

Anlieferung an eine Kläranlage bzw. Abgabe an einen Flüssigentsorger	Abgabe an eine Brennerei	Filtrierung durch Lohnunternehmen / durch fremde Anlage	Filtrierung mit eigener Anlage und Kompostierung oder landbauliche Verwertung (Filterkuchen oder Flüssigreststoffe)
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Hefe und Trub flüssig _____ Liter	Hefe flüssig _____ Liter	Hefe und/oder Trub _____ Liter bzw. Anzahl und Gewicht des Filterkuchens Stückzahl _____ Gewicht _____ kg	Hefe und/oder Trub _____ Liter bzw. Anzahl und Gewicht des Filterkuchens Stückzahl _____ Gewicht _____ kg
Beleg der Kläranlage bzw. des Entsorgers erforderlich	Beleg der Brennerei erforderlich	Beleg des Lohnunternehmers erforderlich	

## Erklärungen zu den Spalten 3 und 4 des Nachweises Nr. III

Der bei der Filtrierung durch einen Lohnunternehmer oder eigener Anlage produzierte Filterkuchen bzw. die Flüssigreststoffe wurden:

- a) vom Lohnunternehmer entsorgt
- b) kompostiert
- c) landbaulich verwertet und auf folgenden Grundstücken aufgebracht:

Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

### IV. Mostvermarktung

- Ich bin **ausschließlich** Most- bzw. Traubenvermarkter. In meinem Betrieb erfolgt **keine** Weinbereitung. Organische Reststoffe (Hefe und Trub) fallen daher in meinem Betrieb nicht an

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Schule



### Grund- und Realschule plus Westhofen Koch-AG verwöhnt den Förderverein

Die Koch-AG der Otto-Hahn-Schule hat am Donnerstag, den 30.11.2017 den Förderverein der Otto-Hahn-Grund- und Realschule Plus, Westhofen e.V. zum Essen eingeladen. Die geladenen Gäste waren Herr Gernot Immesberger (1. Vorsitzender), Frau Michaela Wimmer (2. Vorsitzende), Herr Hans-Jürgen Oswald (Kassenwart), Frau Annette Heber (Kassenprüferin), Frau Mireille Bürcky (Rektorin) und Herr Sven Portuné (Konrektor).



Darius Jochem (6a), Reda Houlli (7b), Hannah Ruppert, Julian Petry und Dennis Hoffaller aus der Klasse 8a haben sich freiwillig gemeldet und unter Federführung ihrer Lehrerin Sabine Fischer den Förderverein kulinarisch verwöhnt. Zubereitet wurden die Speisen selbstständig von den

sechs AG-Kindern. Zu den Köstlichkeiten gehörten eine Karotten-Orangen-Ingwersuppe als Vorspeise, anschließend gab es einen Karottensalat und Kartoffelklöße mit Lauch-Speckrahmsauce und zu guter Letzt leckere Windbeutel mit Sahne und Obstgarnitur. Gegessen wurde in der Schulküche, die liebevoll von den Schülern dekoriert wurde. Sie bedienten und umsorgten ihre Gäste sehr aufmerksam. Auf die Frage, was ihnen am meisten Spaß gemacht hat, kam eine einstimmige Antwort: „Das Kochen!“ „Und die fröhlichen Gesichter der Gäste“, fügte Darius noch hinzu. Frau Fischer war sichtlich stolz auf ihre Köche und deren Ergebnisse. Die Mitglieder des Fördervereins waren begeistert und unterstreichen ihre Zufriedenheit mit 300 Euro pro Jahr. Derweil freut sich der Förderverein schon auf den nächsten Besuch und über eine jährliche Einladung.

### Verbraucherzentrale referiert in Otto-Hahn-Schule

Am Montag, den 27.11.17 war Jürgen Reincke, Referent für Medienkompetenz der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, zu Gast an der Otto-Hahn-Schule. Er referierte über die Themen Geschäftsfähigkeit, Urheberrecht, Datensicherheit bei sozialen Netzwerken, Selbstpräsentation im Internet und Cybermobbing. Der Vortrag richtete sich an die Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen, die mit Herrn Reincke einen lehrreichen und informativen Vormittag erlebten.



## Grundschule Dittelsheim-Heßloch

**Liebe Kinder, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Mitarbeiter, liebe Förderer der Von-Dalberg-Grundschule,**

es ist immer wieder schön, in diesen Adventstagen - einer besonders kostbaren Zeit - unsere Kinder auf das wohl schönste Fest im Jahresverlauf vorbereiten zu dürfen und ihre Vorfreude zu erleben. Längst haben die Kerzen des Adventskranzes, das Singen und Spielen der Kinder in den besinnlichen Morgenkreisen nicht nur die Kinderherzen in eine vorweihnachtliche Stimmung versetzt.

Ein erlebnisreiches und vielseitiges Jahr geht zu Ende und hat einmal mehr gezeigt, wie ein gutes und kreatives Miteinander von engagierten Kindern, Eltern und Lehrkräften weit über das Schulhaus hinaus Gemeinschaftssinn und Freude vermitteln kann. Es ist gute Tradition am Jahreswechsel all jenen Menschen „Danke“ zu sagen, die sich im zu Ende gehenden Jahr in verschiedenster Form um das Wohl unserer Schule verdient gemacht haben.

Danke liebe Eltern, für Ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit. Ihr Engagement und ihre Hilfe ermöglicht unserer Schule ein aktives, interessantes und abwechslungsreiches Schulleben. Unser Dank gilt natürlich auch in besonderer Weise den Damen und Herren des Schullehrerbeirates mit Frau Julia Schuster an der Spitze. Auch den Klassenelternsprechern und dem Förderverein möchten wir unsere Anerkennung für die Unterstützung im Jahr 2017 zukommen lassen.

An dieser Stelle möchten wir stellvertretend für die vielen gemeinsamen Aktivitäten, die wir im Jahr 2017 durchgeführt haben, zwei Events erwähnen. Ein ganz besonderes Ereignis war sicherlich unser großartiges Trommelmusical, das uns allen noch lange in Erinnerung bleiben wird. Fünf Tage lang drehte sich in unserer Schule alles ums Singen, Tanzen, Trommeln, Basteln und Schauspielern. Bei der Aufführung des Weihnachtsmusicals in der Kloppberghalle ernteten die Kinder Riesenapplaus, den Sie sich mit ihren bunten Kostümen wahrlich verdient hatten. Ende Juni war eine Woche lang alles anders an unserer Schule. Wo sonst unsere Kinder über ihren Büchern brüteten, verwandelten sich die Kinder bei unserer Projektwoche in Künstler, Bastler, Insektenforscher, Backprofis, Handwerker und vieles mehr. Die große Bandbreite der angebotenen Themen unter dem Motto „An unserer Schule geht es rund - Projekte kunterbunt“ sorgte für ein reges Treiben im Schulhaus. Ihren Abschluss fand die Woche in einem Präsentationstag, an dem die Kinder ihre Ergebnisse den Besuchern zeigen konnten.

Bitte denken Sie daran - Unterrichtsende ist am kommenden **Donnerstag, den 21.12.17**, wie üblich vor den Ferien um 11.40 Uhr. Die Schule beginnt wieder am Montag, den 8. Januar 2018. Wir beschließen das Kalenderjahr am letzten Schultag mit einem Adventsgottesdienst, um 09.30 Uhr, der von der Kita Regenbogen gestaltet wird. Dazu laden wir Sie herzlich ein.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie, vor allem „unsere“ Kindern, frohe und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Lieben. Für das Neue Jahr 2018 vor allem Gesundheit, Glück, Wohlergehen und Gottes reichen Segen.

Herzliche Weihnachtsgrüße!

D. Gutzler sowie das Kollegium der Von-Dalberg-Grundschule



## Grundschule Gundersheim

### Weihnachtsgrüße

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Gundersheim besuchen am **Montag, 18. Dezember** das Stück „**Peterchens Mondfahrt**“ im Staatstheater Mainz. Wir treffen uns dazu um 7.50 Uhr am Bahnhof, die Rückkehr ist für 13.08 Uhr geplant. Im Anschluss findet keine Betreuung mehr statt. Am **21.12.2017** feiert die Grundschule ihren **Weihnachtsgottesdienst** in der evangelischen Kirche. Die Kinder der 3. Klasse und einige 4. Klässler üben zurzeit dafür ein Krippenspiel ein, welches an diesem Donnerstagmorgen vorgetragen wird. Der Gottesdienst beginnt um 8.00 Uhr. Wir freuen uns über viele Gottesdienstbesucher. Alle, die sich mit uns verbunden fühlen, sind herzlich eingeladen.

An diesem Vormittag, dem letzten Schultag vor den Weihnachtsferien endet der Unterricht für alle um 12.00 Uhr. Es findet dann auch keine Betreuung statt. Am 10. Januar 2017 ist der 1. Schultag im neuen Jahr. Durch die tatkräftige Mithilfe vieler Eltern konnte der **Weihnachtsmarkt** auch in diesem Jahr wieder sehr gut gelingen. Ein herzliches Dankeschön an alle Eltern fürs Plätzchenbacken und Plätzchenteige vorbereiten, für die Unterstützung bei den Bastelnachmittagen und beim Auf- und Abbauen des Standes der Grundschule.

**Bei allen, die uns in dem nun endenden Jahr auf vielfältige Weise unterstützt und geholfen haben, möchte ich mich von Herzen bedanken.**

**Den Schülerinnen und Schülern mit ihren Familien, dem Kollegium und den Mitarbeitern, sowie allen Freunden der Grundschule Gundersheim wünsche ich ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute und Gesundheit für das neue Jahr!**

Henrike Rembold (Rektorin)

## Wonnegauschule Osthofen

### Schulschild mutwillig zerstört



Am Morgen des 04.12.2017 stellten SchülerInnen und Lehrkräfte fest, dass das Schulschild an der Einfahrt zum Parkplatz in der Zeit vom **02.12. bis 04.12.2017** offenbar durch ein Fahrzeug völlig zerstört wurde.

Der Fahrer entfernte sich unerlaubt vom Unfallort. Die Schulleitung beauftragte die zuständige Polizeibehörde mit den Ermittlungsarbeiten und erstattete Anzeige gegen Unbekannt. Auf Grund des Schadens müssten am Verursacherfahrzeug seitlich Blechschäden, Kratzer und/oder blauer Farbabrieb zu sehen sein.

Da das Schulschild mit viel Arbeitseinsatz durch die Schülerinnen und Schüler der Wonnegauschule selbst gestaltet und erstellt wurde, bittet die Schule den Verursacher, sich zu stellen.

Beobachtungen und sachdienliche Hinweise bitte an die Polizei in Osthofen, Tel. 06242-2251, oder Worms, Tel. 06241-8520.



**VHS Wonnegau**

**Kursangebote**

**Anmeldung:** Geschäftsstelle in Alzey, Tel: 06731 / 494740

E-Mail: kvhs@alzey-worms.de Homepage: www.vhs-alzey-worms.de

### Rückenfitness - aktuell

**Ein Kursangebot nur für Frauen.** Speziell ausgewählte Übungen dienen einem ganzheitlichen Wirbelsäulen Programm zur Stabilisation, Haltungsschulung, Kraftentwicklung und Körperbalance. Kleingeräte gestalten das Training effektiver.

### Für alle Kurse gilt:

Mitzubringen sind: Trainingskleidung, Turnschuhe und eine Isomatte  
Ort: Aula der Wonnegauschule (Förderschule)

Leitung: Edeltraud Feger

Kosten: € 72,00 ab 6 Pers., € 54,00 ab 8 Pers., € 43,00 ab 10 Pers. / 20 Ustd.

Max: 11 Pers.!

Interessierte werden gebeten, immer bei Frau Feger nachzufragen.  
Tel.: 06242/ 2432

**172030203, Kurs 26**

### Aufgerichtete Wirbelsäule

**Schwerpunkt: stabiler und starker Rücken, Schulung der Körperwahrnehmung**

Termin(e): Di, **12.12.2017**, 18.00 - 19.30 Uhr

### Qigong

Für alle Qigong-Kurse gilt:

Die Kurse sind für Schwangere nicht geeignet!

Mitzubringen sind: bequeme Kleidung, Turnschuhe bzw. dicke Socken  
Ort: Osthofen, Wonnegauschule (Förderschule); Empore oder Außengelände je nach Wetterlage

Leitung: Reiner Britz

Max.: 11 Pers

### 1720307 Qigong für den Winter

Termin(e) : Mi, 20.12.17, 18.00 - 19.00 Uhr

Kosten: € 64,00 ab 6 Pers., € 48,00 ab 8 Pers., € 39,00 ab 10 Pers. / 12 Zeitstd.

Der Winter ist der Zeitraum für Ruhe und Besinnung. Der Schwerpunkt dieses Kurses liegt auf stillen und leicht bewegten Übungen, die uns zu Besinnung und Ruhe führen können. Weitere Inhalte sind Übungen zum Wärmen und zur Pflege des Nierensystems. Der auch für Anfänger geeignete Kurs ist als Ergänzung zum Herbst - Qigong gedacht, kann aber auch einzeln gebucht werden.

Anm.bis: 13.12.17

**10-Finger-Schreiben- in 8 Stunden****Kurse für Schüler, Berufsanfänger und Erwachsene**

Ort: IGS, Computerraum in der „Villa Goldbergschule“

Leitung: Dirk Jenning

Max. 12 Pers.

Kosten: € 56,00 ab 6 Pers., € 46,00 ab 8 Pers., € 40,00 ab 10 Pers. / 8 Zeitstd. ( inkl. Kosten für Lehrhefte + Teilnahmebescheinigung)

Mitzubringen sind: Bleistift, Radiergummi

Fast jeder arbeitet heute mit dem Computer. Aber nur wenige können mit zehn Fingern blind schreiben. Mit dem System der Firma ats (Accelerated Teaching Solutions) ist es für jeden möglich, das Tastenfeld eines Computers bedienen zu lernen - in nur 4 x 120 Minuten! Ermöglicht wird dies durch ein Trainingsprogramm, das Erkenntnisse aus Pädagogik und Hirnforschung sowie Assoziations- und Visualisierungstechniken kombiniert.

Interessant ist: Es funktioniert bei jedem.

**172050403**

Termin(e): Mi, 17.01., Do, 18.01., Fr. 19.01.2018 jeweils von 18.30 - 20.30 Uhr

Sa, 20.01.2018, 09.30 - 11.30 Uhr

Anm. bis 10.01.2018

**Zumba®**

„Zumba® kommt aus dem Spanischen und bedeutet „sich schnell bewegen und Spaß haben“. Es ist eine Mischung aus Aerobic und überwiegend lateinamerikanischen Tanzelementen, das den Körper strafft, das Herz-Kreislauf-System stärkt, die Kondition verbessert, Muskeln auf- und Stress abbaut. Das leicht erlernbare Fitnessstraining eignet sich für Frauen und Männer aller Altersgruppen.“

**172020932**

Ort: Osthofen, Aula der Wonnegauschule ( Förderschule)

Termin(e): Do, ab 11.01.2018, 20.00 - 21.00 Uhr

Leitung: Wiebke Brückner (Licensed Zumba® Fitness Instructor)

Kosten: € 34,00 ab 6 P; €25,00 ab 8 Pers.; € 20,00 ab 10 Pers. / 7 Zeitstd.

Max: 12 Pers.

Anm. bis: 08.01.2018

**Feuerwehr**

### Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bechtheim e.V. Freiwillige Feuerwehr & Jugendfeuerwehr Bechtheim

Das Jahr 2017 neigt sich dem Ende und die besinnliche Weihnachtszeit hat begonnen.

Diese Tage geben uns Anlass, innezuhalten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen.

Auch gibt uns die letzte Zeit des Jahres die Möglichkeit, einmal Danke zu sagen:

Danke - an die aktive Abteilung, Tag und Nacht ehrenamtlich zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger da zu sein.

Danke - sich weiterzubilden, Übungen zu besuchen und die Gerätschaften einsatzbereit zu halten.

Ebenso möchten wir Danke sagen allen Bürgerinnen und Bürgern für die Unterstützung, sei es als Mitglied oder als Besucher unserer Feste. Die Feuerwehr Bechtheim, die Jugendfeuerwehr Bechtheim und der Förderverein Bechtheim e.V. wünscht allen Mitbürgerinnen und Bürgern, Feuerwehrkameradinnen und Kameraden sowie allen Mitgliedern eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit, für das kommende Jahr 2018 viel Erfolg, alles Gute und vor allem viel Gesundheit.

Feuerwehr Bechtheim - D. Jacobs, Wehrführer

Jugendfeuerwehr Bechtheim - M. Schwibinger, Jugendwart

Förderverein der Freiwilligen

Feuerwehr Bechtheim e.V. - S. Helm, 1. Vorsitzender

**Zur Info**

Tannenbaumfeuer 2018 am Samstag, den 06.01.2018

Jahreshauptversammlung am Samstag, den 27.01.2018

**Ortsgemeinden****Bechtheim**

Rathaus, Heßlocher Straße 17 (Sport- und Kulturhalle),

Telefon: (0 62 42) 8 18, Fax: (0 62 42) 9 13 32 42

E-Mail: bechtheim@vg-wonnegau.de

Internet: www.bechtheim.de

Sprechzeiten: Mo. 16.00 - 17.30 Uhr, Do. 17.00 - 18.00 Uhr

**Unser Büro bleibt geschlossen****Sehr verehrte Bechtheimerinnen und Bechtheimer,**

die Ortsgemeindeverwaltung bleibt **vom 21.12.2017 bis einschließlich 04.01.2018** geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau in Westhofen, Tel: 06244-5908-0.

Am **8. Januar 2018** sind wir zur gewohnten Zeit wieder für Sie da. Ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit und ein schönes friedvolles Weihnachtsfest.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Schick, Ortsbürgermeisterin

**Bermersheim**

Dorfgemeinschaftshaus, Wormser Straße 34,

Telefon: (0 62 44) 3 20,

Sprechzeiten: Mi. 18.00 - 20.00 Uhr

**Dittelsheim-Heßloch**

Dorfgemeinschaftshaus, Bahnhofstraße 57,

Telefon: (0 62 44) 90 52 16, Fax: (0 62 44) 90 52 17

E-Mail: dittelsheim-hessloch@vg-wonnegau.de

Internet: www.dittelsheim-hessloch.de

Büro-Öffnungszeiten: Do.: 15.00 Uhr - 18.30 Uhr

Sprechz. Ortsbürgermeisterin: Die. 10.30 Uhr - 12.00 Uhr

und Do. 16.30 - 18.30 Uhr sowie nach Vereinbarung

**Frettenheim**

Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 3,

Telefon: (0 67 33) 74 27, Fax: (0 67 33) 74 27

E-Mail: frettenheim@vg-wonnegau.de

Internet: www.frettenheim.de,

Sprechzeiten: Do. 19.00 - 20.00 Uhr

### Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung gemäß § 15 GemO

In seiner Sitzung am 5. Dezember 2017 hat sich der Ortsgemeinderat **Frettenheim** mit folgenden Themen befasst:

1. Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, B, Gewerbe- und Hundesteuer bleiben für 2018 gegenüber dem Jahr 2017 unverändert. Sie betragen:  
Grundsteuer A 300 %  
Grundsteuer B 365 %  
Gewerbesteuer 365 %  
Hundesteuer  
für den ersten Hund 60 €  
für den zweiten Hund 96 €  
für weitere Hunde 144 €  
für gefährliche Hunde 600 €  
Der wiederkehrende Beitrag für den Weinbergsschutz wurde auf 21 € je Hektar festgesetzt. Der wiederkehrende Beitrag für Wirtschaftswege beträgt 18 € je Hektar.
2. Für das Dorfgemeinschaftshaus wird es bald eine neue Haus- und Benutzungsordnung geben. Die Ratsmitglieder diskutierten sehr eingehend den vorgelegten Entwurf. Nach Einarbeitung der Änderungsvorschläge wird das neue Regelwerk in der nächsten Sitzung des Rates dann verabschiedet.
3. Die Fahrbahnversenkung am Ortsausgang bereitet dem einen oder anderen Fahrzeugführer Schwierigkeiten. Sie wird in der Dunkelheit schlecht gesehen. Die Ratsmitglieder sprachen sich daher dafür aus, die Bordsteine zu markieren. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

4. Im nichtöffentlichen Teil befasste sich der Ortsgemeinderat mit der Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses. So ging es um das Geschirr und die Bestecke für die Kücheneinrichtung, um die Büroeinrichtung und um den Schrank für die Putzmittel. Ein weiterer Punkt war die Abrechnung der Kosten für die Mitbenutzung der Kindergärten in der Ortsgemeinde Dittelsheim Heßloch.

67574 Osthofen, den 08.12.2017

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) einsehbar.)

### Bald ist wieder Weihnacht

Die Weihnachtsbäume sind wieder von den Ratsmitgliedern aufgestellt und mit den Frauen vom Kreativ-Treff dekoriert worden. Der Baum im Dorfmittelpunkt wurde von Familie Anton Dressler gespendet und fügt sich gut im Dorfmittelpunkt ein. Vielen Dank für die Spende und den Helfern! Er wird am 22. Dezember wieder Treffpunkt für die Frettenheimer Bevölkerung und Gäste aus der Umgebung sein. Ab 18 Uhr erklingen dann wieder weihnachtliche Klänge und man kann bei Glühwein, Kinderpunsch und kleinen Leckereien mit Nachbarn und Bekannten ein wenig plaudern. Wünsche zu Weihnachten und den Jahreswechsel können ausgesprochen werden und ein wenig Ruhe einkehren lassen.

Der Kreativ-Treff, der Bläserchor Hillesheim und die Ortsgemeinde freuen sich auf Ihren Besuch!

Eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2018 wünschen Ihnen die

Ratsmitglieder  
und Ortsbürgermeister Bernd Weber



### Gundersheim

Bürgerhaus, Am Römer 9,  
Telefon: (0 62 44) 90 51 03, Fax: (0 62 44) 90 51 04  
E-Mail: [gundersheim@vg-wonnegau.de](mailto:gundersheim@vg-wonnegau.de)  
Internet: [www.gundersheim.de](http://www.gundersheim.de)  
Sprechzeiten: Mo. 17.00 - 19.00 Uhr, Do. 17.00 - 19.00 Uhr

### Entlastungserteilung 2016

Der Ortsgemeinderat Gundersheim hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 beschlossen

dem Ortsbürgermeister,  
den ihn vertretenden Beigeordneten,  
sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde  
und den ihn vertretenden Beigeordneten  
für das Jahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Gleichzeitig beschloss der Ortsgemeinderat die Jahresrechnung 2016. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Dienststelle: Wormser Str. 23, 67593 Westhofen eingesehen werden.

Er liegt von Montag, den 18.12.2017 bis einschließlich Donnerstag, den 28.12.2017 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zimmer 2 der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Dienststelle: Wormser Str. 23, in 67593 Westhofen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagner, Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) einsehbar.)

### Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat hat im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung am 30.11.2017 in nachstehenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

1. Für ein Bauvorhaben wurde das Einvernehmen erteilt.
2. Der Verpachtung einer Wegefläche (Teilstück) in der Weinlage „Königstuhl“ wurde zugestimmt.

### Adventslichter

Nun sind wir schon mitten in der Adventszeit angelangt und steuern in großen Schritten auf das Weihnachtsfest zu. Am Sonntag, 3. Advent können wir uns noch einmal über Adventslichter freuen. Die Möglichkeit hierzu ist, wie auch bereits im letzten Jahr, ab bei **Geo und Diana Heß** in der Keltenstraße gegeben. Gemeinsam mit den weiteren Betei-

ligten würden sie sich über einen regen Besuch freuen. Beginn ist um 17.00 Uhr.

Ebenso am 3. Advent stimmt uns der Ev. Posaunenchor mit seinem **Kurrendeblasen** auf das Weihnachtsfest ein. Zu hören sind die Bläserinnen und Bläser an markanten Stellen innerhalb der Ortslage ab 11.00 Uhr.

Tags vor Heiligabend lädt der **Motorsportclub** zu seinem inzwischen schon traditionellen **Glühweinabend** an der Kelter (Zufahrt zum Mitfahrerparkplatz) ein. Diese Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr.

Den vorstehenden Veranstaltungen wünsche ich einen guten Verlauf.

### Neujahrstreff

Wenn Weihnachten vor der Tür steht, ist es auch bis zum Jahreswechsel nicht mehr weit. Schon heute darf ich auf unseren traditionellen Neujahrstreff hinweisen, der wie immer am 1. Januar um 17.00 Uhr in der Hauptstraße beim Steinbrecher stattfindet. Wer von unserem Glühweinausschank Gebrauch machen möchte, möge sich bitte Trinkgefäß mitbringen.

Erno Straus, Ortsbürgermeister



### Gundheim

Rathaus, Hauptstraße 21,  
Telefon: (0 62 44) 2 06, Fax (0 62 44) 90 55 68  
E-Mail: [gundheim@vg-wonnegau.de](mailto:gundheim@vg-wonnegau.de) • Internet: [www.gundheim.de](http://www.gundheim.de),  
Sprechzeiten: Mi. 17.00 - 19.00 Uhr



### Hangen-Weisheim

Rathaus, Untergasse 1,  
Telefon: (0 67 35) 2 15, Internet: [www.hangen-weisheim.de](http://www.hangen-weisheim.de)  
E-Mail: [hangen-weisheim@vg-wonnegau.de](mailto:hangen-weisheim@vg-wonnegau.de)  
Sprechzeiten: Di. 19.00 - 20.00 Uhr



### Hochborn

Gemeindehaus, Theodo-Authilt-Platz 1,  
Telefon: (0 67 35) 94 12 60,  
E-Mail: [hochborn@vg-wonnegau.de](mailto:hochborn@vg-wonnegau.de)  
Internet: [www.hochborn.de](http://www.hochborn.de), Sprechzeiten: Mo. 19.00 - 20.00 Uhr



### Monzernheim

Rathaus, Bahnhofstraße 4, Telefon: (0 62 44) 3 10,  
E-Mail: [monzernheim@vg-wonnegau.de](mailto:monzernheim@vg-wonnegau.de)  
Internet: [www.monzernheim.de](http://www.monzernheim.de)  
Sprechzeiten: Fr. 17.00 - 18.00 Uhr

### Sitzung des Ortsgemeinderates Monzernheim am Mittwoch, dem 20. Dezember 2017, um 20.30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses, Bahnhofstraße 4,  
55234 Monzernheim

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss 2016;
  - a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses
  - c) Entlastung des Ortsbürgermeisters, der ihn vertretenden Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Wonnegau und der ihn vertretenden Beigeordneten
2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Grundsteuer A, B, Gewerbe- und Hundesteuer sowie der Hebesätze für die wiederkehrenden Beiträge Weinbergsschutz und Wirtschaftswege für das Jahr 2018
3. Beratung über die Anpassung der Hallensatzung
4. Beratung über die Anpassung der Mieten für Gartengrundstücke und Parkplätze
5. Information über den Sachstand der Kindertagesstätten-Sanierung
6. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
7. Mitteilungen und Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

8. Personalangelegenheiten
9. Bauangelegenheiten
10. Mitteilungen und Anfragen

A. Münnemann, Ortsbürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf [www.vg-wonnegau.de](http://www.vg-wonnegau.de) einsehbar.)



## Osthofen

Stadtverwaltung Osthofen, Friedrich-Ebert-Straße 31-33,  
 Telefon: (0 62 42) 91 27 930, Fax: (0 62 42) 91 27 931  
 E-Mail: osthofen@vg-wonnegau.de  
 Internet: www.osthofen.de  
 Öffnungszeiten: Mo. + Di. 08.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen  
 Do. 08.00 - 12.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr, Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
 Bürgermeister-Sprechstunde: Do. 18.00 - 19.00 Uhr nach tel.  
 Voranmeldung

### Schließung städtischer Einrichtungen

Die Stadtverwaltung Osthofen, Friedrich-Ebert-Straße 31 - 33 und das Jugendhaus bleiben in der Zeit vom

**Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis  
 Freitag, 29. Dezember 2017**

geschlossen.

Die Infothek am Bahnhof bleibt während der Zeit vom

**Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis  
 Sonntag, 7. Januar 2018**

geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Thomas Goller, Stadtbürgermeister



O. Fehlinger, Ortsbürgermeister

### Jagdgenossenschaft Westhofen

#### Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### Offenlage der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Westhofen vom 25.04.2017

Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Westhofen vom 25.04.2017 liegt gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung vom 14.06.2012 in der Zeit von

**Montag, den 18.12.2017**

bis einschließlich **Freitag, den 05.01.2018**

zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Jagdvorsteher Klaus Fehlinger, Ohligstr. 19, 67593 Westhofen, werktags aus (Terminabsprache unter 06244/905248).

Westhofen, den 14.12.2017

Der Jagdvorstand  
 Klaus Fehlinger

### Kastanienwegausbau verzögert sich

Leider bleibt der Kastanienweg, die Verbindung zwischen Rhein- und Wonnegaustraße, für Fußgänger und Radfahrer, weitere Wochen gesperrt. Infolge der niedrigen Tagestemperaturen ist derzeit an eine Aufbringung der Asphaltdecke nicht zu denken. Eine Verschiebung ins Frühjahr 2018 ist daher unumgänglich.

Die durch die milden Herbstmonate in den Vorjahren genährte Hoffnung, den Komplettausbau in 2017 zu schaffen, ist leider nicht erfüllt worden. Der Beginn der Maßnahme in diesem Jahr war jedoch als Zuschussvoraussetzung seitens des Landes gefordert worden.

Günter Sum, Beigeordneter

### Fundsachen

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Am Schneller 3, 67574 Osthofen, wurden als Fundsache abgegeben:

- **Schlüssel**
- **1 Tasche mit Kinderjacke**

Der/die Eigentümer wird/werden gebeten, sich von Montag - Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr oder Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr, oder unter Tel. 06242/5004-521, zu melden.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau  
 Fachbereich 5 - Bürgerdienste

### So erreichen Sie den Seniorenbeirat der Stadt Osthofen

#### Vorsitzender:

Peter Berger, Salzgasse 2, Osthofen.....Tel. 06242-1861

### Telefonkontakt zum Seniorensicherheitsberater der Stadt Osthofen

Sie erreichen Herrn Josef Fahl unter Tel.: 0 62 42 / 809 47 81.



## Westhofen

Bürgerhaus, Ohligstraße 5,  
 Telefon: (0 62 44) 2 50, Fax: (0 62 44) 90 93 51  
 E-Mail: westhofen@vg-wonnegau.de  
 Internet: www.westhofen.de  
 Sprechzeiten: Mo. 09.30 - 11.30 Uhr, Di. u. Do. 17.00 - 19.00 Uhr

### Wandkalender 2018 der Ortsgemeinde Westhofen

Die Ortsgemeinde Westhofen gibt für das kommende Jahr 2018 wieder einen Wandkalender mit Motiven von Westhofen heraus.

In Zusammenarbeit mit dem Geiger- Verlag wurde der Kalender aufgelegt, der ab sofort wieder zum unveränderten Preis von 12,- € bei der Ortsgemeinde Westhofen, der Raiffeisen Waren genossenschaft, dem Friseursalon Deubel und der Apotheke erstanden werden kann.



### Telefonberatung der Seniorenbeauftragten der Ortsgemeinde Westhofen

Sie erreichen Frau Astrid Frisch-Balonier unter Tel:  
 0 62 44 / 90 78 22.



**Lese - Erzähl - Café**

Jeden 3. Dienstag im Monat

**8. Treffen**

**Dienstag**  
**19.12.2017**  
**15.00 - 17.00 Uhr**  
**Westhofen**  
**Bürgerhaus**  
**Ohligstr. 5**

**Gemeinsam bei Kaffee & Kuchen**  
**einer Geschichte lauschen**  
**und vieles mehr.**

**Freuen Sie sich auf eine unterhaltsame**  
**und gesellige Runde.**

**Interessierte sind herzlich willkommen!**

**Ihre Seniorenbeauftragte**  
**der Ortsgemeinde**  
**Westhofen**  
**Astrid Frisch-Balonier**  
**& Monika Russo**



## Kindertagesstätten



### Kita Arche Noah und die Pfarrgemeinde St. Remigius Sei begrüßt lieber Nikolaus...

seit Tagen lag in der Kindertagesstätte Arche Noah in Osthofen eine spannende Frage in der Luft. Wird er uns besuchen? In der Adventszeit kann da natürlich nur einer gemeint sein. Der Nikolaus!

Eifrig wurde sich darauf schon seit Tagen vorbereitet. Es wurden, dem Alter der Kinder entsprechend, Lieder gesungen, Gedichte gelernt, die Legende des Nikolaus gehört und natürlich die Strümpfe aufgehängt. Ob diese wohl abgeholt werden? Was wird drin sein? Apfel, Nuss und Mandelkern?

Tatsächlich, auf einmal waren sie weg.

Am Nikolaustag kam er dann tatsächlich persönlich in die Einrichtung! Es steckte kein Bischof im Gewand, dafür aber Herr Schneider, als Vertretung für unseren Pfarrer Heyer von der Kirchengemeinde St. Remigius, der alle Kinderaugen von den Krippenkindern bis zu den Maxis zum Leuchten brachte. Er ging mit seinem Sack von Gruppe zu Gruppe, hörte den Nikolausliedern und Gedichten zu, erzählte mit den Kindern und hatte tatsächlich die nun gefüllten Strümpfe dabei. Wer mochte, konnte ganz nah beim Nikolaus sein, manche schauten sich das Ganze lieber mit etwas Entfernung an.

Ein letztes Winken und der Nikolaus machte sich wieder auf seinen Weg, zur nächsten Station. Das Kita Team bedankt sich herzlich bei Pfarrer Heyer für seinen Besuch am folgenden Tag zur Religiösen Einheit „St. Nikolaus“ und freut sich schon auf das nächste Jahr!

### Kindergarten Kunterbunt Bechtheim

#### Weihnachtsgrüße aus dem Kindergarten

„Grüner Kranz mit roten Kerzen,  
Lichterglanz in allen Herzen,  
Weihnachtslieder, Plätzchenduft,  
Zimt und Sterne in der Luft...“ (Überliefert)

Wir wünschen allen Kindern, Eltern und Freunden des Kindergartens ein fröhliches Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins Neue Jahr.

Einen Dank möchten wir allen, die uns, in welcher Form auch immer unterstützen und den Kindern Freude machen, aussprechen.

Der **letzte Kindergarten tag** in diesem Jahr ist am **Donnerstag, 21.12.2017**. Zu unserer kleinen **Weihnachtsfeier** treffen wir uns um **17.00 Uhr** in der **evangelischen Kirche** mit allen Kindern und Eltern. Der **erste Kindergarten tag** im neuen Jahr ist am **Donnerstag, 04.01.2018**.

### Wir sagen Danke...

Unser Weihnachtszauber war ein voller Erfolg, wir sind unserem Ziel, einem für Wasserspielplatz für die Kinder der Kita Rappelkiste, ein großes Stück näher gekommen und möchten hiermit allen Helfern und Unterstützern danke sagen.

Danke an alle Erzieherinnen der Rappelkiste für Ihre große Kreativität und Tatkraft. Danke dem Elternausschuss für die Plätzchen, Plakate, Gebasteltes, den Ständdienst und Auf- und Abbau. Danke an alle Eltern, die an den Ständen und beim Auf- und Abbau geholfen haben. Danke an alle Näherinnen, Kuchen- und Waffelbäcker.

Ein großes Dankeschön an alle Menschen die unseren Weihnachtszauber in irgendeiner Weise unterstützt haben!

Und natürlich danken wir den zahlreichen Besuchern die uns unterstützt haben. Am 15. und 16.12.2017 wollen wir den Osthofener Weihnachtsmarkt bereichern und bieten auch hier weihnachtliche Dekoartikel, Baumschmuck, selbstgefertigte Seifen und Badesalz und noch vieles mehr an.

Wir freuen uns auch dort über zahlreiche Besucher und sicher finden Sie noch das ein oder andere kleine Geschenk für Weihnachten an unserem Stand - der Elternausschuss.

### Neuer Elternausschuss für das Jahr 2017/2018 gewählt

Am 26. Oktober 2017 fand die Elternausschusswahl der AWO-KiTa Rappelkiste für das Jahr 2017/2018 statt. In den KiTa-Räumen der Weichselstraße kamen die Eltern, die KiTa-Leiterin Frau Schmitt-Radmacher sowie das Kita-Team zusammen, um die Mitglieder des bisher amtierenden Ausschusses zu entlasten und neue Mitglieder zu wählen.

Der Elternausschuss blickte in seinem Rechenschaftsbericht auf ein Jahr konstruktiver und vertrauensvoller Zusammenarbeit zurück.

Im Anschluss daran bedankte sich Frau Schmitt-Radmacher bei dem scheidenden Elternausschuss für die Unterstützung im letzten Jahr. Bei der Wahl des neuen Elternausschusses wurde Mandy Gall als erste Vorsitzende gewählt, die Stellvertretung übernimmt Lena Oswald. Für die Öffentlichkeitsarbeit sind Nicole Ahnen, Erna Kronauer und Kadriye Pivec verantwortlich.

Das Protokoll übernehmen Eleonore Hermann, Daniela Koch und Sonja Weinmann. Beisitzer des Ausschusses sind Christine Antz, Irina Beichel, Sarah Gutzler und Christian Menger.

Der neu gewählte Elternausschuss freut sich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kindergarten team. Anregungen und Mithilfe aus der Elternschaft sind immer gerne willkommen.

Die Protokolle der Sitzungen werden im Schaukasten vor dem Kindergarten ausgehängt - der Elternausschuss.



### Kindertagesstätte Regenbogen Osthofen

#### Viel los am Nikolaustag

Die Kinder der Kita Regenbogen bekommen am Nikolaustag Besuch vom „Heiligen Nikolaus“.

Die Kinder freuten sich sehr und empfingen den Nikolaus mit fröhlichen Adventsliedern. Auch hatte der Nikolaus für jedes Kind einen Schoko-Nikolaus dabei.

Hier ein herzliches Dankeschön an Pfarrer Heyer.

Am Nachmittag erhielt die Kita noch Besuch vom Biker Stammtisch Old School e.V. Jedes Kind der Kita erhielt eine Tüte mit Schokolade. Ganze 91 Tüten hatten die Biker dabei. Das war eine super Aktion. Und bei dem Besuch erhielt die Kita auch noch eine Geldspende. Dieses Geld werden wir nutzen um im Frühjahr unser Außengelände wieder etwas zu verschönern.



Ein ganz großes Dankeschön an den Biker-Stammtisch.

Und anschließend besuchten die Kinder der Kita den Senioren treffen im Pfarrzentrum. Sie sangen Adventslieder und erzählten stolz vom Nikolausbesuch.

Es war ein erfolgreicher Tag mit vielen tollen Begegnungen.



### Kindertagesstätte Rappelkiste Osthofen

#### Weihnachtszauber am 25.11.2017

Nach wochenlangen Vorbereitungen war es am Samstag, den 25.11.2017 um 15.00 Uhr endlich

so weit, unser Weihnachtszauber in der KiTa Rappelkiste öffnete seine Türen. Schnell füllte sich die weihnachtlich dekorierte KiTa und der Waffelstand, an dem es auch leckeres Zimt- und Vanilleeis gab, wurde gestürmt. Natürlich gab es auch Kaffee und Kuchen, Glühwein und Kinderpunsch und leckere gefüllte türkische Teigtaschen. Im Außenbereich wurden an verschiedenen Ständen handgemachte Advents- und Weihnachtsgestecke, Baumschmuck, Plätzchen, Mützen, Schals, Nikolaussocken, Ohrhinge, Seifen, Badesalz, Marmeladen und Weihnachtskarten verkauft. Aufgrund des Wetters fanden die Aufführungen der Kinder im Turnraum statt, der der Menge an Zuschauern kaum gewachsen war. Zuerst tanzten und sangen die Vorschulkinder der KiTa Zauberstein zu dem Lied „100 kleine Schneekristalle.“ Die größeren Kinder der Rappelkiste gaben auch noch 2 Lieder die in der Zusammenarbeit mit KMV einstudiert wurden zum Besten. Zum Abschluss tanzten und sangen alle Kinder der Rappelkiste den „Weihnachtsmann-Mambo“. Dieser war so mitreißend, das der Weihnachtsmann selbst vorbeischaute und fröhlich mittanzte. Auch der Basteltisch, an dem alle Kinder weihnachtliche Bilder ausmalen oder Sterne, Herzen und Tannenbäume basteln konnten, fand viel Zuspruch. Wir freuen uns, dass trotz des Nieselregens unser Weihnachtszauber sehr gut besucht war und unsere Gäste den Kindergarten zufrieden und mit vollen Tüten verlassen haben - der Elternausschuss.

## Andere öffentl. Körperschaften

### Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms

#### Verteilung des Umweltkalenders 2018 zwischen 13. bis 18. Dezember

Innerhalb des Zeitraums vom 13. bis 18. Dezember erhalten alle Haushalte im Landkreis-Alzey Worms als Postwurfsendung kostenlos den Umweltkalender 2018. Haushalte, die nach der Zustellung in der Zeit bis zum 18. Dezember keinen Umweltkalender erhalten haben, sollten sich unter der unten aufgeführten Telefonnummer umgehend beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms (AWB) melden, damit eine erneute und zeitnahe nachträgliche Zustellung durch die Post erfolgen kann. Außerdem liegen ab der dritten Dezemberwoche weitere Exemplare in der Kreisverwaltung sowie bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen zur Abholung bereit. Über das Internet sind ab Mitte Dezember die Abfuhrtermine für das nächste Jahr nach Ortschaften sortiert unter [www.kreis-alzey-worms.eu](http://www.kreis-alzey-worms.eu) unter dem Menüpunkt Abfallwirtschaft/Termine zu finden. Bei Fragen zur Verteilung der Umweltkalender bzw. bei Reklamationen für nicht erhaltene Umweltkalender gibt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Alzey-Worms unter der Nummer 06731/408 - 28 28 gerne Auskunft.

### Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2017

**Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2018**

#### - aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

#### - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen und abzugeben. Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download ([www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de) unter Weinbau/Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) oder im Weininformationsportal ([wip.lwk-rlp.de](http://wip.lwk-rlp.de)) erhältlich und müssen dort bis zum **15. Januar 2018** eingegangen sein. Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen. Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

### Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe

#### zwischen den Jahren geschlossen

Das Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, mit seinen Standorten Alzey, Ostdeutsche Str. 28 und Birkenfeld, Schneewiesenstr. 24, ist **von Mittwoch, 27. Dezember 2017 bis Freitag, 29. Dezember 2017 ganztags geschlossen**. Am Dienstag, 2. Januar 2018 sind beide Standorte während der üblichen Sprechzeiten wieder erreichbar.



### Neustrukturierung der Holzvermarktung

Die Landesregierung hat angekündigt, die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale und private Waldbesitzer zum 01.01.2019 (= Ziel) einzustellen. Das OLG Düsseldorf wertet die waldbesitzartenübergreifende Holzvermarktung, unabhängig von individuellen Marktanteilen, als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als Kartellrechtsverstoß. Künftig soll eine klare Trennung der „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und der „Holzvermarktung“ andererseits erfolgen. Die derzeitigen Strukturen und Aufgaben auf Forstrevierebene bleiben unverändert, die Holzvermarktung wird in kommunaler Eigenverantwortung neu organisiert. Für die mehr als 2000 kommunalen Waldbesitzer im Land sind wettbewerbsrechtlich zulässige, vor allem aber auch wirtschaftlich tragfähige Zukunftslösungen von großer Bedeutung. Dies erfordert ein gemeinsames, solidarisches Handeln.

## Nichtamtlicher Teil

### Vereine und Verbände Ortsgemeinden

#### Bechtheim



#### Bechtheimer Fastnachtsverein Kartenvorverkauf 2018

Liebe Fastnachterinnen, liebe Fastnachter, liebe Freunde der Bechtheimer Fastnacht, wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2018. Diese Saison ist wieder recht kurz - kaum ist Weihnachten vorbei und dann ist wieder Fastnacht. In Bechtheim heißt es dann: „Der BFV ist an der Macht. Die Antike feiert Fassenacht!“

#### Kartenvorverkauf:

06.01.2018 in der Sport- u. Kulturhalle Bechtheim von 14.00 - 15.00 Uhr  
1. Sitzung 03.02.2018 Sport- u. Kulturhalle Bechtheim, 19.33 Uhr  
2. Sitzung 10.02.2018 Sport- u. Kulturhalle Bechtheim, 19.33 Uhr  
Der **Kartenpreis** beträgt **10,00 Euro**.

#### Bermersheim



#### MGV Bermersheim

#### Einladung zur Weihnachtsfeier

Liebe Sängerinnen und Sänger, liebe passive Mitglieder, der gemischte Chor des MGV möchte Sie herzlich zu seiner Weihnachtsfeier am **Freitag, den 15.12.2017 um 19:00 Uhr** ins Bürgerhaus einladen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

## Dittelsheim-Heßloch



**KLJB**  
Katholische  
Landjugendbewegung  
Deutschlands

**Kath. Landjugend-  
bewegung Di-He**

**Musical „Was für ein Glück“**

Am **Samstag, den 16. Dezember** führt unser Kinderchor Singissimo wieder sein alljährliches Weihnachtsmusical auf. Dieses Mal wird es tierisch. Lasst euch einstimmen auf eine besinnliche Adventszeit. Wir freuen uns auf euch am Samstag um **17.00 Uhr** in der katholischen Kirche St. Jakobus d.Ä. Dittelsheim-Heßloch.

### Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus

#### Seniorenachmittag in Heßloch

Unsere Weihnachtsfeier findet am **Montag, dem 18. Dezember 2017** ab **14.30 Uhr** im Haus St. Sebastian statt. Die Senioren aller Konfessionen sind herzlich eingeladen, ein paar vorweihnachtliche und besinnliche Stunden zu verbringen.



**LandFrauenVerein  
Dittelsheim-Heßloch**

#### Aktuelles

**17.12.2017, 18.00 Uhr**

Wir laden ein zum Adventsfenster am Dorfgemeinschaftshaus bei Glühwein, heißem Orangensaft und Suppe.

#### Vorschau:

**19.01.2018 um 20:11 Uhr Fastnacht - Damensitzung des Wormser Hausfrauenverein im Hagenbräu**

Kosten: 20 Euro, Fahrgemeinschaft möglich

**Frauenfrühstück des Verbandes 2018**

27.01.2017 um 9 Uhr in der Kloppeberghalle - „Viele starben auf dem Weg in die „Neue Welt“, Referent: Dr. Michael Werner

Die Geschichte der nach Amerika ausgewanderten Rheinhesen und Pfälzer in Texten, Liedern und Bildern

Kosten: 10 / 15 Euro für Gäste

Anmeldungen bitte an:

Marlies Deforth 06244-7232

Sabine Meurer 06244-907792

Mail: landfrauen-dihe@gmx.de

### Runter vom Sofa - rein ins Leben

#### Rückblick Dezembertermin

Mit Unterstützung des Rhein Hessischen Bildungswerkes führen wir am 04.12.17 zum Weihnachtsmarkt nach Wiesbaden. Bis nach Mainz verlief die Fahrt reibungslos, doch dann gab es Probleme mit der Bahn, sodass wir die Fahrt mit dem Bus fortsetzten. Herr Pfarrer Dr. Holger Saal erzählte uns einiges über die Geschichte der Marktkirche. Anschließend flanierten wir über den Wiesbadener Sternschnuppenmarkt, der herrlich beleuchtet war. Überall duftete es köstlich. Nach einem Abendessen traten wir wieder die Heimreise an.



**Dittelsheim-Heßlocher  
Fastnachtsclub 2017 e.V.**

#### Termine

**14.01.17, 13:11 Uhr**

Ausgabe der reservierten Eintrittskarten sowie Fortsetzung des Kartenvorverkaufs beim Knittelwirt. Darüber hinaus können jederzeit Karten für die Kappensitzungen bei Frank Heeb bestellt werden, Tel.: 01578/7973857

**27.01.18, 19:11 Uhr**

Kappensitzung

**28.01.18, 14:11 Uhr**

Seniorenitzung

Die Gemeinde lädt ein. Eintritt frei ab 65 Jahren, ansonsten 5 Euro.

**10.02.18, 14:11 Uhr, Faschingssamstag**

Kinderkräppelkaffee in Kooperation mit dem Musikverein. Eintritt frei! (bitte Kaffeegedeck mitbringen)

## Wein trifft Bibel

Dittelsheim-Heßloch

**Weinwanderung der anderen Art**  
mit Weinprobe und rheinhessischen Tapas im Gewölbekeller

**Spirituelle  
Geschichten  
um den Wein**

Durch die Wanderung führen:  
Stefan Koch & Harald Scheve

**Geschichtliches zum Wein  
und den Themen**

- dass der Wein erfreue des Menschen Herz
- Lagerung, Kellerei, Verfeinerung
- Geschmack, Rebsorten in biblischer Zeit?
- Wein und Gemeinschaft
- Mord im Weinberg
- Von Gesundheit und Trunksucht
- Erotik und Wein

**19. Januar 2018  
ab 19:00 Uhr**

Im Gewölbekeller,  
Dalbergerstraße 43  
67596 Dittelsheim-Heßloch  
OT Heßloch, Ortsausg. Richtung Bechtheim

**Karten nur im Vorverkauf 17€**  
Vereinsmitglieder von WeintrifftKultur erh.  
2,- € Ermäßigung

Bestellungen per e-mail:  
[weintrifftkultur@web.de](mailto:weintrifftkultur@web.de) oder  
bei den Bäckereien Weber im Ort  
und Blumengeschäft Eppelsheimer



## Frettenheim



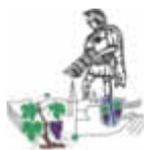
**Kreativ-Treff Frettenheim  
Weihnachtsklänge  
am Tannenbaum**

**- am 22. Dezember ab 18.00 Uhr**

Der Kreativ-Treff und die Ortsgemeinde Frettenheim laden herzlich ein! Bei Glühwein und Würstchen wollen wir den Weihnachtsklängen des Bläserchors lauschen. Kommen Sie vorbei und genießen Sie die weihnachtliche Stimmung!

Wir freuen uns auf Sie in der Frettenheimer Ortsmitte am großen Tannenbaum!

## Gundersheim



**Förderverein  
Freiwillige Feuerwehr Gundersheim  
Ausflug 2017**

Am 28.10.2017 fand der diesjährige Ausflug der Freiwilligen Feuerwehr Gundersheim statt. Bereits morgens um 7:45 Uhr fuhren wir mit dem Bus zum Deutschen Feuerwehr-Museum nach Fulda. Auf dem Weg dorthin rasteten wir bei traditionellem Weck, Worscht unn Woi. Frisch gestärkt trafen wir im Museum ein und begutachteten beide Ausstellungshallen. Zur Mittagszeit fuhren wir weiter zum Flughafen nach Frankfurt, wo uns eine Feuerwehr-Tour erwartete. Nach einer geführten Rundfahrt auf dem Rollfeld, besichtigten wir ebenfalls die Feuerwache IV des Flughafens. Dort konnten wir einen Einblick in den Tages- und Schichtablauf eines Feuerwehrmannes gewinnen. Nach einem gemeinsamen Gruppenfoto wurden wir wieder mit dem Rollfeldbus zurück an unseren Ausgangspunkt gebracht. Nun ging es weiter zu unserem letzten Ausflugsziel, dem Restaurant Waldgeist in Hofheim.

Dort schlossen wir den gelungenen Tag in geselliger Runde ab, bevor wir die Heimfahrt zum Feuerwehrgerätehaus nach Gundersheim antraten.

Wir bedanken uns recht herzlich für die rege Teilnahme an unserem Ausflug sowie für jegliche Organisation und Hilfe im Voraus und freuen uns bereits auf den nächsten Ausflug der Freiwilligen Feuerwehr Gundersheim.



## LandFrauenverein Gundersheim

### Liebe Landfrauen,

wieder ist ein Jahr vergangen. Wir, das LandFrauen-Team, möchte sich bei allen, die uns unterstützt haben, recht herzlich bedanken. Wir danken auch für alle eingegangenen Spenden und für das Interesse an den angebotenen Veranstaltungen. Für alle eine schöne und friedliche Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im Jahr 2018.

Sollte der eine oder andere noch ein Weihnachtsgeschenk suchen, es gibt noch Karten für den Kabarettabend mit Margie Kinsky und Bill Mockridge am **Donnerstag, den 25.02.2018 um 20.00 Uhr** im Mozartsaal im Wormser. Wer Interesse an einem urkomischen, schonungslosen und kurzweiligen Abend hat, kann Karten bei Erika Gryn bekommen. Die Karte kostet 27 €.



## Motorsportclub 1971 e.V. Gundersheim

### MSC Weihnachtsgrüße

Der Vorstand wünscht allen Mitglieder und ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2018.

Bedanken möchten wir uns bei allen Helfern, Kuchen und Salat-Spendern, also einfach bei allen Helfern, die den Verein zu dem machen was er ist. Einen Verein für die ganze Familie.

Dafür ein herzliches Dankeschön!

### Glühweinabend an der Kelter (10-Jähriges Jubiläum)

Am 23.12.17 um 18:00 Uhr ist es wieder Zeit für unseren Glühweinabend an der Kelter. Dieses Jahr zum 10. Mal in Folge. Hierzu heißen wir alle recht Herzlich willkommen. Es gibt wie jedes Jahr heiße Getränke, Speisen und einiges mehr.

**Bitte bringen Sie sich eine Tasse oder Becher für den Glühwein mit**, da wir keine solchen ausgeben können.

Die Vorbereitungen beginnen am Mittwoch den 20.12.17 um 18:00 Uhr an der MSC Scheune.

Der Aufbau beginnt am Samstag den 23.12.17 ab 15:00 Uhr an der MSC Scheune und anschließend an der Kelter.

Wir hoffen auf zahlreiche Helfer beim Auf- sowie ggf. beim Abbau und Danken dafür bereits im Voraus.

### Generalversammlung

Am 19.01.2018 um 19:00 Uhr findet unsere Generalversammlung im Bürgerhaus statt. Eine Liste aller Punkte werden alle Mitglieder in den nächsten Wochen erhalten.

### Terminvorschau

23.12.	Glühweinabend an der Kelter
24.12.	Feldbergtour
07.01.18	Neujahrswanderung
19.01.18	Generalversammlung



## VfL 1920 Gundersheim e.V. Jahresabschlussfeier am Freitag, dem 15.12.2017

Der VfL 1920 Gundersheim e. V. möchte alle Mitglieder, Gönner und Förderer des Vereins zu seiner Jahresabschlussfeier am Freitag, dem 15. Dezember, einladen. Die Veranstaltung findet als gemütliches Beisammensein hinter dem Sportheim statt. Für ausreichend Speisen und Getränke ist gesorgt!

### Aktive

#### Ergebnis vom vergangenen Wochenende:

TSV Schott Mainz II - VfL I abg.

## Gundheim



### Heimatverein Gundheim

#### Adventsnachmittag 2017

Liebe Ü-60iger, liebe Senioren, wir laden Sie herzlich zum diesjährigen Adventsnachmittag am **Sonntag, dritter Advent, 17.12.2017 ab 14:00 Uhr ins Gundheimer Pfarrheim** ein.

Sie müssen nicht beim HVG sein, um mit uns und unseren Gästen einen schönen Nachmittag zu verbringen. Halten Sie sich den Termin frei. Heiteres und Besinnliches warten neben Kaffee und Kuchen auf Sie. Wir freuen uns schon auf Sie und der Nikolaus natürlich auch.

#### Danke sagt Ihr Heimatverein



Wir danken allen Gönnern, Helfern und ganz besonders unserem tollen Publikum dafür, dass die beiden Theaterabende so harmonisch waren.

Ihnen allen eine schöne Adventszeit, ein frohes Fest und einen guten Rutsch.

## köb ||| bv. Bücherei Gundheim

### Öffnungszeiten der Bücherei

Unsere öffentliche Bücherei im Pfarrheim in der Kirchgasse ist **jeden Sonntag von 10.00 bis 11.30 Uhr** und **jeden Mittwoch von 15.30 bis 16.00 Uhr** für Sie geöffnet.

**Wir freuen uns auf Sie.**

### Weihnachtspause der Bücherei

Die Bücherei ist vom **21.12.2018 bis 06.01.2018** geschlossen.

Wir sind am Sonntag, den 7.01.2018 wieder für Sie da.

Ihr Bücherei-Team

### Wir lesen vor am 20. Dezember

**Hallo liebe Kinder!!**



Am **Mittwoch** lesen wir euch Kindern zwischen 3 und 6 Jahren von **14.30 bis 15.30 Uhr** in unserer Bücherei im Pfarrheim eine tolle Geschichte aus einem unserer Kinderbücher vor.

Die nächste Vorlesestunde findet dann erst wieder im neuen Jahr am Mittwoch, den 10.01.2018 statt.

Bis dahin wünschen wir euch ein tolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

## Hangen-Weisheim

### Gesangverein Sängerkranz

#### Hangen-Weisheim

#### 25 Jahre Adventskonzert

„Glockenklang aus der Ferne, über uns leuchten Sterne, kein Mensch weit und breit nur wir sind zu zweit, wandern durch den weißen Winterwald. Schnee und Eis hört man knistern, weil wir leis nur noch flüstern, wir fühlen uns ganz, wie Gretel und Hans, wandern durch den weißen Winterwald. Leise, leise fallen weiße Flocken und ein Reh tritt aus der Wald heraus. Braune Augen blicken ganz erschrocken, ist dir der Wald zu kalt komm mit nach Haus. Am Kamin ist ein Plätzchen, das gehört unserm Kätzchen, es teilt es mit dir, dann wandern wir vier morgen durch den weißen Winterwald.“

Text: K. Schwielow

Der Gesangverein und der Kirchenchor laden zum Adventskonzert. Beginn **16.30 Uhr**, in der Evangelischen Kirche Hangen-Weisheim. Unser beider Dirigent, Dr. Heinz Bernd Eppler, hat wieder ein abwechslungsreiches und besinnliches Programm zusammengestellt.



## LandFrauenVerein Hangen-Weisheim

### Neujahrsempfang mit Geburtstagskreis

Mit einem kleinen Neujahrsempfang wollen wir ins neue LandFrauen-Jahr 2018 starten. Dafür treffen wir uns am **Samstag, dem 6. Januar 2018 um 14.30 Uhr** im ev. Pfarrhaus und feiern gleichzeitig unseren Geburtstagskreis für die Geburtstagskinder des vergangenen halben Jahres. Hierzu sind alle LandFrauen herzlich eingeladen; vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

## Osthofen



### Arbeiterwohlfahrt Osthofen

#### Weihnachtsfeier beim Seniorennachmittag

Weihnachtsfeier mit der AWO-Kita Zauberstein am **Dienstag, den 19. Dezember 2017, 14.00 Uhr**, im

Bürgerhaus. Gäste sind jederzeit recht herzlich willkommen.

Der erste Seniorennachmittag im neuen Jahr findet dann wieder am 23. Januar 2018 statt.



### Der Bürgerbus der

#### Arbeiterwohlfahrt

#### Osthofen ist unterwegs

Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Anmeldung der Fahrtwünsche: Dienstag und Donnerstag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr für alle Fahrten. Telefon: 915790.

Mit dem Bus werden Beförderungen für Bürgerinnen und Bürger angeboten, die wegen mangelnder Mobilität nicht in Osthofener Geschäfte und Institutionen gehen bzw. den Friedhof nicht besuchen können.

**Achtung: Letzte Fahrt 2017 am Freitag, den 22. Dezember 2017!**

**Die erste Fahrt 2018 findet am Dienstag, den 9. Januar 2018 statt!**



### Caritasverband Worms e.V.

#### Regelmäßige Angebote

##### Englischkurse

##### Brush up your english

Immer Mittwochs

Anfänger 08:30-10:00 Uhr

Fortgeschrittene 10:00-11:30 Uhr

Leitung: Frau Hofmockel

Unkostenbeitrag 2 €/Std.

#### Café Jedermann+CARISHOP - Second Hand Laden

Mo & Di 9.00 -12:00 + 13.00- 15.00 Uhr

Caritas Kindertagesstätten:

**Regenbogen**, Stärkmühlweg 31

Sabine Selig

06242-5111, info@caritas-kita.de

**Arche Noah**, Wonnegaustraße 1

Stephanie Zanolta

06242-5018822, kita-osthofen@caritas-worms

#### Für Interessierte, Betroffene, Angehörige

#### Fachstelle Glückspiel- + Computerspielsucht

Anm. unter 06241-20617-30

#### Fachstelle Schwangerenberatung

Anm. unter 06241-2681-23

#### Betreuungsverein

Anm. unter 06241-2681-20

#### Frauenschwimmkurs jeden Mittwoch

**Anfänger 20:00-21:00Uhr**

**Fortgeschrittene 21:00- 22:00 Uhr**

IGS Schwimmhalle; Unkosten 2,-€ pro Stunde

Ihre Lehrerin heißt Frau Keller

#### Um Anmeldung wird gebeten bei:

Frau Bertz : 06242-2460

oder migration@caritas-worms.de

Angebote sind eine Kooperation der Fachstelle für Integration und Migration des Caritasverbandes Worms e.V. und des Katholischen Bildungswerks Rheinhessen

### Sprachtreff für Frauen

Willkommen ist jede Frau, ob Anfängerin oder Fortgeschrittene, die Lust hat sich mit anderen auszutauschen und dabei ihre Deutschkenntnisse zu erweitern.

Jeden **Dienstag + Donnerstag: 09:30 - 11Uhr**

Leitung: Ruth Wenz

Ort: Caritasverband Worms e.V.

Rheinstr. 45a, 67574 Osthofen

Tel. 06242-2460

### Wir suchen

#### I want to ride a bicycle- I want to ride a bike

Wir suchen wieder dringend Fahrräder, um Menschen mobil zu machen.

Sollten sie ein guterhaltenes, einsatzfähiges Fahrrad abzugeben haben, würden wir uns freuen, wenn Sie sich melden unter 06242-2460 oder migration@caritas-worms.de

#### Haushaltsgegenstände- Topf sucht Deckel

Wir suchen ganz aktuell dringend Töpfe und Pfannen sowie weiteres Kochgeschirr (Sieb, Schüsseln, Kochbesteck wie Rührlöffel, Schöpfkelle etc.). Außerdem TV, Receiver, CD Player, Wasserkocher und weitere Haushaltsgegenstände.

Wir bitten derzeit von Bücherspenden (außer Kinderbücher) abzusehen.

#### Es lebe der Sport

Im Moment suchen wir ebenfalls dringend **Fußballschuhe** für Kinder und Jugendliche.

#### Spenden können abgegeben werden Montags und Dienstags von

**09.00-12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr** in der Fachstelle für Migration und Integration, Caritasverband Worms e.V., Rheinstrasse 45A, Osthofen.



## LandFrauenVerein Osthofen

### Termine 2018

- |            |  |
|------------|--|
| 27.01.     | Frauenfrühstück in Dittelsheim-Heßloch<br>Thema „ Viele starben auf dem Weg in die Neue Welt“<br>Die Geschichte der nach Amerika ausgewanderten<br>Rheinhessen u. Pfälzer. |
| 03.02.     | 09:30 Uhr Frühstück im Bürgerhaus für die Osthofener<br>Landfrauen. Unkostenbeitrag 10 €. Anmeldung bis<br>20.02.2018  |
| 19.02.     | 18.00 Uhr im Bürgerhaus Generalversammlung   |
| März       | 14.00 Uhr im „Weißen Roß“ Jubiläumskaffee für die ein-<br>geladenen Geburtstagskinder.   |
| 10/11.03.  | Hobby- u. Osterausstellung   |
| März       | im Bürgerhaus „Genießen mit Milchfrischen - die süße<br>Verführung,“   |
| 09.04.     | 19.00 Uhr, im Bürgerhaus „gerollt oder geschichtet -<br>das Auge isst mit“   |
| 04.05.     | Altrhein-Erlebnis-Pfad   |
| 16.-20.05. | 5 Tage in Alte Land  |
| Juni       | Sommerfest im Weißen Roß   |
| Juli       | Radfahren  |
| 21.08.     | Tagesfahrt nach Haibach zu Adler<br>Mittagessen, Modeschau, Schifffahrt  |
| September  | Weinwanderung  |
| Oktober    | Herbstmarkt  |
| 09.12.     | Adventskaffee  |
| 11.12.     | Weihnachtsmarkt  |

Jeden 3. Donnerstag im Monat ab 18:30 Uhr Stammtisch im weißen  
Roß. Info's und Anmeldung bei W. Steinhauser Tel. 4187 o. E. Knierim  
Tel.8093262. Änderungen vorbehalten!

Der Vorstand wünscht Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesun-  
des neues Jahr 2018.



## Kirchenmusikverein Osthofen

KMV OSTHOFEN 1951 E.V.

### Jahreskonzert 2017 - Feuer & Wasser



Am 10.12.2017 war es endlich wieder soweit: Pünktlich um 18:00 Uhr liefen die 38 Musikerinnen und Musiker des Kirchenmusikvereins Osthofen e.V. zusammen mit Christian Gerling, der seit nunmehr einem Jahr unser Dirigent ist, zum traditionellen Jahreskonzert in die St.

Remigius Kirche ein. Diese war trotz des am Tag anhaltenden Schneefalls bis auf den letzten Platz besetzt.

Das Konzert stand unter dem Motto „**Feuer & Wasser**“. Passend zum Thema begannen wir das Konzert mit der Ouvertüre der „Wassermusik“ von Georg Friedrich Händel. Im Anschluss begrüßte unser 1. Vorsitzender Dominik Heinke das Publikum sowie die anwesenden Ehrengäste. Dann übergab er das Mikrophon der Moderatorin des Abends, Siegrid Loris, welche wieder einmal charmant und informativ durch das Programm führte. Diese erklärte direkt zu Beginn, dass sich Christian Gerling sehr gut bei uns eingelebt und integriert hat.

Das Ergebnis der einjährigen Zusammenarbeit wurde direkt beim zweiten Stück „Courage...at the Wall of Fire!“ eindrucksvoll bewiesen. Dieses beschreibt musikalisch die Gefühle im Angesicht einer Wand aus Feuer, der man mit viel Mut begegnen muss. Immer wieder bäumen sich die Flammen auf und so auch die Musik. Für dieses Stück wechselte Andreas Ludwig an die Röhrenglocken und Christine Weitzel an das Keyboard, um eine Harfe zu imitieren. Und auch unser Alt-Dirigent Mathias Loris brachte sich mit dem Waldhorn in das Orchester ein. Mit dem „St. Florian Choral“, welcher dem heiligen Florian, Schutzpatron der Feuerwehrmänner, gewidmet ist, zeigten die Musikerinnen und Musiker viel Gefühl. Anschließend stimmte unser Präses, Pfarrer Heiko Heyer die Gäste mit besinnlichen Worten auf die bevorstehende Weihnachtszeit ein und bedankte sich beim KMV für das unkomplizierte und freundschaftliche Miteinander.

Mit „Fever“, welches unter anderem schon von Elvis Presley, Michael Bublé und Madonna interpretiert wurde, bewiesen die Musikerinnen und Musiker wieder einmal, dass sie auch mit anderen Musikrichtungen, hier aus Rhythm & Blues begeistern und ihr eigenes Fieber für die Blasmusik an das Publikum weitergeben können. Das Temperament und das Feuer der Ungarn wurde von unserem Vizedirigenten Andreas Knorpp bei dem Stück „Kleine Ungarische Rhapsodie“ in die St. Remigius Kirche gebracht. Bei dem bekannten Walzer „An der schönen blauen Donau“ von Johann Strauss jr. sah man einige im Publikum mitschunkeln und mitpfeifen. Hierbei wurde Mathias Loris von Sina Ludwig und Bernhard Kronauer am Waldhorn unterstützt. Und auch bei „Es wird schon gleich Dunkel“ standen die Waldhörner im Mittelpunkt. „How to train your Dragon“ ist die Filmmusik zu dem Film Drachenzähmen leicht gemacht und erzählt musikalisch die Geschichte von kleinen und großen Drachen, fröhlichen Dorfweibern und kämpfenden Wikingern. Das Stück „Leuchfeuer“ bildete den Abschluss des offiziellen Programms.

Das Publikum war begeistert von der Darbietung des Orchesters und so wurde als Zugabe aus dem Film „Findet Nemo“ das Stück „Beyond the Sea“ aufgelegt. Da das Publikum eine weitere Zugabe forderte, wurde es mit „See you later Alligator“ nochmals schwungvoll. Aber natürlich durfte auch das traditionelle Weihnachtslied nicht fehlen und bei „O du Fröhliche“ konnten die Zuhörer zum Abschluss des Konzertes ihr Gesangstalent beweisen. Mit lang anhaltendem Applaus und Standing Ovations wurden die Musikerinnen und Musiker dann vom Publikum aus der Kirche begleitet.

Beim anschließenden Empfang im KMV-Vereinsheim konnte nochmals über das Konzert gesprochen und Meinungen ausgetauscht werden. Außerdem bedankte sich der Vorstand bei allen Freunden und Gönnern, die uns das ganze Jahr über tatkräftig unterstützt haben. Stadtbürgermeister Thomas Goller dankte dem Verein für sein Engagement bei den zahlreichen Veranstaltungen und vor allem in der Jugendarbeit. Abschließend ließen wir den Abend gemütlich im „Weißen Roß“ ausklingen.

## Wonnegauer Blasorchester Osthofen

### Neujahrskonzert - Kartenvorverkauf hat begonnen



Zurzeit sind wir mitten in unseren Vorbereitungen für unsere Neujahrskonzerte, mit denen wir sie

auch im neuen Jahr wieder verwöhnen wollen. Unser Dirigent Samir Müller hat sich wieder ein interessantes, anspruchsvolles aber auch kurzweiliges Programm für Sie überlegt. Merken Sie sich schon jetzt die Termine vor! Wir spielen am 06.01. um 18.00 Uhr in der evangelischen Kirche in Monsheim, am 07.01. um 17.00 Uhr in der evangelischen Kirche in Bechtheim und am 21.01. um 17.00 Uhr in der Bergkirche in Osthofen.

Der Kartenvorverkauf hat begonnen. Sie bekommen Karten in Osthofen bei Physioaktiv Würtz, Elektro Weinbach und der Bäckerei Tempel, in Bechtheim bei Friseur Schiedhelm und der Bäckerei Tempel und in Monsheim bei der Bäckerei Ochßner.

Die Musiker vom WBO wünschen Ihnen eine wundervolle, besinnliche Adventszeit!

### Unsere nächsten Termine:

16.12. 17.00 Uhr, Weihnachtsmarkt Osthofen  
06.01. 18.00 Uhr, Neujahrskonzert Monsheim  
07.01. 17.00 Uhr, Neujahrskonzert Bechtheim  
21.01. 17.00 Uhr, Neujahrskonzert Osthofen



## IG Heimatmuseum Osthofen

### Das Heimatmuseum Osthofen zieht Bilanz

Zum Jahresende ein kleines Resümee der doch erfolgreichen Arbeit rund um unser Heimatmuseum. Mit ca. 200 Besucher konnten wir uns doch großer Beliebtheit erfreuen. Da es auch weiterhin keinen

Eintritt kosten wird das Heimatmuseum zu besuchen, würden wir uns über weiter ansteigende Besucherzahlen freuen. Auch 3 Schulklassen wurden durch das mittlerweile umfangreich ausgestattete Museum geführt. Ein voller Erfolg waren unsere Hufeisen-Aktionen. Hier fanden geschmiedete und gravierte Hufeisen eine Vielzahl an neuen Besitzern. Wir möchten uns ganz herzlich bei allen Mitarbeitern und Spendern für ein gelungenes Jahr 2017 bedanken. Wir wünschen besinnliche Feiertage, ein geruhsames Weihnachtsfest und einen guten, gesunden Start ins neue Jahr.

## Jahrgang 1944/1945

Termin für unser Klassentreffen am **20.12.2017** um **18.00 Uhr**.

Ristorante - Pizzeria Da Caruso in Osthofen am Bahnhof.

Bitte anmelden: Gisela Tel. 1419 oder Ursel Strüwe Tel. 821



## Turngemeinde 1848 Osthofen e.V.

### Abt. Badminton

#### TG Osthofen II : TV Hechtsheim IV 5 : 3

Zum Ende der Vorrunde gelang gegen den ersatzgeschwächten Tabellenführer ein verdienter Heimsieg.

Schon das erste Herrendoppel mit Jörg Bößendörfer und Mirco Vatter zeigte eine starke Leistung und gewann in zwei Sätzen. Auch unsere Damen Stephanie Weißenburger und Rebecca Mohr steuerten im Doppel einen weiteren Punkt hinzu. Manfred Schreiber und Ayberg Eris wurden in ihrem Doppel erst im Entscheidungssatz besiegt. Auch Spephanie Weißenburger gab sich erst im dritten Satz knapp geschlagen. Jens Brandenburg zeigte im zweiten Satz eine aufsteigende Leistung. Am Ende war jedoch die Routine seines Gegners ausschlaggebend für dessen Sieg. Ayberk Eris konnte dann jedoch wieder den Anschluß in seinem Einzel herstellen. Manfred Schreiber punktete in seinem Einzel ebenfalls in zwei Sätzen, sodaß man schon den Punkt zum unentschieden erreicht hatte. Im gemischten Doppel wollten es jedoch Rebecca Mohr und Jörg Bößendörfer wissen und behielten den Siegpunkt mit einer sehr guten Leistung in der heimischen Halle.

Die Tabelle ist so eng beisammen, dass es nur 2 Siege Unterschied zum Tabellenersten ausmacht. Wir danken allen Fans, die uns bisher so gut unterstützt haben.



### Spiele am 16.12.2017

WJD-KK-1 14:30 Uhr TG Osthofen - HSG Worms  
F-RHL 16:00 Uhr TG Osthofen 2 - SSV Meisenheim  
mJA-RPS 18:00 Uhr TG Osthofen - JSG HF Illtal  
F-AK 19:50 Uhr TG Osthofen 3 - SSV Meisenheim 2

### Spielbericht A-Jugend männlich

Am Samstag, den 09.12.17 musste sich die TGO mA-Jugend im Spitzenspiel der Oberliga-RPS nach einem hart umkämpften Spiel gegen die HSG Dudenhofen/Schifferstadt mit 31:36 geschlagen geben.

In einer sehr gut gefüllten Wonnegauhalle kam es am Samstag zum Spitzenspiel in der A-Jugend Oberliga-RPS, TG Osthofen gegen die bisher noch ungeschlagene HSG Dudenhofen/Schifferstadt. Wie erwartet entwickelte sich ein schnelles und umkämpftes Spiel, in dem sich Dudenhofen nach ausgeglichenem Anfang auf 4:9 absetzen konnte. Vor allem in der Abwehr hatten die Wonnegauer Probleme das Angriffsspiel der Vorderpfälzer zu unterbinden. Im weiteren Verlauf konnte die TGO den Rückstand reduzieren, musste aber mit einem 17:20 in die Pause.

Im zweiten Durchgang konnte man den 3 Tore Rückstand halten, tat sich aber schwer weiter heran zu kommen. Beim 27:30 legte Dudenhofen mit einem Zwischenspur auf 27:34 vor. In dieser Phase hatte vor allem die linke Abwehrseite der TGO Probleme, den starken rechten Halben in den Griff zu bekommen. Die TGO konnte in den Schlussminuten noch einmal auf 31:34 verkürzen und hatte weitere Chancen

das Spiel wieder offen zu gestalten. Diese nutzte man aber nicht und musste sich mit 31:36 verdient geschlagen geben.

Am kommenden Samstag, den 16.12.17 um 18.00 Uhr spielt die TGO mA-Jugend im nächsten Spitzenspiel gegen die HF Illtal und würde sich wieder über die zahlreiche Unterstützung der TGO Fans beim letzten Saisonspiel 2017 in der Wonnegauhalle freuen!

Für die TGO mA-Jugend spielten: Julian Benkner (TW), Daniel Miess (TW), Niklas Ahl (4), Yannick Volk (1), Max Emde (3), Philipp Weber, Tim Bahr, Lukas Klimavicius (14), Tim Kratz (5), Jan Libel (1), Felix Landgraf, Silas Höfler (1), Matthias Nachtsheim, Constantin Hammer (2)

#### Die weibliche E-Jugend der TGO Handballer sagt danke!

Schon wieder ist ein Jahr vorbei, und Weihnachten steht vor der Tür. Wir, die weibliche E-Jugend der TGO Handballer meinen, der richtige Zeitpunkt, um sich für die tolle Unterstützung zu bedanken.



Schön wäre es, wenn wir nun auch noch Spieler aus Osthofen für unseren Sport gewinnen könnten. Also, kommt doch einfach zum Schnuppern vorbei. Kostet nichts und macht Spass!

Dienstag: 16:15 IGS Osthofen

Donnerstag: 16:15 Wonnegauhalle Osthofen

Wir freuen uns auf euch.



#### Nikolausfeier der Tennisjugend

Als Abschluss für die TGO Tennisjugend wurde auch dieses Jahr auf eine andere Sportart umgestiegen. Nicht wie gewohnt mit Schlägern und Bällen, sondern mit Kugeln und vielen Kegeln hatten die 21 Jungs und Mädels zwischen 5 und 14 Jahren an diesem Abend einen Riesenspaß.



Im Restaurant Nikopolis (Eich) standen 3 Kegelsbahnen zur Verfügung, die mit lustigen Kegelspielen, wie Nikolausjagd, Bundesliga oder Disco-Kegeln für jede Menge „Gaudi“ sorgten. Auch die Jüngsten zeigten, dass ohne viel Kraft und guter Technik „Alle

Neune“ abgeräumt werden können.

Für das leibliche Wohl wurde bestens gesorgt und so stärkte man sich bei Schnitzel und Pommes für den zweiten Durchgang beim Kegeln.

Ein sehr schöner Abend und gelungener Abschluss der Tennissaison 2017. Einen Dank geht ebenfalls an die Betreuer Dana, Judith, Jochen, Tim und Michi.

Wir wünschen allen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018.

## Westhofen



### Westhofener Carnevalverein 1897 e.V.

#### Kampagnentermine und Vorverkauf

Liebe Freunde des Westhofener Carnevalvereins, die Kampagne 2017/2018 steht vor der Tür. Nachfolgend eine Übersicht der Veranstaltungs- und Vorverkaufstermine:

**Bierrummel: Sonntag, 28. Januar 2018; 14.11 Uhr**

Alle begeisterten Fastnachtler ab 60 Jahren, können sich ihre nummerierten Sitzplätze im Vorfeld beim **Kartenvorverkauf** (Kartenpreis: **11,- Euro**) sichern.

**1. Sitzung: Samstag, 3. Februar 2018; 19.11 Uhr /**

**2. Sitzung: Samstag, 10. Februar 2018; 19.11 Uhr**

(Kartenpreis **15,- Euro**)

Karten für den Bierrummel und beide Sitzungen gibt es im **Vorverkauf am Sonntag, 7. Januar 2018** sowie am **14. Januar 2018**, jeweils von **10:00 - 12:00 Uhr im Sängersheim** des Gesangverein Harmonie, am Bogen. Restkarten gibt es ab 15.01. im Grünen Baum zu den üblichen Öffnungszeiten.

#### Kinderfastnacht: Rosenmontag, 12. Februar 2018; 14.11 Uhr

Musik, Spiele und ein buntes Unterhaltungsprogramm für die Kleinsten und Ihre Familien. (Einlass: 13.11 Uhr); Karten gibt es für **3,50 Euro Kinder / Erwachsene** an der **Tageskasse**.

Wir freuen uns schon jetzt, Sie auf unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir bis dahin, besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



#### Weihnachtsgeschenk-Tipp



Die neuen Bücher über die Geschichte von Westhofen sind zu den **Öffnungszeiten des Puppenmuseums** im Haus No.3 erhältlich: Westhofen - Das neue Grüne Buch von Julius Grünwald für 39,90 €. „Damit mer's net vergessen“ - Westhofen im 20. Jhd. für 29,90 €.

#### Termine

Stammtisch am **08.01.18** um 20:00 Uhr im Haus No. 3

**Dreikönigsdreschen** am **13.01.18** um **17:00 Uhr am Markt**

Vortrag am 19.01.18 um 19:00 Uhr im Haus No. 3



### Posaunenchor Westhofen

#### Kurrendeblasen des Posaunenchores Westhofen 2017

Unsere letzte Station in diesem Jahr für unser Kurrendeblasen wird am **Mittwoch, 20.12.2017, 18:45 Uhr** zum Abenheimer Adventskalender bei A. Diehl, Westring 55 sein. Wir wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest!



### Turngemeinde 1862 Westhofen

#### Abteilung Fußball

##### Fußballer sagen Danke

Die Fußballabteilung möchte sich bei allen Trainern, Betreuern, Vereinshelfern und Schiedsrichtern für die ehrenamtliche Arbeit im Jahr 2017 bedanken. Weiterhin wünschen wir allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern eine schöne Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2018.

Unsere Mannschaften freuen sich auf eine erfolgreiche Rückrunde. Besuchen Sie die Spiele der TGW und unterstützen unsere Teams.

#### Ergebnisse vom vergangenen Wochenende

TG Westhofen I - SC Ilbesheim/ Freimersheim: 1:2

(Torschütze: Hartenbach M.)

TG Westhofen II - SC Freimersheim/ Ilbesheim: 3:1

Torschützen: Weyrauch Chr. (1), Graf Chr. (1), Bingenheim S. (1)



#### Abteilung Taekwon-Do

##### Eine märchenhafte Weihnachtsfeier

Viele fleißige Helfer sorgten für eine traumhafte Weihnachtskulisse in der Karl-Eschenfelder-Turnhalle in Westhofen. Mehr als 150 Gäste (Kämpfer, Eltern, Geschwister, Omas und Opas, Verwandte und Freunde) feierten gemeinsam mit Trainer und Großmeister Anton Spindler (6. Dan) und seiner Ehefrau Uli Spindler ein wunderschönes und friedliches Weihnachtsfest. Zwei koreanische Studenten aus Heidelberg überraschten mit einem musikalischen Hochgenuss. Ein Tenorsänger schmetterte ein deutsches und ein koreanisches Lied während die Studentin ihn am Keyboard begleitete. Dafür bekamen sie stürmischen Applaus. Sehr gefreut hat sich Anton Spindler über den Besuch seines Trainers Kim Kyung-Joong (9. Dan) und seiner Ehefrau aus Frankfurt. Anwesend waren auch Heimleiter und Geschäftsführer von „Betreutes Wohnen Haus Emmao“ Herr Yun-Hi Park und seiner Gattin Yeang-Hoo Park.



Jeder aktive Sportler bekam ein wunderschönes Weihnachtsgeschenk, bestehend aus einem großen Schokoladen-Nikolaus, ein Multifunktionsstuch, das als Schal, Stirnband oder Mütze getragen werden kann, verpackt in einem schwarzen Turnbeutel, bestickt mit dem Taekwondo-Vereinslogo. Dieser praktische Turnbeutel wurde von „**tapferes-Stickerlein**“ aus Worms-Abenheim gesponsert. Herzlichen Dank dafür. Nachdem die Schüler verschiedene Kampfkünste gezeigt hatten, versetzte Anton Spindler mit einem spektakulären Bruststich die Zuschauer in Staunen.

Das wöchentliche Training findet immer donnerstags und freitags von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr in der Karl-Eschenfelder-Turnhalle, Osthofener Straße 38 in Westhofen statt.

**Winterpause vom 18. Dezember bis 10. Januar 2018**

Das nächste Training beginnt nach den Winterferien am **Donnerstag den 11. Januar 2018**.



### Ev. Kirchengemeinde Westhofen

#### Flohmarkt-Erlös am Westhofener Weihnachtsmarkt

**Vielen, vielen Dank** allen Spendern und „Schnäppchenjägern“ an unserem Flohmarkt.

Wir konnten eine stattliche Summe einnehmen! Die Spenden von 500,- € gehen an die Jugendfeuerwehr in Westhofen, 500,- € an die Wormser Tafel und 543,- € gehen zu Gunsten der Orgelsanierung. Nochmals Danke an alle Beteiligten!

#### „Syrische Hütte“ am Weihnachtsmarkt

Zum ersten Mal dieses Jahr gab es eine „syrische Hütte“ am Weihnachtsmarkt. Die in Westhofen wohnenden Flüchtlinge haben syrisches Essen angeboten. Der Erlös von 450,00 Euro wurde der Einzelfallhilfe der Ev. Kirchengemeinde Westhofen gespendet. Vielen Dank.



### SPD Ortsverein Westhofen

#### Einladung zum Glühweinfest

Der SPD Ortsverein Westhofen lädt alle Westhofener Bürger, Genossen und Freunde zum „Neujahrsglühweinfest“ am **Freitag, den 05.01.2018** recht herzlich ein.

Wir beginnen um **17:00 Uhr im Innenhof des Bürgerhauses** in Westhofen. Für das leibliche Wohl hat sich der Ortsverein gerüstet und bei Glühwein, alkoholfreiem Punsch und Original Thüringer Bratwurst mit Weck werden wir an diesem Abend gemeinsam feiern.

Also, Termin im Kalender vormerken und mit Freunden auf einen Glühwein vorbei kommen.



### Initiative Treff aktiv

#### Gemeinsamen Spielen verbindet Generationen - Letzer Spielnachmittag im Café Treff

Die Initiative „Treff aktiv“ in Westhofen lädt zum letzten fröhlichen Spielnachmittag im Café Treff ein. Am **Donnerstag, den 21. Dezember 2017** werden **ab 14.30 Uhr** wieder die Spiele ausgepackt. Auch neue Spiele können gerne mitgebracht werden. Hier besteht die Möglichkeit neue Kontakte zu knüpfen.

Alle Interessierten - die Spaß am Spielen in Gesellschaft haben - sind herzlich willkommen.

Das Team vom Café Treff wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Das Café Treff öffnet seine Türen wieder am **Donnerstag, den 18. Januar 2018** mit einem lustigen Spielnachmittag.

Das Café Treff befindet sich im kleinen Saal des Hauses St. Michael, Am Markt 16 in Westhofen. Vorabinformationen erhalten Sie im Caritaszentrum unter der Telefonnummer: 06731 - 94 15 98.

Träger der Initiative Treff aktiv sind die Ortsgemeinde Westhofen, die katholische und evangelische Kirchengemeinde sowie das Caritaszentrum Alzey und das kath. Bildungswerk.

## Vereine + Verbände überörtlich

### Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

#### Energietipp: Wegweiser durch den Förderdschungel

Energiesparen soll belohnt werden: Deshalb gibt es für den bau- oder sanierungswilligen Bürger viele unterschiedliche öffentliche Förderprogramme.

Die Energieexperten raten zur fachkundigen persönlichen kostenlosen Beratung vorab. Damit die Gespräche ungestört und ohne lange Wartezeit erfolgen können, ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Die nächsten Sprechstunden der Energieberater finden wie folgt statt:

- **am Montag, den 18.12.17 in Alzey** von 12.30 - 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung, Ernst-Ludwig-Straße 36. **Voranmeldung unter: 0 67 31/408-0.**

- **am Donnerstag, den 04.01.17 in Worms** von 15.00 - 18.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 2 in Zimmer 223. **Voranmeldung unter: 0 62 41/853-3507.** Die Beratungsgespräche finden jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat statt.

**Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:**

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 09.00 bis 13.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10.00 bis 13.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr.

### Der Hegering Pfrimmtal informiert

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden unseres Hegerings ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2018 und natürlich allzeit Waidmannsheil.

Die nächste Hegeringversammlung findet am **8. Januar 2018 um 19:30 Uhr** in der Guttschänke Schmitt in Flörsheim-Dalsheim statt.

#### Zur Vormerkung:

Die traditionellen Fuchsansitzwochen zum Schutz unseres Niederwildes finden in den ganzen Januar-Wochen statt. Zum Strecke legen und Abschlussfrühstück treffen wir uns am **Sonntag, den 28. Januar 2018** ab 10:00 Uhr, wie gewohnt, an der Guttschänke Schmitt, Weedenplatz 1 in Flörsheim-Dalsheim.

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.

## Kirchliche Nachrichten

### Ev. Kirchengemeinde Bechtheim



#### Gottesdienste

#### 3. Advent, Sonntag, 17. Dezember 2017

17.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Basilika unter musikalischer Mitwirkung des Gesangvereins „Concordia“ (Frau Eib, Pfr. Schenk)

#### Dienstag, 19. Dezember 2017

17.00 Uhr Weihnachtsspiel der Grundschule in der evang. Kirche.

#### Donnerstag, 21. Dezember 2017

17.00 Uhr Weihnachtsvorführung des Kindergartens in der evang. Kirche.

#### Heilig Abend, Sonntag, 24. Dezember 2017

18.00 Uhr Gottesdienst zum Heilig Abend mit Krippenspiel der Konfirmandengruppe und unter musikalischer Mitwirkung von Bariton Wilhelm Starck und Frau Hufnagel. (Pfr. Schenk)

#### 1. Weihnachtstag, Montag, 25. Dezember 2017

10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Schenk).

#### Silvester, Sonntag, 31. Dezember 2017

17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss (Pfr. Schenk).

#### Neujahr, 1. Januar 2018

11.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresbeginn. Im Anschluß wollen wir auf das neue Jahr anstoßen (Pfr. Schenk).

#### Sonntag, 7. Januar 2018

09.00 Uhr Gottesdienst zum Dreikönigsfest (Pfr. Schenk). Neujahrskonzert mit dem Wonnegauer Blasorchester am Sonntag, den 7. Januar 2018, 17.00 Uhr, in der evang. Kirche.

Das Wonnegauer Blasorchester begrüßt mit einem musikalischen Feuerwerk das neue Jahr. Wir freuen uns auf ein beschwingtes Konzert!

**Veranstaltungen****Montag, 18. Dezember 2017**

15.00 Uhr Die Frauenhilfe gestaltet einen besinnlichen Adventsnachmittag im Seniorenheim „Haus Sieglinde“.

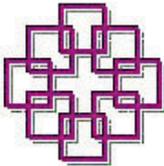
**Donnerstag, 21. Dezember 2017**

18.00 Uhr Die Konfirmandengruppe trifft sich zur Probe für das Krippenspiel in der Kirche.

**Sie erreichen Pfarrer Schenk unter der Telefonnummer 06242/1504 oder 0171/3673457.**

**„Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“ (Philipper 4,4-5)**

## Ev. Kirchengemeinde Bermersheim/Gundheim, Dalsheim, Wachenheim



67592 Flörsheim-Dalsheim Auf dem Römer 1 -  
Tel.: 0 62 43) 3 88 - Fax: 90 86 39  
E-Mail: ev.kirchedalsheim@web.de - www.ev-kirchedalsheim-ekhn.de

**Evangelische Kirchengemeinden Bermersheim/Gundheim, Dalsheim, Wachenheim**

Pfarramt Auf dem Römer 1, 67592 Flörsheim-Dalsheim, Tel.: (0 62 43) 3 88  
Mail: ev.kirchedalsheim@web.de,

Homepage: www.ev-kirchedalsheim-ekhn.de

**Pfarrbüro:** Mittwochs 13.00 bis 18.00 Uhr

**Stellv. Kirchenvorstand Bermersheim/Gundheim:** Jan Rißmann, Tel.: (0 62 44) 9 07 09 21

**Stellv. Kirchenvorstand Dalsheim:** Ute Frey, Tel.: (0 62 43) 90 59 82

**Kindergarten Dalsheim** Komm. Leitung Frau Katja Hey-Glück Tel: (0 62 43) 87 11

**Küsterdienst Bermersheim/Gundheim:** Kirchenvorstand im Wechsel  
**Küsterdienst Dalsheim:** K. Hauck, Tel.: (0 62 43) 90 75 85

**Pfarramt Wachenheim** ist unter der Telefon (0 62 43-3 88 - Pfr. Köpp zu erreichen,  
das Pfarrbüro Mittwochs 14.30 bis 17.00 Uhr ist weiterhin in der Hauptstr. 22, Tel.: (0 62 43) 61 60

Stellv. Kirchenvorstand: Bianca Gerstenberger, Tel.: (0 62 43) 90 03 74

**Kindergarten Wachenheim** Leitung Frau Heike Herr Tel.: (0 62 43) 78 01

**Küsterdienst: Horst Grünewald,** Tel. (0 62 43) 90 09 00

### Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten am 17. Dez. 2017

**3. Sonntag im Advent - in Dalsheim Kindergarten-Weihnachtsfeier mit Pfr. E.-L. Köpp**

**in Bermersheim mit Prädikantin Frau Rißmann**

**Bermersheim**

11.00 Uhr Kindergottesdienst in der Kirche - wir proben unser Schattenspiel

17.00 Uhr Gottesdienst in der evang. Kirche zu Bermersheim

**Dalsheim**

10.00 Uhr Kindergarten-Weihnachtsfeier in der evang. unteren Kirche zu Dalsheim.  
mit Pfr. E.-L. Köpp, den Kindern und den Erzieherinnen.

**Wachenheim**

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten in Bermersheim oder in Dalsheim

**Wer trifft sich wann:** (im Evang. Gemeindezentrum Dalsheim)

**Dienstag, 19. Dez. 2017**

17.15 Uhr Konfirmandenstunde

19.30 Uhr Chorprobe des Frauenchores

**Vorankündigung der GD an Weihnachten:****24.12. 4. Advent und Heiligabend**

15.30 Uhr Wachenheim (Pfr. E.-L. Köpp)

17.00 Uhr Dalsheim (Pfr. E.-L. Köpp)

17.00 Uhr Bermersheim (Pfrin. Brigitte Köpp)

22.00 Uhr Christmette in Dalsheim (engagierte Gemeindemitglieder gestalten den GD unter dem Thema: „Weihnachtskrippe im Stall von Bethlehem“)

**1. Weihnachtsfeiertag 25.12.**

09.00 Uhr Dalsheim mit Abendmahl mit Pfr. E.-L. Köpp - Frauenchor singt

10.15 Uhr Bermersheim mit Abendmahl mit Pfr. E.-L. Köpp

**2. Weihnachtsfeiertag 26.12.**

10.15 Uhr Wachenheim mit Abendmahl mit Pfr. Klaus Fischer

## Ev. Kirchengemeinde Dittelsheim-Hessloch-Frettenheim



67596 Dittelsheim-Heßloch, Hauptstraße 7

Tel.: 06244/99963

Fax :99964

www.heidenturm.de

e-mail: ev-ki-di-he-fre@gmx.de

**Dittelsheim-Hessloch****Sonntag, 17.12. 3. Advent**

09.00 Uhr Heßloch / Prädikantin Juliane Schweda

Organist: Marius Knobloch

**Sonntag, 17.12.**

11.00-13.00 Uhr Krippenspielprobe mit Silke Muth, Annika Gottschalk und Julia Drück Treffpunkt: evangelisches Gemeindehaus, OT Dittelsheim Danach gehen alle gemeinsam in die Kirche

**Montag, 18.12.**

17.00 Uhr Krippenspielprobe mit Silke Muth, Annika Gottschalk und Julia Drück Treffpunkt: evangelisches Gemeindehaus, OT Dittelsheim Danach gehen alle gemeinsam in die Kirche

**Dienstag, 19.12.**

08.30-

11.00 Uhr Bürostunde

**Donnerstag, 21.12.**

08.30-

11.00 Uhr Bürostunde

09.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst von Grundschule und Kindergarten in der Evangelischen Kirche, OT Dittelsheim.

**Sonntag, 24.12. 4. Advent und Heiligabend**

15.00 Uhr Dittelsheim mit Krippenspiel / Pfr. Andreas Schenk

15.00 Uhr Frettenheim mit Krippenspiel / Pfr. Markwart Weise

22.30 Uhr Dittelsheim - Christmette / Pfr. Markus Müsebeck

**Dienstag, 26.12. 2. Weihnachtstag**

09.00 Uhr Frettenheim mit Abendmahl / Pfr. Markus Müsebeck

10.00 Uhr Dittelsheim mit Abendmahl und Taufen / Pfr. i. R. Klaus Schaab

**Sonntag 31.12. Silvester**

18.00 Uhr Dittelsheim / Pfr. Andreas Schenk

**Häusliche Pflege durch die Evangelische Sozialstation Osthofen,** 67574 Osthofen, Auf der Rosselhecke 16, Tel.: 06242/3553 oder in Notfällen 0172/6233783, auch sonntags!

Beratung und Koordinierung: Frau Geib, Telefon: 06242/915303

## Altkath. Gemeinde Dittelsheim-Heßloch

Die Altkatholische Gemeinde Dittelsheim-Heßloch feiert ihren Weihnachtsgottesdienst am **Montag, dem 25. Dezember 2017** um **10.00 Uhr**, in der Christuskirche zu Heßloch.



## Kath. Pfarrgruppe Am Jakobsweg

### Mittwoch, den 13.12.2017, Mittwoch der 2. Adventswoche

- 17.30 Uhr Heßloch: Fatima-Rosenkranz  
 18.00 Uhr Heßloch: Amt für Herrn Gerhard Bunn  
 18.00 Uhr Westhofen: Fatima-Rosenkranz

### Donnerstag, den 14.12.2017, Hl. Johannes vom Kreuz

- 06.00 Uhr Westhofen: Rorate-Amt für die Familien Blum, Rühl und Barth

Anschließend gemeinsames Frühstück im Haus St. Michael, zu dem alle Gottesdienstbesucher herzlich eingeladen sind.

- 18.00 Uhr Heßloch: Gebet für die Anliegen der Pfarrgemeinde

### Freitag, den 15.12.2017, Freitag der 2. Adventswoche

- 06.00 Uhr Heßloch: Rorate-Amt

Anschließend gemeinsames Frühstück im Haus St. Sebastian, zu dem alle Gottesdienstbesucher herzlich eingeladen sind.

### Samstag, den 16.12.2017, Samstag der 2. Adventswoche

- 17.00 Uhr Heßloch: Weihnachtsmusical „Was für ein Glück“ mit der Gruppe „singissimo“  
 18.00 Uhr Monzernheim: Kein Gottesdienst

### Sonntag, den 17.12.2017, 3. Adventssonntag, Gaudete

- 09.00 Uhr Westhofen: Amt nach Meinung  
 10.30 Uhr Heßloch: Familiengottesdienst für Frau Katharina Schuladen  
 Eheleute Franz und Agnes Heinz und Schwester Calesta (MS) Eheleute August und Annemarie Feck, Eltern und Geschwister Eheleute Martin und Elisabeth Ruppert

Anschließend Kommunion-Vorbereitung im Haus St. Sebastian bis 12.15 Uhr.

### Montag, den 18.12.2017, Vom Tage

- 14.30 Uhr Heßloch: Weihnachtsfeier der Senioren im Haus St. Sebastian

### Mittwoch, den 20.12.2017, Vom Tage

- 17.30 Uhr Heßloch: Rosenkranz  
 18.00 Uhr Heßloch: Amt für Eheleute Joh. Michael und Maria Hammer (MS) die Lebenden und Verstorbenen der Familien Stamm und Würde

### Donnerstag, den 21.12.2017, Vom Tage

- 06.00 Uhr Westhofen: Rorate-Amt  
 Anschließend gemeinsames Frühstück im Haus St. Michael, zu dem alle Gottesdienstbesucher herzlich eingeladen sind!

- 18.00 Uhr Heßloch: Gebet für die Anliegen der Pfarrgemeinde  
 19.00 Uhr Heßloch: Bußgottesdienst mit Diakon Diederich

### Freitag, den 22.12.2017, Vom Tage

- 18.00 Uhr Westhofen: Amt nach Meinung

### Samstag, den 23.12.2017, Vom Tage

- 18.00 Uhr Dorn-Dürkheim: Amt für Eheleute Jakob und Elisabeth Gander und Herrn Egon Dächert (MS)

### Sonntag, den 24.12.2017, 4. Adventssonntag, Heiligabend Kollekte für Adveniat

- 16.00 Uhr Heßloch: Wortgottesdienst und Krippenfeier mit Kommunionausteilung (Diakon Diederich)  
 17.00 Uhr Westhofen: Christmette (Pfarrer Roos)  
 18.00 Uhr Dorn-Dürkheim: Christvesper (Diakon Lang)  
 22.00 Uhr Heßloch: Christmette (Pfarrer Roos)  
 22.00 Uhr Westhofen: Christmette der Ev. Kirchengemeinde in der Kath. Kirche

## Termine

### Pfarrbüro:

Das Pfarrbüro ist in den Weihnachtsferien (22.12.2017 bis 07.01.2018) geschlossen.

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.

### Seniorenachmittag in Heßloch:

Unsere Weihnachtsfeier findet am Montag, dem 18. Dezember 2017 ab 14.30 Uhr im Haus St. Sebastian statt. Die Senioren aller Konfessionen

sind herzlich eingeladen, ein paar vorweihnachtliche und besinnliche Stunden zu verbringen.

### Rorate-Ämter in Westhofen:

Am Donnerstag, dem 14.12. und dem 21.12. finden wieder unsere Rorate-Ämter um 06.00 Uhr statt. Anschließend treffen sich alle Gottesdienstbesucher zum gemeinsamen Frühstück im Haus St. Michael. Um eine Spende wird gebeten.

### Rorate-Amt in Heßloch:

Am Freitag, dem 15. Dezember findet unser Rorate-Amt um 06.00 Uhr statt. Anschließend herzliche Einladung zum gemeinsamen Frühstück im Haus St. Sebastian.

### Ökumenische Bibelwoche in Dorn-Dürkheim:

„Zwischen dir und mir - Texte aus dem Hohelied“

Montag, 15. Januar 2018, Mittwoch, 17. Januar 2018 und

Freitag, 19. Januar 2018 jeweils um 19.00 Uhr im ev. Gemeindehaus.

Samstag, 20. Januar um 15 Uhr mit Kaffeetrinken im ev. Gemeindehaus.

Sonntag, 21. Januar um 10.30 Uhr.

Abschlussgottesdienst in der kath. Kirche St. Josef.

### Pfarrgemeinde St. Josef in Dorn-Dürkheim sucht Sternsinger Dorn-Dürkheim:

Zum 60. Mal werden rund um den Dreikönigstag im Januar 2018 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Segen bringen - Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit in Indien und weltweit!“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der wieder rund 330.000 Kinder in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Auch in Dorn-Dürkheim sind engagierte Kinder und Jugendliche unterwegs. Allerdings brauchen sie noch Unterstützung, denn nur wenn genügend Kinder mitmachen, ist ein Besuch aller Häuser möglich.

Wir suchen also für die Aktion 2018 Mädchen und Jungen im Alter von 7 bis 14 Jahren, die als Sternsinger den Segen zu den Menschen bringen. In Begleitung Erwachsener ziehen die kleinen und großen Könige am Sonntag, dem 07. Januar 2018 in Dorn-Dürkheim von Haus zu Haus und sammeln Spenden für Gleichaltrige in Not.

Zur ersten Vorbereitung treffen sich die Sternsinger am Mittwoch, dem 3. Januar 2018 um 17.00 Uhr wie immer im Probiertübchen von Frau Kammerschmitt in der Bahnhof-Straße 3.

### Mitmachende melden sich bei:

Familie Gerhold Kranz, Hauptstr. 44 in Dorn - Dürkheim, Tel.: 06733/6958 oder

Familie Silke Dobhardt, Wilhelmstr. 11 in Dorn - Dürkheim, Tel.: 06733/8141 oder

Diakon Reinhold Lang, Ziegelhüttenweg 4 in Dorn - Dürkheim, Tel.: 06733/9476340.

## Kath. Pfarrgemeinde St. Lambertus Bechthelm



Siehe Pfarrgruppe Osthofen.

## Ev. Kirchengemeinde Gundersheim



### Sonntag, 17.12. - 3. Advent

09.00 Uhr Gottesdienst

16.30 Uhr Weihnachtskonzert in Hangen-Weisheim

### Dienstag, 19.12.

14.30 Uhr Männerkreis

17.00 Uhr Konfirmandenunterricht

### Mittwoch, 20.12. 17.00 Uhr Minijungschar im ev. Gemeindesaal

19.30 Uhr Kirchenchor

Am 21.12.2017 feiert die Grundschule ihren Weihnachtsgottesdienst in der evangelischen Kirche. Die Kinder der 3. Klasse und einige 4. Klässler üben zurzeit dafür ein Krippenspiel ein, welches an diesem Donnerstagmorgen dann vorgetragen wird. Der Gottesdienst beginnt um 08.00 Uhr. Wir freuen uns über viele Gottesdienstbesucher. Alle, die sich mit der Schule verbunden fühlen, sind herzlich eingeladen.

### Sonntag, 17.12.

ab 11.00 Uhr Kurrendeblasen des Posaunenchores an verschiedenen Stellen in Gundersheim und Enzheim.

### Donnerstag, 21.12.

18.00 Uhr Jungen-Teeniekreis

**Freitag, 22.12.**

19.00 Uhr Mädchenkreis

**Bürozeiten:**

Mittwoch, 20.12., 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag, 21.12., 14.00 - 17.00 Uhr

**Kath. Pfarrgruppe Wonnegau**[www.pfarrgruppe-wonnegau.de](http://www.pfarrgruppe-wonnegau.de)**Pfarrer:**

Bernd Eichler, Tel: 06243-8565 oder: 06244-386

**Diakone:**

Bernd Zäuner, Tel: 06244-7918 u Matthias Kirsch, Tel:

06243-6360

**Samstag, 16.12.2017, 2. Adventswoche**

Gundheim

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Vorabendamt für + Alfred Schwarz für ++ Eheleute Katharina und Franz Mündner für ++ Ehele. Margarete und Anton Blüm u. ++ Angehörige

**Sonntag, 17.12.2017, 3. Adventssonntag (Gaudete)**

Gundersheim

10.30 Uhr Familiengottesdienst für Leb. und ++ der Familien Drechsler und Angermayer und ++ Angehörige für + Leo Steppuhn

Dalsheim

10.30 Uhr Hochamt mit Kinderwortgottesdienst für ++ der Familien Schäfer und Bahl für ++ Eheleute Johann und Eva Fell

Mölsheim

09.00 Uhr Hochamt für ++ der Familie Philipp Johann Lebkücher

**Montag, 18.12.2017, 3. Adventswoche**

Dalsheim

19.00 Uhr Geistliches Konzert in der kath. Kirche mit der Gruppe Ornament

**Dienstag, 19.12.2017, 3. Adventswoche**

Gundheim

15.30 Uhr Rosenkranz

Flörsheim

08.30 Uhr Roratemesse in der Kapelle

**Mittwoch, 20.12.2017, 3. Adventswoche**

Gundheim

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Rorateamt für + Heinfried Kühling und ++ Angehörige

Flörsheim

19.45 Uhr Abendgebet in der Kapelle

**Donnerstag, 21.12.2017, 3. Adventswoche**

Gundersheim

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Roratemesse

**Freitag, 22.12.2017, 3. Adventswoche**

Gundheim

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Roratemesse

**Herzliche Einladung****Sonntag, 24.12.****Gundersheim**

16.00 Uhr Musikalische Einstimmung

16.30 Uhr Christmette mit Krippenspiel der Kinder, Mitwirkung des Katholischen Kirchenchores

**Gundheim**

16.30 Uhr Christmette mit Krippenspiel

**Dalsheim**

15.00 Uhr

Familienchristmette mit Krippenspiel, Mitgestaltung des Familiensingkreises

**Mölsheim**

18.30 Uhr

Christmette

**Montag 25.12. - 1. Weihnachtstag****Gundersheim**

09.00 Uhr

Hochamt

**Gundheim**

10.30 Uhr

Hochamt

**Dalsheim**

10.30 Uhr

Hochamt mit Segnung des Johannisweines

**Dienstag 26.12. - 2. Weihnachtstag****Gundersheim**

10.30 Uhr

Hochamt mit Segnung des Johannisweines

**Gundheim**

09.00 Uhr

Hochamt mit Segnung des Johannisweines

**Mölsheim**

09.00 Uhr

Wort-Gottes-Feier mit Kommunion

**Ev. Kirchengemeinde Hangen-Weisheim**

Nächster Gottesdienst am 24. Dezember 2017, 16.00 Uhr

**Sonntag, 17.12.2017**

16.30 Uhr Weihnachtskonzert

**Bürozeiten:**

Mittwoch, 20.12.2017, 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag, 21.12.2017, 14.00 - 17.00 Uhr

**Ev. Kirchengemeinde Hochborn****Sonntag, 17.12.2017**

10.00 Uhr Gottesdienst

16.30 Uhr Weihnachtskonzert in Hangen-Weisheim

Der Wochenspruch für die 3. Adventswoche lautet:

„Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.“ (Jesaja 40, 3.10)

**Bürozeiten:**

Mittwoch, 20.12.2017, 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag, 21.12.2017, 14.00 - 17.00 Uhr

**Ev. Kirchengemeinde Monzernheim****3. Advent, Sonntag, 17. Dezember 2017**

09.30 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent (Pfr. Schenk)

**Heilig Abend, Sonntag, 24. Dezember 2017**

16.30 Uhr Gottesdienst zum Heilig Abend mit

Krippenspiel der Kinder und unter musikalischer

Mitwirkung von Rebeca Müller, des Musikvereins

Monzernheim und Frau Ilka Bork. (Pfr. Schenk)

**2. Weihnachtstag, Dienstag, 26. Dezember 2017**

10.00 Uhr

Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl unter musikalischer Mitwirkung von Frau Metschurat und Frau Hufnagel (Pfr. Schenk).

**Silvester, Sonntag, 31. Dezember 2017**

16.00 Uhr

Gottesdienst zum Jahresabschluss (Pfr. Schenk).

**Sonntag, 7. Januar 2018**

10.00 Uhr

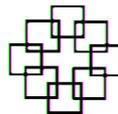
Gottesdienst zum Jahresbeginn. Anschließend stoßen wir noch auf das neue Jahr an. (Pfr. Schenk).

**Neujahrskonzert mit dem Wonnegauer Blasorchester am Sonntag, den 7. Januar 2018, 17.00 Uhr in der evang. Kirche Bechtheim.**

Das Wonnegauer Blasorchester begrüßt mit einem musikalischen Feuerwerk das neue Jahr. Wir freuen uns auf ein beschwingtes Konzert!

**Krippenspielprobe am Freitag, 15. Dezember 2017, und Freitag, den 22. Dezember 2017, jeweils um 17.00 Uhr in der evang. Kirche.**

Sie erreichen Pfarrer Schenk unter der Telefonnummer 06242/ 1504 oder 0171/3673457.

**„Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“ (Philipper 4,4-5)****Ev. Kirchengemeinde Osthofen****Pfarrbezirk I (Friedrich-Ebert-Straße 60):**

Pfarrerin Beiersdorf, Telefon: 06241-268 15 90

mailto: pfarrerin.beiersdorf@ev-osthofen.de

**Pfarrbezirk II (Goethestraße 26):**

Pfarrer Arndt, Telefon: 7179, Fax: 60537

mailto: pfarrer.arndt@ev-osthofen.de

**Gemeindebüro:** Friedrich-Ebert-Str. 60, geöffnet montags bis mittwochs von 08.00 bis 11.30 Uhr; und donnerstags von 08.00 bis 11.30 Uhr sowie von 16.00 bis 18.00 Uhr

Telefon: 91121, mailto: gemeindebuero@ev-osthofen.de

Besuchen Sie auch unsere Facebook-Seite: [www.facebook.com/ev.osthofen.de](http://www.facebook.com/ev.osthofen.de)...oder unsere Homepage: [www.ev-osthofen.de](http://www.ev-osthofen.de) und informieren sich dort über Aktuelles!**Eine-Welt-Laden und Café**

Wegen der Sanierungsmaßnahmen in der kleinen Kirche:

Ev. Gemeindehaus, Friedrich-Ebert-Str. 60

Öffnungszeiten: Do. 09.00 - 11.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr, Sa. 10.00 - 12.00 Uhr - sowie zu den Öffnungszeiten des Gemeindebüros

**Ev. Kindertagesstätte**

Goethestraße 28, Tel. 7063, mailto: kita@ev-osthofen.de

**Förderverein, Sonnenschein**; Kontakt: 1. Vors. Anne May, 2. Vors. Elisabeth Berkes, mailto: foerderverein-sonnenschein@gmx.de**Häusliche Pflege durch die Evangelische Sozialstation Osthofen:**

Auf der Rosselshecke 16, Telefon 3553, mailto: verwaltung@sozialstation-osthofen.de

**Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen**

Tel. 06321/576808; mailto: info@lfbk.de; www.lfbk.de

**Gottesdienste und Veranstaltungen****Samstag 16.12.2017**

10.00

- 12.00 Uhr Eine-Welt-Café (Gemeindehaus)

**Sonntag, 17.12.2017 - 3. Advent**

09.30 Uhr Gottesdienst mit Taufen

(Pfrin. Beiersdorf, Bergkirche)

10.00 Uhr Krippenspielgottesdienst (Haus Jacobus, Pfr. Arndt und Team)

13.15 Uhr Fahrt der Konfirmanden zum Aussendungsgottesdienst des Friedenslichts nach Mainz (Pfarrer Arndt und Team, Treffpunkt Bahnhof Osthofen)

**Montag, 18.12.2017**

14.30 Uhr Weihnachtsfeier der Frauenhilfe (Gemeindehaus)

17.30 Uhr Stimmprobe Motettenchor; anschließend Chorprobe (Frau Weitzel; Gemeindehaus)

**Dienstag, 19.12.2017**

18.00 Uhr Stimmprobe „Collegium Vocale“ anschließend Probe (Frau Weitzel; Gemeindehaus)

**Mittwoch, 20.12.2017**

06.00 Uhr Frühschicht im Advent (kath. Pfarrzentrum) s. Aus der Ökumene

15.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst im Haus Jacobus (Pfarrer/in Beiersdorf)

16.15 Uhr Aussendungsfeier des Friedenslichts (Pfarrer Arndt und Konfirmanden; Altenpflegezentrum Rheinstr. 46)

18.00 Uhr Posaunenchorprobe (Gemeindehaus)

**Donnerstag, 21.12.2017**

10.00 Uhr Krabbelgruppe (Weihnachtsfeier)

12.00 Uhr Gemeinsam statt einsam - Ökumenischer Mittagstisch (kath. Pfarrzentrum) s. Aus der Ökumene

15.00 -

18.00 Uhr Eine-Welt-Café (Gemeindehaus)

16.30 Uhr Aussendungsfeier des Friedenslichts (Pfarrer Arndt und Konfirmanden; Johanneszentrum, Carl-Maria-von-Weber-Platz 2)

18.00 Uhr Aussendung des Friedenslichts im Rahmen des lebendigen Adventskalenders (Pfarrer Arndt und Konfirmanden; Gemeindehaus)

**Samstag, 23.12.2017**

10.00 -

12.00 Uhr Eine-Welt-Café (Gemeindehaus)

**Sonntag, 24.12.2017 - 4. Advent - Heiligabend**

15.30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Pfarrer Arndt und Team; Bergkirche)

17.30 Uhr Christvesper unter Mitwirkung des „Collegium Vocale“ (Pfarrer/in Beiersdorf, Prädikant Alexander Ebert; Bergkirche)

22.00 Uhr Christmette unter Mitwirkung des „Alphorngeflüster“ (Pfarrer Arndt; Bergkirche)

**Hinweise****Eine-Welt-Café hat vorübergehend neue Räumlichkeiten!**

Während es in der Kleinen Kirche in großen Schritten vorangeht, hat das Eine-Welt-Café im Gemeindehaus neue Räumlichkeiten gefunden. Inzwischen haben sich auch hier wieder Interessierte eingefunden. Das freut uns sehr! Donnerstagnachmittags gibt es weiterhin in gemütlicher Runde Kaffee und Kuchen und ansonsten kann man jetzt sogar jeden Vormittag zu den Öffnungszeiten des Gemeindebüros einkaufen! Deshalb gilt: Besuchen Sie uns! Wir freuen uns auf Sie!

**Der Kirchenvorstand hat die Jahresrechnung 2016 beschlossen.**

Interessierte Gemeindeglieder können vom 15.-29.12.2017 während der Büroöffnungszeiten Einsicht nehmen.

**Das Friedenslicht aus Bethlehem**

Am 3. Advent werden auch dieses Jahr die Konfirmanden aus Osthofen und Westhofen das Friedenslicht von Bethlehem in die Bergkirche holen. Wir fahren wieder nach Mainz und werden im Dom während der Aussendungsfeier das Friedenslicht in Empfang nehmen. So kommt das Friedenslicht am Ende einer langen Kette, die bis in die Geburtskirche Jesu in Bethlehem zurückreicht, auch zu uns in die Bergkirche.

Die Flamme wird in der Geburtsgrotte Jesu in Bethlehem entzündet und von dort nach Wien gebracht. Per Zug werden Pfadfinder, dieses Jahr aus dem VCP, das Licht dann in über 30 zentrale Bahnhöfe in Deutschland tragen: von München bis Kiel und von Aachen bis Görlitz - sowie in andere Länder Europas und sogar bis nach Amerika. Bereits seit 1994 beteiligen sich deutsche Pfadfinder an der Aktion, die auf eine Initiative des ORF Linz zurückgeht. Als Symbol für Frieden, Wärme, Solidarität und Mitgefühl soll das Licht an alle „Menschen guten Willens“ weitergegeben werden. Wer das Licht empfängt, kann damit selbst die Kerzen von Freunden und Bekannten entzünden, damit an vielen Orten ein Schimmer des Friedens erfahrbar wird, auf den die Menschen in der Weihnachtszeit besonders hoffen.

**Der Nikolaus war in der Evangelischen Kindertagesstätte**

Gespannt warteten Kinder und Eltern im festlich geschmückten Hof der Kita auf den Nikolaus.

Und tatsächlich - er hat den Weg gefunden und erschien im „echten“ Bischofskostüm. Besonders hat die Kinder beeindruckt, dass er durch das geschmückte Adventsfenster kam. Gerne sangen sie ihm ihre Lieder, die sie für ihn eingeübt hatten und mutig trauten sie sich zum Nikolaus, um ihre Säckchen abzuholen. Weil er noch zu so vielen anderen Kindern musste, beauftragte er Herrn Pfarrer Arndt, die kleinen Geschenke für alle Kinder auszuteilen, die nicht im Kindergarten sind. Anschließend waren alle zu Glühwein, Punsch und Plätzchen eingeladen.

Ein besonderes Dankeschön geht an Peter Englert alias Nikolaus, dessen Auftritt so eindrucksvoll war, dass viele Kinder sagten: das ist der echte Nikolaus! Außerdem möchten wir uns beim Weingut Kissinger für den gespendeten Weihnachtsbaum bedanken.

**Gottesdienste zu Heiligabend und Weihnachten**

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten an Heiligabend und Weihnachten ein. Am Heiligen Abend feiern wir den Familiengottesdienst mit Krippenspiel. Die Kinder proben bereits fleißig und das Bühnenbild ist wieder hervorragend gelungen. Herzlichen Dank an die fleißigen HelferInnen!! Außerdem werden im Familiengottesdienst die Konfirmanden das Friedenslicht an die Kinder verteilen. Zur Christmette wirkt unser Chor unter Leitung von Frau Weitzel mit und zur Christvesper haben die Alphörner Stimmungsvolles vorbereitet. Die Weihnachtsgottesdienste finden wir üblich um 09.30 Uhr in der Bergkirche statt.

**Lebendiger Adventskalender im Eine-Welt-Café**

Am Donnerstag, dem 21. Dezember laden wir herzlich zum lebendigen Adventskalender im Eine-Welt-Café ein. Fast schon ist es zur Tradition geworden, dass die Konfis hier das Friedenslicht aussenden. Wer also eine Kerze mitbringt, darf sich gerne das Friedenslicht aus Bethlehem mit nach Hause nehmen. So feiern auch Sie ganz nah Ihr Weihnachtsfest am Licht aus der Geburtsgrotte Jesu.

**Wochenspruch zum Sonntag, 17.12.2017 (3. Advent)**

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig. Jes 40,3.10

**Aus der Ökumene****Lebendiger Adventskalender**

Auch in diesem Jahr möchte der Christenrat der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde in Osthofen wieder einen „lebendigen Adventskalender“ anbieten. Mitglieder aus der Gemeinde schmücken dazu ein Fenster. Mit einem Text, Gedicht oder einem Lied möchten wir uns eine kurze Aus-Zeit gönnen und uns auf das Wesentliche im Advent besinnen. Allen die mitmachen ein herzliches Dankeschön!

**Freitag, 15.12.2017**

17:00 Uhr Migrationsdienst Caritas Worms, Kath. Kirche St. Remigius

**Samstag, 16.12.2017**

kein Adventsfenster

**Sonntag, 17.12.2017 - 3. Advent****Montag, 18.12.2017**

18:00 Uhr Familie Grittmann, Alter Westhofer Weg 32

**Dienstag, 19.12.2017**

18:00 Uhr Familie Götz, Auf der Rosselshecke 13

**Mittwoch, 20.12.2017**

19:45 Uhr Taizégebet, St. Remigiuskirche

**Donnerstag, 21.12.2017**

18:00 Uhr Konfirmanden / Eine-Welt-Café, Ev. Gemeindehaus Fr.-Ebert-Str. 60

**Freitag, 22.12.2017**

18:30 Uhr Familie Wegner, Bewohner Johannes Centrum & O-Town-Singers der Voice Akademie, Carl-Maria-von-Weber-Platz 2

**Samstag, 23.12.2017**

18:00 Uhr Familien Zimmerer und Kohlmeister, Salzgasse 6

**Sonntag, 24.12. - 4. Advent, Heiliger Abend**

**Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Anfangszeiten und eventuelle Änderungen in den nächsten Veröffentlichungen!**

**Frühschichten im Advent**

An jedem **Mittwoch um 06:00 Uhr** treffen wir uns zu ökumenischen Adventsandachten, genießen die letzten stillen Momente vor Anbruch des Morgens und öffnen uns dem wahren Sinn der Adventszeit. Anschließend laden wir Sie ein zum gemeinsamen Frühstück. Am **13.12. + 20.12.** im Katholischen Pfarrzentrum St. Remigius.

**Taizé-Gebet** - im Dunkel unsrer Nacht

Am **20. Dezember 2017** laden wir Sie ab **19:45 Uhr** in die Katholische St. Remigiuskirche in Osthofen zum Einsingen ein, um **20:00 Uhr** beginnt dann das gemeinsame Taizégebete -mit vertrauten und neuen Liedern, mit adventlichen Impulsen und Momenten der Stille.

**Gemeinsam statt einsam**

Wir, der Christenrat Osthofen, möchten Sie wieder recht herzlich zu unserem gemeinsamen Mittagstisch einladen. Wir treffen uns am 21. Dezember 2017 um 12.00 Uhr im kath. Pfarrzentrum. Unkostenbeitrag (für Essen u. Getränk): 6,— Euro.

Anmeldung bis 19. Dezember 2017 unter Tel.-Nr. 91121 (Ev. Gemeindebüro) oder 1434 (Kath. Gemeindebüro).

Neue Gäste sind herzlich willkommen. Wir freuen uns wieder auf viele anregende Gespräche.

**Samstag, 16.12.2017**

17.30 Uhr Sonntagvorabendmesse in Rheindürkheim mit Monats-Sonderkollekte für Lebende und Verstorbene der Fam. Bürky und Biontino für + Adalbert Werner für + Josef Schubert für + Margareta Koppel

**Sonntag, 17.12.2017 - 3. Adventssonntag**

09.00 Uhr Hochamt in Bechtheim mit Einführung der neuen Ministranten und Monats-Sonderkollekte, anschl. Probe für das Krippenspiel für + Gabriele Schimmel

für ++ der Fam. Bohdanowicz und Antony

10.30 Uhr Hochamt in Osthofen mit Monats-Sonderkollekte, anschl. Probe für das Krippenspiel für + Elisabeth Schäfer

für + Christina Mozny für + Karl Diehm

für + Liselotte Tepel

17.00 Uhr Bußgottesdienst in Osthofen

17.00 Uhr ökum. Adventsandacht in der Basilika in Bechtheim

**Dienstag, 19.12.2017**

08.40 Uhr Laudes in Osthofen

09.00 Uhr hl. Messe in Osthofen

für + Dora Schwarz

**Mittwoch, 20.12.2017**

06.00 Uhr ökum. Frühschicht im Pfarrzentrum Osthofen, anschl. Frühstück

17.30 Uhr hl. Messe in Rheindürkheim

für + Jan Najdzinski

20.00 Uhr Taizé-Gebet in Osthofen

**Donnerstag, 21.12.2017**

15.30 Uhr hl. Messe im Altenpflegezentrum Rheinstraße in Osthofen

**Freitag, 22.12.2017**

keine hl. Messe

**Samstag, 23.12.2017 - Hl. Johannes von Krakau**

17.30 Uhr Sonntagvorabendmesse in Rheindürkheim

18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse in Osthofen für + Barbara Balng

**Sonntag, 24.12.2017 - 4. Adventssonntag, Heiligabend****Kollekte: ADVENIAT**

15.00 Uhr Krippenfeier für Familien mit Kleinkindern in Bechtheim

17.00 Uhr Familienchristmette mit Krippenspiel in Osthofen, anschl. Turmblasen mit Musikern des KMVO

18.00 Uhr Christmette in Rheindürkheim

22.00 Uhr Christmette in Bechtheim

**II. Termine****Freitag, 15.12.2017**

14.30 Uhr Gruppenstunde der Erstkommunionkinder im Pfarrzentrum Osthofen

17.00 Uhr Adventsfeier der Caritas im Pfarrzentrum Osthofen

**Samstag, 16.12.2017**

10.00 Uhr Einführung in die Sternsingeraktion im Pfarrzentrum Osthofen

10.00 Uhr Probe zu der Ministrantenaufnahme in Bechtheim

**Sonntag, 17.12.2017**

11.30 Uhr Probe für das Krippenspiel im Pfarrzentrum Osthofen

**Dienstag, 19.12.2017**

16.30 Uhr Gruppenstunde der Ministranten in Bechtheim

**Mittwoch, 20.12.2017**

14.00 Uhr Adventsfeier der Frauengemeinschaft im Pfarrzentrum Osthofen

**Donnerstag, 21.12.2017**

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Pfarrzentrum Osthofen

12.00 Uhr Gemeinsam statt einsam im Pfarrzentrum Osthofen

18.00 Uhr Fahrt der älteren Ministranten zum Weihnachtsmarkt nach Worms

**Freitag, 22.12.2017**

16.00 Uhr Probe für das Krippenspiel im Pfarrzentrum Osthofen

**Samstag, 23.12.2017**

10.00 Uhr Generalprobe für das Krippenspiel in Osthofen

# Taizé - Gebet





im Dunkel  
unsrer Nacht

**am 21. Dezember 2016**  
ab 19:45 Einsingen / 20:00 Uhr Gebet  
in der Katholischen St. Remigiuskirche

Katholische + Evangelische  
Kirchengemeinde Osthofen

**Kath. Pfarrgruppe Osthofen**

Pfarramt Osthofen, Friedrich-Ebert-Str. 49, Tel.: 1434, Fax.: 60022

E-Mail: kath-pfarramt-osthofen@t-online.de

Pfarrer Heiko Heyer

Gemeindereferentin Gabriela Spyra, Tel.: 9900965

Gemeindereferentin Birgit Eib, Tel.: 9900965

Pfarrsekretärin Dorothea Kojtych

**Büroöffnungszeiten:**

Di., Do. von 09.00 - 12.00 Uhr, Mi. von 16.30 - 18.00 Uhr

**Das Pfarrbüro bleibt von 18.12.2017 bis 02.01.2018 geschlossen.**

Zu den nachfolgenden Gottesdiensten und Gebetszeiten, sowie Terminen laden wir Sie alle herzlich ein.

**I. Gottesdienste und Gebetszeiten****Freitag, 15.12.2017**

15.30 Uhr Rosenkranzgebet in Osthofen

16.00 Uhr Hochamt in Osthofen für ++ der Fam. Winkler und Hummel

### III. Informationen

Für die Vermietung des St. Lambertushauses ist das Pfarrbüro Osthofen, Tel.: 1434 zuständig.



#### Sternsinger Aktion 2018 in Bechtheim

„Gemeinsam gegen Kinderarbeit in Indien und weltweit“

Liebe Sternsinger, Kinder und Jugendliche, bald ist es wieder so weit! Am **Sonntag, den 7.**

**Januar 2018** gehen wir wieder durch Bechtheim und sammeln in diesem Jahr für Kinder in Indien und weltweit. Unser erstes Treffen findet am **Donnerstag, den 28. Dezember 2017** um 10:30 Uhr im Lambertushaus in Bechtheim statt.

Anmeldung und Info bei:

Mechthild Beierle, 06242/99727;

Frank Nachtsheim, 06242/990300

Wer beim Vorbereitungstreffen nicht da sein kann und trotzdem mitlaufen möchte, bitte bei Mechthild Beierle oder Frank Nachtsheim melden. Es sind auch alle Interessierte herzlich willkommen.

### Christusgemeinde Osthofen



„Aber Jesus rief sie zu sich und sprach zu ihnen: Ihr wißt, daß diejenigen, welche als Herrscher der Völker gelten, sie unterdrücken, und daß ihre Großen Gewalt über sie ausüben. Unter euch aber soll es nicht so sein, sondern wer unter euch groß werden will, der sei euer Diener.“  
Markus, 10, 42-43

#### Veranstaltungen

##### Freitag, 15.12.2017

17.00 Uhr Jungschar und Teeny, 20.00 Uhr Jugendstunde

##### Samstag, 16.12.2017

16.00 Uhr Chorbeitrag beim Weihnachtsmarkt in Osthofen am Bürgerhaus

##### Sonntag, 17.12.17

10.00 Uhr Gottesdienst am 3. Advent mit musikalischer Anbetung und Kindergottesdienst

##### Montag, 18.12.17

19.30 Uhr Bibelstunde, 20.30 Uhr Gebetsstunde

Gäste sind jederzeit herzlich zu den Veranstaltungen willkommen!

Evangelisch-Freikirchliche **Christusgemeinde**, Gemeindehaus: Neißestr. 34, 67574 Osthofen, E-Mail: info@christusgemeinde.net, www.christusgemeinde.net, Tel. 06242-9127268).

### Ev. Freikirchliche Gemeinde Osthofen



#### Veranstaltungen

Gemeindezentrum: An der Lehmgrube 2  
Tel.: 06242-990033

E-Mail: info@efg-osthofen.de

Internet: www.efg-osthofen.de

Wochenvers:

„Christus hat die Gemeinde geliebt und hat sich selbst für sie dahingegeben.“

Epheser 5,25

#### Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen

##### Freitag, 15.12.17

18:00 Uhr Jungschar (2 - 5. Kl.) / Teenager (6 Kl. - 15 J)

##### Samstag, 16.12.17

19:30 Uhr Jugendstunde (ab 16 J.)

##### Sonntag, 17.12.17

10:00 Uhr Gottesdienst

18:00 Uhr Weihnachtskonzert

##### Mittwoch, 20.12.17

Gemeinsame Bibellese 1. Thess. 5;1-12

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen



### Internationale Evangelische Gemeinde Osthofen



**Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, dem lebendigen Gott zu begegnen.**

Unsere Gottesdienste werden in deutsch gehalten. Übersetzungen in andere Sprachen können gerne angefragt werden.

#### Unsere Veranstaltungen, zu denen Sie herzlich willkommen sind

##### Sonntag, 17. Dezember 2017

Veranstaltung nach Absprache

##### Mittwoch, 20. Dezember 2017

19:00 Uhr Aktion oder Praise & Pray nach Absprache

##### Sonntag, 24. Dezember 2017, (Heiligabend)

10:00 Uhr Weihnachtsfrühstück:  
feierliches Treffen mit Anbetung, Predigt, Gebet und Gesprächen.  
Frühstück mit Mitbringbuffet  
Parallel findet Kinderbetreuung statt.

#### Begegnungsstätte und Adresse:

Internationale Evangelische Gemeinde

Ludwig-Schwamb-Straße 6

67574 Osthofen

#### Kontakt:

Tel.: 06242-8209119

Email: info@ieg-osthofen.de

Internet: www.ieg-osthofen.de

(hier sind auch unsere **Predigten zum Anhören**)

- auch auf **Facebook** -

### Christusgemeinde Westhofen



#### Willkommen in der Christusgemeinde!

##### Zitiert:

„Glauben ist keine menschliche Anspannung. Glauben heißt sich hineinzukuscheln in die Hand des allmächtigen Vaters.“ (Roland Werner)

##### Freitag, 15.12.2017

16.30 -

18.00 Uhr: Jugendtreff „Crossteens“ und „Crosskids“!  
Für Kids ab der zweiten bis vierten Klasse findet Crosskids statt. Die Älteren, Kids und Teens ab der fünften Klasse, treffen sich parallel bei Crossteens. Herzliche Einladung!

##### 19.30 -

21.00 Uhr Youthlounge for girls

##### Sonntag, 17.12.2017

10.30 Uhr: Gottesdienst, mit parallel stattfindendem Kinderprogramm  
Predigt: Otto Lang; Thema: Leben in Erwartung (Lukas 3, 1-14)



Hier können Sie in die letzten Gottesdienste der Christusgemeinde hineinhören:

<http://christusgemeinde-westhofen.de/medien/predigten/>

#### Dienstag, 19.12.2017

17.00 Uhr: Bibelgesprächskreis  
Wir treffen uns jeden Dienstag für eine Stunde. Das Thema für jede Woche stammt aus dem Andachtsbuch „Orientierung“. Von dort aus beginnt unsere Abenteuerreise durch die Bibel.

#### Mittwoch, 20.12.2017

19.30 Uhr: JungeErwachseneKreis (JEK)

#### Donnerstag, 21.12.2017

16.30 Uhr: Miteinander - Füreinander  
In der Christusgemeinde findet von 16.30 - 18.30 Uhr ein offener Treff für Flüchtlinge aus Westhofen statt.

#### Kontakt:

Christusgemeinde Westhofen  
Seegasse 14  
67593 Westhofen  
mail@christusgemeinde-westhofen.de  
oder telefonisch 06244/289  
Besuchen Sie uns im Internet ... [www.christusgemeinde-westhofen.de](http://www.christusgemeinde-westhofen.de)

## Ev. Kirchengemeinde Westhofen



**Wir laden zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen ein**

**Freitag, 15.12.2017**

Westhofen 17.30 Uhr Probe Krippenspiel, Christusgemeinde Team

#### Samstag, 16.12.2017

Abenheim 18.00 Uhr Singgottesdienst Pfr. Wisseler

#### Sonntag, 17.12.2017, 3. Advent

Westhofen 10.00 Uhr Singgottesdienst Pfr. Wisseler

#### Dienstag, 19.12.2017

Westhofen 17.30 Uhr Andacht mit Friedenslicht Pfr. Arndt

#### Unsere Veranstaltungen in der kommenden Zeit

##### Montag, 18. Dezember 2017

14.00 Uhr Frauenhilfe im Ev. Gemeindehaus  
17.00 bis 18.45 Uhr Jungbläser nach Absprache im Bürgerhaus Westhofen

##### Dienstag, 19. Dezember 2017

08.15 Uhr Offener Kreis Nordic Working  
14.00 Uhr Handarbeitskreis im Ev. Gemeindehaus

##### Mittwoch, 20. Dezember 2017

10.00 Uhr Krabbelkreis im Ev. Gemeindehaus

##### Donnerstag, 21. Dezember 2017

14.30 Uhr Cafe Treff aktiv im Haus St. Michael  
16.30 Uhr Flüchtlingstreffen Füreinander-Miteinander in den Räumen der Christusgemeinde Westhofen

#### Informationen vom Posaunenchor Kurrendeblasen

##### Mittwoch 20.12.17

ab 18:45 Uhr Abenheimer Adventsfenster bei A. Diehl, Westring 55, Abenheim

##### Pfarrerin Lilli Agbenya befindet sich in Mutterschutz.

##### Vertretung Pfarrerin Birgit Gobat-Bernhard

ist erreichbar unter Tel. 06244-905373, Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Bei Sterbefällen und Notfällen in der Zeit vom 11.12. bis 18.12.2017 wenden Sie sich bitte an Pfarrer Achim Müller Telefon 06241-49280.

In der Zeit vom 19.12. bis 25.12.2017 wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Gobat-Bernhard, Telefon 06136-9542204.

##### Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr; Freitag: 10.00 - 12.00 Uhr

##### Ev. Kirchengemeinde Westhofen

Altbachgasse 1, 67593 Westhofen

Tel.: 0 62 44 / 90 53 73

Fax.: 0 62 44 / 90 53 74

ev.kirchengemeinde.westhofen@ekhn-net.de

[www.EvKgWesthofen-Abenheim.de](http://www.EvKgWesthofen-Abenheim.de)

## Ev. Dekanat Worms-Wonnegau



### Motettenchor

**Probe: 18. Dezember 2017**

20.00 bis 22.00 Uhr

Ort: Ev. Gemeindehaus Osthofen

Händel: Anthem (O praise the lord), Mendelssohn: Hör mein Bitten.

**Nächstes Konzert: 4. März 2018 in Bechtheim**

### Collegium Vocale

Probe: **Dienstag, 19. Dezember 2017**



20.00 bis 21.30 Uhr

Ort: Ev. Gemeindehaus Osthofen  
Die kleine Motette „Stimmt Hosianna an“ von Briegel ist die Einstimmung zum „Vesper-Gottesdienst“ am heiligen Abend. Daneben proben wir kleinere

Liedsätze, mit denen wir die Lesung der Weihnachtsgeschichte ausschmücken.

Im neuen Jahr beginnen wir mit der „Hochzeitsmesse“ von Franz Xaver Gruber, dem Komponisten des Liedes „Stille Nacht, heilige Nacht“.

Die Aufführung ist für **30. September 2018** geplant.

Kommen sie im neuen Jahr zu uns!

### Alphorngeflüster

Probe nach Absprache

### Flötenquartett

**Nächste Probe: 13. Dezember**

19.30 Uhr private Adresse „Straßenmusik“

### Veranstaltungen:

**24. Dezember 2017**

**Vesper mit Collegium Vocale Osthofen**

um 17.30 Uhr

**24. Dezember 2017**

**Mette mit „Alphorngeflüster Osthofen“**

Das Alphorntrio gestaltet den Gottesdienst um 22.00 Uhr

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibung

Die Stadt Osthofen sucht **ab Januar 2018** eine/n

#### Schriftführer/in

zur Anfertigung von Niederschriften über Sitzungen der städtischen Ausschüsse und Arbeitskreise.

Die Sitzungen finden montags bis donnerstags (überwiegend mittwochs) in den Abendstunden statt (in der Regel ab 19.00 Uhr).

Es handelt sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob), welches nach tatsächlichem Arbeitsaufwand vergütet wird (Teilnahme an der Sitzung und Ausarbeitung der Niederschrift).

Für Rückfragen stehen wir unter 06242-5004102 zur Verfügung. Ihre kurzgefasste Bewerbung (Bewerbungsmappe nicht notwendig) senden Sie bitte **bis spätestens 31.12.2017** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau,

Personalamt,

Am Schneller 3, 67574 Osthofen

oder per E-Mail an

[personalamt@vg-wonnegau.de](mailto:personalamt@vg-wonnegau.de)

Zudem besteht die Möglichkeit, sich durch persönliche Vorsprache bei o.g. Anschrift oder direkt während der Sprechstunden beim Stadtbürgermeister der Stadt Osthofen als Interessent/in vormerken zu lassen.



## Verlagsmitteilungen

### Hinweis in eigener Sache

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass Dank- sagungen von Vereinen, Kindertagesstätten, Schulen und Institu- tionen knapp formuliert sein sollten. Ausführliche Danksagungen mit Nennungen der Sponsoren sind für Vereine, kirchliche und politische Organisationen kostenpflichtig. Die Danksagung an den Werbepartner mit Bild ist ebenfalls kostenpflichtig und kann im redaktionellen Teil nicht abgedruckt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Seit 1995

**-PFLEGE ZENTRUM-**  
**LANGE GMBH**

QUALIFIZIERTE PFLEGE MIT HERZ UND VERSTAND

Ambulantes Pflegezentrum

Hauptstraße 97 • 67583 Guntersblum

Tel. 0 62 49 / 8 04 53 30 • www.pflegezentrum-lange.de

– Anzeige –

### Kinderschutzpreis 2017 an Dorfraum-Pioniere

Die Jungen ziehen weg, Schulen werden zentralisiert, Unter- nehmen siedeln in den Gewerbegebieten der Städte. Ständig unterwegs und niemals zuhause, die im Dorf verbrachte Zeit wird immer kürzer. Dem entgegenzuwirken, haben sich die Dorf- raum-Pioniere zur Aufgabe gemacht. Hierfür wurden sie mit dem Kinderschutzpreis 2017 des Deutschen Kinderschutzbund Lan- desverbandes Rheinland-Pfalz (DKSB) ausgezeichnet, der unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Malu Dreyer steht. Den Preis nahm Florian Geith, Landesjugendpfarrer der evange- lischen Kirche, aus den Händen des DKSB-Landesvorsitzenden Christian Zainhofer und Familienministerin Anne Spiegel ent- gegen. Zainhofer hob hervor: „Mit der Ausbildung zu Dorfraum- Pionieren haben die Jugendlichen die Möglichkeit, sich für ihren Lebensraum einzusetzen und sich Lebensbedingungen zu schaf- fen, die ein aktives Dorfleben auch in Zukunft garantieren. Eine bessere Art der Beteiligung gibt es nicht!“ Beate Läsch-Weber, die Präsidentin des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz, überreichte das von den Sparkassen gestiftete Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro. Florian Geith dankte für diese besondere Aus- zeichnung: „Für die Entwicklung von kinder- und jugendfreundli- chen Strukturen in allen Bereichen unserer Gesellschaft sind für mich die Jugendlichen selbst die Experten.“



## Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F\*\*\*\*)  
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,  
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und  
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,  
49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung  
und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag  
der Stadt: 2,50 € pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler  
Tel.: 0 26 41 / 3 60 76 oder Mobil: 0 160 17 14 84 1  
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de



**FAMILIEN** leben

06502  
9147-0

# Dankeschön 70

für die zahlreichen guten Wünsche und  
Aufmerksamkeiten und die netten  
persönlichen Worte zu meinem

70. Geburtstag.

Mein besonderer Dank geht an die Ortsgemeinde  
für den organisierten Gratulationsempfang, an  
die Vereine, Institutionen und Vertreter des  
öffentlichen Lebens sowie an die „Kellergeister“  
für das erbrachte Ständchen.

Dank auch an meine Familie, Freunde und  
Bekannteten. Der 11. November war für  
mich ein wunderschöner Tag.

Ich habe mich sehr gefreut.

**Erno Straus**



**IMMOBILIEN** Welt

06502  
9147-0

### Gewerbemieter gesucht

Die Stadt Osthofen sucht ab sofort einen Gewerbe-  
mieter für das gesamte 1. Obergeschoss (154 m<sup>2</sup>) im  
repräsentativen Bürgerhaus, Goldbergstraße 28,  
in unmittelbarer Nähe des Stadtparks.

Kaltmiete 1001,00€ zzgl. ca. 250€ Nebenkosten.

Stellplätze sind im Innenhof in ausreichender Zahl vorhanden.

Kontakt: Stadtverwaltung Osthofen, Tel.: 0 62 42/9 12 79 30;  
E-Mail: osthofen@vg-wonnegau.de

**GROTHE**  
HEIZUNGSBAU  
Gas- und Wasserinstallation

In den Edlen Weingärten 25  
67596 Dittelsheim-Heßloch  
www.grothe-heizungsbau.de  
Telefon 0 62 44 / 51 35  
Fax 0 62 44 / 5 72 55

**Pelletsfeuerung**

Ein neues Heim finden Sie bei **IMMOBILIENWELT**



# ABSCHIED nehmen

06502  
9147-0

## Grabauflösungen

Doppelgrab ab 250,00 €

Einzelgrab ab 150,00 €

inkl.  
Entsorgung !!!

Tel.: 0151 - 22 64 56 90



Es ist schwierig,  
in schweren Stunden  
an alle und an alles  
zu denken.

Die **Trauer-**  
**danksagung**  
in Ihrem  
**Mitteilungsblatt**

hilft Ihnen, beim  
Danken keinen zu  
vergessen.



„**Brot für die Welt**“  
das ist die Bereitschaft  
zum Teilen

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

## NACHRUF

Im Alter von 65 Jahren  
verstarb am 25. November 2017  
unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr

### **Edgar-Gerhard Hering**

Der Verstorbene war vom 01.07.2004 bis zum  
31.07.2015 als Bediensteter im Bauhof der Stadt  
Osthofen beschäftigt.

Herrn Hering durften wir als freundlichen,  
zuverlässigen und verantwortungsvollen Mitarbeiter  
kennenlernen und haben seine Arbeit sehr geschätzt.

Wir werden uns gerne an ihn erinnern und ihm ein  
ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Osthofen im Dezember 2017

**Für die Stadt  
Osthofen**

Thomas Goller  
Stadtbürgermeister

# Karl Kukla GmbH

*Seit mehr*

## Bestattungsinstitut

*als 40 Jahren*

Ringstraße 28 \* 67574 Osthofen \* Tel.: 0 62 42 / 91 52 03

Ihr kompetenter Fachberater in allen Bestattungsfragen

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Gabriele Münk

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

**Mobil: 0151 62831561**

Tel.: 06246 907356 • Fax: 06502 9147-250

[g.muenk@wittich-foehren.de](mailto:g.muenk@wittich-foehren.de)

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



**MM S**  
Multi - Media - Service

**PC-Probleme ?**

**Wir helfen, wo andere aufgeben !**

www.mms-shop.net

An der Wittgeshohl 13  
67593 Westhofen

**info@mms-shop.net**

**06244/918303**

IT-Service nach Maß \* PC \* Notebook \* Computer \* Server \* NAS \* Netzwerk \* Drucker \* DSL \* Router \* Einrichtung \* Telefonanlagen \* Schulung \* Notdienst \* Zubehör \* und mehr...

## malerbetrieb rüdiger seibel



**Maler- und Tapezierarbeiten**  
Fußbodenverlegung / Fassadengestaltung  
Betonanierung / Vollwärmeschutz / Beratung u. Verkauf

**Bechtheimer Hohl 2 67574 Osthofen**

**Tel.: 0 62 42 / 91 54 98**  
**Fax: 0 62 42 / 91 54 99**

## MINI-CAR-65 55

Kranken-, Dialyse- und Bestrahlungsfahrten  
Flughafentransfer & Großraumwagen (6 Pers.)  
Kuriertransporte & Personentransporte

(06241) 6555 oder 6557

MC Mietwagenzentrale GmbH, Ludwigstraße 14  
67547 Worms, [www.minicar-6555.de](http://www.minicar-6555.de), [info@minicar-6555.de](mailto:info@minicar-6555.de)

**Tag und Nacht für Sie erreichbar**

## M. Hamm

Heizungs- und Installationsmeister

- Heizung
- Sanitär
- Solartechnik

Tel. 0178 / 6246321

Seit über 20 Jahren!

Schnappgasse 13, 67574 Osthofen  
[www.heizungsbau-hamm.de](http://www.heizungsbau-hamm.de)  
[markushamm-heizungsbau@web.de](mailto:markushamm-heizungsbau@web.de)

Malerbetrieb



Rundumservice! Wir räumen aus und ein, renovieren  
und das günstiger als Sie denken.  
Lassen Sie sich beraten. Rufen Sie an.

Tel. 06242 / 2360 • Fax 06242 / 801231  
Handy 0172 / 6814939

**Friedrich-Ebert-Str. 59 • 67574 Osthofen**  
Fassadenanstrich • Vollwärmeschutz • Tapezierarbeiten  
Lackierarbeiten und Bodenbeläge



**MÖLLER-RÜBEN**  
BEDACHUNGEN • MEISTERBETRIEB

Kirchgasse 16-18 • 67582 Mettenheim

- Flachdächer
- Steildächer
- Abdichtungen
- Fassaden
- Spenglerarbeiten
- Dachfenster

06242 1698

**www.moeller-rueben.de**

**KFZ-MEISTERBETRIEB**  
für **ALLE** Marken und Modelle



**Neu eingetroffen - garantiert geprüft:**  
**Unsere Tageszulassungen, Jahres- und Gebrauchtwagen**

- Reparaturen aller Art für alle Marken und Modelle
- Reifen-Service
- Unfallinstandsetzung
- Glas-Service
- Computer-Achsvermessung
- HU\*/AU-Abnahme
- \*Durchführung durch amtlich anerkannte Prüforganisation
- Inspektion nach Herstellervorgaben
- Klimaanlage-Service



**-Werkstatt seit 1998**

Am Ringofen 1 • 67574 Osthofen • Telefon: 0 62 42 / 61 48

**www.autohaus-weiler.de**

*Lum Rosengarten*

Spiel- & Spaß-Kneipe und Shisha Bar

## NEUERÖFFNUNG

Wir eröffnen am Sonntag,  
den **26. November 2017** die Türen  
unserer Kneipe und Shisha Bar in Gundersheim.

Öffnungszeiten: Montag – Ruhetag  
Dienstag - Freitag: 17.00 - 24.00 Uhr  
Samstag - Sonntag: 15.30 - 01.00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie !



Strohgasse 6 | 67598 Gundersheim | Tel: 06244-6966138



**Peter Hofrath**  
Schreinermeister

- Bauschreinerei
- Innenausbau
- Möbel

Walter-Rathenau-Str. 2  
67574 Osthofen  
Tel. 0 62 42 / 22 07  
Fax 0 62 42 / 6 07 41

E-Mail: [info@schreinerei-hofrath.de](mailto:info@schreinerei-hofrath.de)  
[www.schreinerei-hofrath.de](http://www.schreinerei-hofrath.de)



**STELLEN** Markt

06502  
9147-0

*Nebenverdienst / Taschengeld gefällig??  
Ideal für Rentner, Hausfrauen und Schüler,  
alle die sich etwas hinzuverdienen möchten.*

Zeitungsausträger für sonntagmorgens  
(fester Kundenstamm)  
im Raum **Dittelsheim-Heßloch**  
bei gutem Verdienst gesucht.

Vertriebsstelle BILD am Sonntag / Welt am Sonntag  
VSt - Wippel, Gerolsheim

Tel.: 06238 - 7594098 - vst.wippel@yahoo.de

*Vermittlung  
bitte!* Die aktuellen **Stellenangebote**  
helfen Ihnen dabei!

**BEILAGENHINWEIS**

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage  
der e-rp GmbH.

**WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!**

**HUTHER Maschinen-  
und Apparatebau GmbH**

*Reparaturen, Umbauten,  
Einzelanfertigungen nach Muster oder Skizze,  
Schweißen, Zuschneiden,  
Spanlose- und Spanendeformgebung.*

**Bechtheim • Tel.: 0 62 42 / 8 42**  
**huther-maschinen@hotmail.de**

**ACHTUNG WEINGÜTER**

Weinbaulohnunternehmen nimmt Aufträge  
entgegen für Rebschnitt und Ausheben.

**Firma JAKOBS**  
Handy: 01 71 / 7 21 36 59

**MWF-Überdachungen nach Wunsch**

für Balkone, Terrassen, Hof, Freisitz, Pergolen, Carport,  
Vordächer, Wintergärten in Holz, Stahl und Alu

Info-Anruf genügt:  
Herr Schüttler, WO (0 62 41) 65 03

erfahren  zuverlässig  preiswert



*Frohe Weihnachten  
und ein gutes  
neues Jahr*

wünschen wir all unseren  
verehrten Gästen,  
Freunden und Bekannten

**E. Schmitt und Familie**  
Speisegaststätte

**„Zum Grünen Baum“**  
Westhofen, Tel. 06244 / 4746

Am 1. und 2. Weihnachtstag  
von 11.00 bis 14.30 Uhr geöffnet.

Wir empfehlen unser Wild-Weihnachtsmenü  
sowie Leckerer von unserer Speisekarte.

Um Voranmeldung wird gebeten.

**Allen Kunden und Geschäftsfreunden**  
☆☆ ein besinnliches Weihnachtsfest ☆☆



**PETER SELUGA**  
Kfz-Sachverständigenbüro

Lydia-Bootz-Ring 5 • 67593 Westhofen • Tel. 06244/9196789  
Tel. 06242/912674 • www.ps-gutachten.de



**Salon  
Schneider**

*Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten eine  
besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!*

**Friseurmeisterin Kumruya Schneider**  
Fronstraße 12 | 67550 Abenheim | Tel. 06242 / 9907372



**WEINBACH**  
ELEKTROTECHNIK



Friedrich-Ebert-Straße 56 · 67574 Osthofen  
Tel. 06242 - 7039 · Fax 06242 - 6393  
E-Mail: tweinbach@t-online.de

**G**

**HEINZ H. GROTE**  
STEUERBERATER - RECHTSBEISTAND

**CARSTEN GROTE**  
STEUERBERATER

CARLO-MIERENDORFF-STRASSE 37  
67574 OSTHOFEN  
TEL.: 06242 5019-0 FAX 06242 5019-24  
INTERNET: WWW.GROTE-STB.DE

**Garten- und Landschaftsbau**  
**VOLKER GIESE**

- LANDSCHAFTSPFLEGE
- NEUANLAGEN

Lorchmühlweg 5 • 67574 Osthofen  
Tel.: 0 62 42 / 91 26 70  
Mobil: 0162 / 7 62 76 46

**Frank Klar Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Steuerberater Frank Klar - Beratungskompetenz aus Erfahrung

Unsere Leistungen: ■ Steuerberatung ■ Rechnungswesen ■ Betriebswirtschaftliche Beratung

Unsere Kanzlei betreut Sie kompetent in all Ihren Steuerfragen. Mit der fundierten Fachkenntnis unserer Experten, Engagement und langjähriger Beratungs- und Prüfungserfahrung unterstützen wir Sie zuverlässig bei Standardaufgaben Ihres Unternehmens genauso wie bei komplexen Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens. Dabei legen wir besonderen Wert auf eine vertrauensvolle, persönliche Beratung unserer Mandanten.

Frank Klar Steuerberatungsgesellschaft mbH · Mettenheimer Weg 27 · 67593 Westhofen  
Kontakt: Tel. +49 6244 919150 · Fax +49 6244 9191529  
E-Mail: info@stb-klar.de · www.frank-klar-steuerberatung.de

**WIR BRINGEN IHRE SCHULDNER IN'S SCHWITZEN**



- keine Vertragsbindung / Mitgliedschaft
- schnell, effektiv und kostengünstig
- unkompliziert mit persönlicher Betreuung
- hartnäckig, freundlich, aber bestimmt



KWL Zahlungsverwaltung GmbH, Rathausstraße 17, 67547 Worms  
Telefon: 062 41 / 225 50, Fax 062 41 / 223 48, E-Mail: info@kwl-inkasso.de  
[www.kwl-inkasso.de](http://www.kwl-inkasso.de)

**BREITENBACHER HOF**  
HOTEL  
Inh. Oliver Kaupp

Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

Erleben Sie den farbenprächtigen Herbst ...

Schwarzwald – Sicher, herzlich und einfach gut!

**„Verwöhnwoche“**

Termin: 2. bis 26. November 2017

7 Übernachtungen mit HP, tägl. kalt/warmes Frühstücksbüfett, Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett, 3x Kaffee und Kuchen, 1x Teilmassage, 1x festliches 6-Gang-Menü

**7 Übernachtungen mit HP p.P. ab 393,-€**

**„Die kleine Auszeit“**

Buchbar von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag, 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension, 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen, 1x kl. Flasche Wein, 1x Obststeller

**2 Nächte p.P. ab 163,-€**

**„Schwarzwaldversucherle“**

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

**4 oder 5 Nächte mit HP p.P. ab 227,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage [www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Farbe macht gute Laune!!!



HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt Deutschland.de**

**REISE-PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WONNEGAU



Meisterbetrieb  
Manfred Brauner

Am Trappenberg 2  
67592 Flörsheim-Dalsheim  
E-Mail [info@hls-brauner.de](mailto:info@hls-brauner.de)

Fon 062 43 / 54 82  
Fax 062 43 / 91 16 79  
Mobil 01 77 / 529 77 63

- Sanitär- und Heizungs montage
- Solartechnik
- Pelletsanlagen
- Regenwasser-nutzung
- Klimageräte
- Wärmepumpe



Dachdeckermeister  
Gartenstraße 11 • 67575 Eich  
Tel.: 0 62 46 / 74 12  
Fax: 0 62 46 / 90 61 58  
Mobilfunk 01 79 / 2 07 47 06

Sie finden uns im Internet unter: [www.dachdecker-eich.de](http://www.dachdecker-eich.de)

Dach-, Reparatur- und Spenglerarbeiten aller Art  
schnell und zuverlässig. Ein unverbindliches Ver-  
gleichsangebot bei uns lohnt sich immer.

## Christbäume in Bermersheim

Nordmantannen und Blaufichten, frisch geschlagen!  
Beim Kauf eines Baumes erhalten Sie einen Glühwein **gratis!**

**Samstag, 16. Dezember 2017**

von 09.00 - 18.00 Uhr

**Sonntag, 17. Dezember 2017**

von 10.00 - 17.00 Uhr

Genießen Sie unseren Hofverkauf in vorweihnachtlicher Atmosphäre bei Glühwein, Kinderpunsch, Würstchen und Waffeln, Präsente aus Holz, etc.

Wir freuen uns auf Sie!

Fam. Cappel, Zeller Straße 1, 67593 Bermersheim (Dorfplatz),  
Tel. 01578/4253280



## Lohnbrennerei Peter Deheck

Spezialisiert auf das Brennen von

- Traubenweihenfe
- Traubenwein
- Traubentrester
- Selbstgewonnene Obstsorten
- Einmaischservice
- Alkoholherabsetzung und Flaschenfüllung
- Liefern bzw. Abholen von Leih tanks

Hauptstraße 15  
67297 Marnheim  
Tel.: 0174 9651251

E-Mail: [Kontakt@glas-zu-glas.de](mailto:Kontakt@glas-zu-glas.de)

Mainzer Straße 25  
55239 Gau-Odernheim  
Tel.: 0174 9651251

E-Mail: [Kontakt@glas-zu-glas.de](mailto:Kontakt@glas-zu-glas.de)

# Helfen ist einfach.



[ps-sparen.de](http://ps-sparen.de)

Sparkassen-Finanzgruppe

Wenn pro **PS** – Los soziale Projekte in Ihrer Region mit 25 Cent unterstützt werden.

Zusätzlich haben Sie jeden Monat Chancen auf attraktive Gewinne im Gesamtwert von ca. 900.000 Euro.

Sparen, gewinnen, Gutes tun  
- Ein Los für alles!

**PS** – die Lotterie der Sparkasse.



Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn 1:10 · Hauptgewinn 1:1,9 Mio.

*Kosmetik*  
**Fusspflege & more**

Jetzt zur Weihnachtszeit  
 Entspannung & Wohlbefinden schenken mit

**Gutscheinen von Birgit Scholl**  
 Termine nach telefonischer Vereinbarung  
**06733 / 76 22** (mit Anrufbeantworter)

 Parkplätze vor der Praxis | Zugang barrierefrei | Hillesheim | Kellerweg 12

Ihr **Kundendienst**  
 für

- Waschmaschinen
- Trockner
- Geschirrspüler
- Kühlgeräte
- Elektroherde



**Haber** Elektro-Service  
 Fahrkostenpauschale 5,- EUR  
 Ersatzteilannahme • www.elektrohabe.com  
 Worms • Scheidstr. 9 • Mo. - Fr. von 15 - 18 Uhr • **06241/27199**

*...MIT UNS KINDERLEICHT!*



**MALERFACHBETRIEB SCHNACKENBERG**

Maler- und Tapezierarbeiten • Fassadengestaltung • Kreativ- und Spachteltechnik  
 Bodenbeläge • Elektro-SMOG Abschottung • Schimmelsanierung • Beratung und Verkauf

Neißestraße 5 • 67574 Osthofen  
 Tel. 06242 - 5032826 • Fax 06242 - 9127980 • Mobil 0178 - 3570299  
 www.maler-schnackenberg.de

**Harald WEBER**  
 Bäckerei & Konditorei

*Bei Weber läuft jeder!*  
*und immer frisch und hot!*

Bismarckstraße 8 • 67596 Dittelsheim-Heßloch  
 Telefon: 0 62 44 / 91 96 22

**Mit uns gelingt jede Feier !**

Wir backen naturnah, nach alter Handwerkskunst!  
 Köstliche Vielfalt - täglich frisch!  
 Bekömmliche Backwaren mit regionalen Zutaten.

Unsere Filialen: Westhofen, Wormser Straße 21, Tel.: 06244/918461  
 Gundheim, Gartenstraße 1-3, Tel.: 06244/907419  
 Osthofen, Friedrich-Ebert-Str. 37, Tel.: 06242/9908600  
 Hamm, Landdamm 90, Tel.: 06246/9061924  
 Alsheim, Bachstraße 9, Tel.: 06249/8067303

**HYDRAULIK TECHNIK SABASTIA**

Hydraulik Technik Sabastia  
 Werner-von-Siemens-Str. 10 - 12  
 D-55232 Alzey  
 Tel. 06731/6444, Fax 06731/6424

**Handel, Reparaturen und Wartung**

- Hydraulik/Klimaschläuche
- Pneumatik
- Vergaser
- Kugellager
- KFZ-Komponenten u.v.m.



  
**AMBULANTER PFLEGEDIENST**  
**WESTHOFEN**  
*M. Kleinmann*

- Häusliche Kranken- und Seniorenpflege
- Pflegeberatung/Anleitung/Schulung f. pflegende Angehörige
- Verhinderungspflege zur Entlastung der Angehörigen
- Pflegenachweise/Pflegegutachten nach § 37,3 SGB XI
- Organisation von Pflegehilfsmitteln u. a.

Informieren Sie sich unverbindlich.  
 Wir freuen uns auf Sie.

**Ambulanter Pflegedienst Westhofen**  
 Wormser Str. 2 • 67593 Westhofen  
**Tel.: 06244/905795**  
 Email: mail@pflegedienst-kleinmann.de  
 www.pflegedienst-kleinmann.de

**! Zahle Höchstpreise !**

Kaue PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Wohnmobile, Baumaschinen, Traktoren für den Export.  
 Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!

**Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000**

www.Kuttler-Pflege.de

**Krankenpflege & Betreuung**  
**Kuttler**

**DREI MAL IM WONNEGAU!**

In Flörsheim-Dalsheim: **Tagespflege & Sozialstation**  
 Bertolt-Brecht-Weg 1 | Tel.: 06243-903831

In Hangen-Weisheim: **Tagespflege**  
 Johannerhofstr. 10 | Tel.: 06735-9415585

In Worms: **Tagespflege**  
 Brauereistr. 16 | Tel.: 06241-9702693



Kostenlose und unverbindliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Weihnachtsbaum-Verkauf**

Samstag, 16.12. • Sonntag, 17.12.  
 ab 10.00 Uhr

Vom 18.12. bis 22.12.  
 ab 14.00 Uhr

Suchen Sie sich Ihren Baum bei einem Becher Glühwein aus.

**Weingut Schreiber-Stauff**  
 Untere Grabenstraße • Gundersheim

